



REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau
Telefon 062 835 12 40, Fax 062 835 12 50
regierungsrat@ag.ch
www.ag.ch/regierungsrat

Einschreiben

Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

9. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017–2019; Vernehmlassung

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 hat uns das Eidgenössische Finanzdepartement zum Vernehmlassungsverfahren zum Stabilisierungsprogramm eingeladen. Wir danken Ihnen dafür und machen von dieser Möglichkeit Gebrauch.

1. Allgemeine Bemerkungen

Der Regierungsrat ist mit vielen der Massnahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 einverstanden und begrüsst im Grundsatz die Absicht, das strukturelle Defizit des Bundes zu reduzieren. Der Kanton Aargau verfügt hingegen über keinen Spielraum, um vom Bund abgewälzte Kosten zu tragen, denn die Finanzlage des Kantons hat sich neben den Auswirkungen aufgrund der Aufhebung des Euro-Mindestkurses auch wegen früheren Lastenverschiebungen (zum Beispiel Spital- und Pflegefinanzierung) verschlechtert.

Wir begrüssen, dass gemäss erläuterndem Bericht auf reine Lastenabwälzungen an die Kantone verzichtet werden soll. Dennoch führen einige vorgeschlagene Massnahmen zu Mehrkosten des Kantons. Deshalb werden diese Mehrkosten verursachenden Massnahmen abgelehnt. Zudem ist zu bemerken, dass bei Entlastungsmassnahmen des Bundes, die Vollzugsaufgaben der Kantone betreffen, eine entsprechende Anpassung des Auftrags an die Kantone erfolgen muss.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Massnahmen

Im Folgenden wird tabellarisch auf die Massnahmen eingegangen, die der Regierungsrat in der vorliegenden Form ablehnt.

Titel im Bericht des Bundes	Massnahme (jährliche Entlastung des Bundes)	Begründung der Ablehnung
Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich (Kapitel 2.2)	Reduktion des Personalaufwands Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement. (Entlastung von 2,2 Millionen Franken jährlich)	Auf die Reduktion der Koordinationstätigkeit im In- und Ausland (Falschgeld, Betäubungsmittel und Pädokriminalität/Pornografie) und auf die Einsparungen beim Informationsaustausch (Visainformationssystem, Schengen Informationsaustausch, Nachforschungen nach vermissten Personen) ist aufgrund der aktuellen Sicherheitslage zu verzichten. Es handelt sich zudem teilweise um Verbundaufgaben, die gegebenenfalls nur gemeinsam durch Bund und Kantone angepasst werden können.
Massnahmen im Transferbereich des EDI (Kapitel 2.5)	Ergänzungsleistung AHV/IV: Der Bundesanteil soll neu im April statt im Dezember berechnet werden. (Entlastung von jährlich 4,2 Millionen Franken)	Auf die Verschiebung des Stichtagdatums ist zu verzichten, da sich der Stichtag nicht am Budgetprozess der Kantone orientiert und Planungsunsicherheiten generiert. Ferner führt die Verschiebung des Stichtags zu Mindereinnahmen bei den Kantonen, die im Gesamtkontext der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) unangebracht sind.
Migration und Integration (Kapitel 2.6)	Verzögerte Inbetriebnahme neue Bundeszentren. (Entlastung von 1,8–10,4 Millionen Franken jährlich)	Die Planung, die der Bund verzögern will, basiert auf jährlich 29'000 Asylgesuchen. Neu muss nunmehr mit rund 40'000 Gesuchen gerechnet werden. Weil Asylsuchende mit offensichtlich unbegründeten Gesuchen, die während des Asylverfahrens nicht in den Bundesstrukturen untergebracht werden können, auf die Kantone verteilt werden müssten, würde die Massnahme eine Aufgabenverlagerung bedeuten.
	Kürzung Integrationsprogramme (Entlastung von 0,5–3,6 Millionen Franken jährlich)	Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz einen der höchsten Ausländeranteile Europas aufweist, ist eine erfolgreiche Integrationspolitik von zentraler Bedeutung: Integration ist eine Voraussetzung für die Kohäsion der Gesellschaft und wichtig für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz. Zudem stellen die stark steigenden Asylgesuche und in der Folge die grosse Zahl von anerkannten Flüchtlingen die Schweiz vor zusätzliche Herausforderungen. Sparmassnahmen im Integrationsbereich sind deshalb abzulehnen.
	Verzicht Zuschlag Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge. (Entlastung von 7,8 Millionen Franken jährlich)	Angesichts der anhaltend stark steigenden Zahl von positiven Asylentscheiden steht die Schweiz vor grossen Herausforderung: In den nächsten Jahren werden in grosser Zahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in die Finanzierungszuständigkeit von Kantonen und Gemeinden übergehen und damit einen Anstieg der Kosten verursachen.

Titel im Bericht des Bundes	Massnahme (jährliche Entlastung des Bundes)	Begründung der Ablehnung
		<p>Die Folge ist, dass die Kantone und Gemeinden immer mehr Geld für diese Personengruppe aufwenden müssen, da diese in hohem Mass von der Sozialhilfe abhängig ist. Auch zeichnet sich ab, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene für die Sozialämter zu überdurchschnittlich teuren Fällen werden, weil die oft kriegstraumatisierten und regelmässig beruflich schlecht qualifizierten Personen vielfach langzeitabhängig von staatlicher Unterstützung sind und mit erheblichen, von den Sozialversicherungen teilweise nicht gedeckten Problemen zu kämpfen haben. Besonders deutlich zeigt sich dieses Risiko der Langzeitabhängigkeit von der Sozialhilfe bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Integrationspauschale im heutigen Umfang reicht nicht aus, um diese Personengruppe so zu qualifizieren, dass sie längerfristig den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt schaffen.</p>
<p>Weitere Massnahmen im Transferbereich des EJPD (Kapitel 2.7)</p>	<p>Baubeiträge Administrativhaft (Entlastung von 6,5–9,1 Millionen Franken jährlich)</p>	<p>Die Beiträge an den Bau von Haftanstalten zum Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft kann nicht vorbeugend mit Verweis auf mögliche Verzögerungen in den Planungen der fünf kantonalen Projekte reduziert werden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass sich kantonale Projekte gerade deswegen verzögern, weil die Finanzierung durch den Bund nicht rechtzeitig gesichert werden kann. Angesichts der aktuellen Asylsituation könnte dies schwerwiegende Folgen haben: Die hohen Asylzahlen werden in den Folgejahren selbst dann hohe Ausreisezahlen nach sich ziehen, wenn sich die aktuelle Schutzquote von rund 60 % fortsetzt.</p>
<p>Bildung, Forschung und Innovation (BFI) (Kapitel 2.10)</p>	<p>Kürzung der BFI-Kredite um gesamthaft 555,3 Millionen Franken in den Jahren 2017–2018. (Entlastung von 147,3–206,5 Millionen Franken jährlich)</p>	<p>Auf die teilweise Kompensation der durch die Förderung der Höheren Berufsbildung entstehenden Mehrkosten zulasten der Pauschale an die Kantone ist zu verzichten, da dies auf Kantonsebene unweigerlich zu weiteren Sparmassnahmen in der Berufsbildung und somit zu deren Schwächung führt. Dies umso mehr vor dem Hintergrund, dass die kantonalen Aufgaben in den letzten Jahren im Berufsbildungsbereich (Förderung Nahtstelle, Case Management Berufsbildung, Förderung Berufsmaturität, etc.) zugenommen haben. Weiter steht das unterdurchschnittliche Kostenwachstum von 1,4 % im Bereich der Berufsbildung im Widerspruch zu den festgelegten Prioritäten.</p>

Titel im Bericht des Bundes	Massnahme (jährliche Entlastung des Bundes)	Begründung der Ablehnung
		<p>Das geplante jährliche Mittelwachstum im Bereich Hochschulen ist mit 1,5 % unterdurchschnittlich und sollte auf 2 % erhöht werden. Denn als Folge der erfolgreichen Kampagnen für die Berufsbildung sind die Fachhochschulen nach wie vor auf dem Wachstumspfad, da mehr Jugendliche eine Berufsmaturität anstreben. Der Mittelzuwachs reicht zudem nicht aus, um dringend nötige inhaltliche Entwicklungen und neue Angebote zum Beispiel in den Bereichen MINT und Gesundheit zu schaffen, da die zusätzlichen Finanzmittel vollumfänglich zur Bewältigung des Wachstums der bestehenden Studiengängen eingesetzt werden müssen.</p>
Landwirtschaft (Kapitel 2.11)	Entlastungen bei: Direktzahlung Landwirtschaft, Investitionskrediten Landwirtschaft, Landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen, Qualitäts- und Absatzförderung.	Der Regierungsrat hat bereits in seiner Stellungnahme vom 17. Februar 2016 zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018–2021 zuhanden des Bundesamts für Landwirtschaft festgehalten, dass er Einsparungen im Bereich der Strukturverbesserungen ablehnt.
Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds (Kapitel 2.13)	Kürzung Beiträge Hauptstrassen (Plafonierung der Beiträge ab 2016). (Entlastung von 2,3–6,8 Millionen Franken jährlich)	Mit dem Blick auf die Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) ist auf diese Kürzung zu verzichten.
Bahinfrastruktur (Kapitel 2.16)	Entlastung Einlage Bahinfrastruktur. (Entlastung von 53,1–93,5 Millionen Franken jährlich. Entlastung ist unter anderem durch Konjunktur und Teuerung beeinflusst. Der Kürzungsanteil der LSVa wird nicht ausgewiesen.)	Die Einlagen des Bundes in den Bahinfrastrukturfonds sollen nicht gekürzt werden, wenn durch die Indexierung im Gegensatz beim Kanton eine Mehrbelastung stattfindet. Eine Anpassung der Kantoneinlagen kann mit Rücksicht auf die Budgetprozesse frühestens ab 2020 stattfinden. Die Indexierung ist nur der Teuerung, nicht aber der Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts (BIP) anzupassen. Der Kanton Aargau unterstützt es, wenn das Verschuldungsverbot bei der Bahinfrastruktur ausgesetzt wird.
Individuelle Prämienverbilligung (Kapitel 2.21)	Senkung des Beitrags des Bundes an die Prämienverbilligung von 7,5 % auf 7,3 %. (Entlastung von 72,3–75,5 Millionen Franken jährlich)	Auf die Kürzung des Beitrags ist zu verzichten, da es sich um eine Lastenverschiebung handelt. Die Relativierung der Verschiebung mit der Revision der Ergänzungsleistungsgesetzgebung ist nicht plausibel, da diese, wenn überhaupt, erst Jahre später umgesetzt würde.
Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft (Kapitel 2.23)	Entlastung Familienzulagen Landwirtschaft (Teil Zinsertrag Familienzulagenfonds). (Entlastung von vorerst 0,8–0,4 Millionen Franken jährlich. Die Entlastung ist jedoch abhängig vom Zins. Je tiefer er ist, desto höher die Entlastung beim Bund.)	Die Verzinsung des Fonds von mindestens 4 % soll mit dieser Massnahme gesenkt werden. Die Massnahme wird abgelehnt, da die geplante gesetzliche Regelung keine Mindestverzinsung vorsieht. Die feste Verzinsung von 4 % schafft Planungssicherheit. Der im Bericht geschilderte Zinssatz von 1,5 % könnte fallen und zu Mehrbelastungen der Kantone führen. Eine Lastenverschiebung hin zum Kanton kann nicht akzeptiert werden.

Titel im Bericht des Bundes	Massnahme (jährliche Entlastung des Bundes)	Begründung der Ablehnung
Weitere einnahmeseitige Massnahmen (Kapitel 2.25)	Entlastung durch Gebührenerhöhung der Strafverfolgungsbehörden im Fernmeldeverkehr. (Entlastung von 0,8 Millionen Franken jährlich)	Auf die Massnahme ist zu verzichten, da die Erhöhung der Gebühr bei der heutigen Teuerung nicht gerechtfertigt ist. Zudem ist mit den Programmen Fernmeldeüberwachung und Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr eine Kostenbeteiligung Bund und Kanton zu klären.

Eine indirekte Auswirkung auf Wirtschaft und Umwelt zeichnet sich in der geplanten Schliessung von Zollstellen ab. Diese Massnahme im Eigenbereich des Eidgenössischen Finanzdepartements (Kapitel 2.2) wird mit Skepsis betrachtet, und der Kanton Aargau lehnt die Schliessung von Zollstellen auf dem Kantonsgebiet ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Susanne Hochuli
Landammann

Urs Meier
Staatsschreiber i.V.

Kopie

- martin.walker@efv.admin.ch



Kantonskanzlei, 9100 Herisau

Eidg. Finanzdepartement EFD
3003 Bern

Thomas Frey
Ratschreiber-Stv.
Tel. +41 71 353 62 57
Fax. +41 71 353 68 64
thomas.frey@ar.ch

Herisau, 18. März 2016

Eidg. Vernehmlassung; Stabilisierungsprogramm 2017-2019; Stellungnahme des Regierungsrates von Appenzell Ausserrhoden

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 eröffnete das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019.

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden nimmt dazu wie folgt Stellung:

Der Regierungsrat von Appenzell Ausserrhoden stimmt der gemeinsamen Stellungnahme der Kantonsregierungen (Beschluss PV KdK vom 11.3.2016) zu.

Er weist im Speziellen auf folgende einzelne Massnahmen hin, die er ausdrücklich ablehnt:

- Bahninfrastrukturfonds
- Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft
- Individuelle Prämienverbilligung
- Bildung, Forschung und Innovation
- Schliessung von Zollstellen
- Strassen und Einlagen in den Infrastrukturfonds

Die geplanten Massnahmen im Zollbereich können regional ganz unterschiedliche Auswirkungen zeitigen. In der Ostschweiz prägt der Bodensee den Grenzverkehr. Hier hat die Schliessung von Zollstellen besondere Auswirkungen auf den Schwerverkehr. Diesen Besonderheiten ist Rechnung zu tragen.



Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Im Auftrag des Regierungsrates

Thomas Frey, Ratschreiber-Stv.

Landeskanzlei, Rathausstrasse 2, 4410 Liestal

An das Eidgenössische Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an: martin.walker@efv.admin.ch

Liestal, 8. März 2016

Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017 – 2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihr Schreiben vom 25. November 2015 zum oben erwähnten Geschäft und nehmen dazu gerne Stellung.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Die Lage der Bundesfinanzen ist und bleibt trotz den Sparmassnahmen im Voranschlag 2016 und dem vorliegenden Stabilisierungsprogramm für die Jahre 2017 bis 2019 angespannt. Aus der am 27. Januar 2016 präsentierten Botschaft zur Legislaturplanung 2015–2019 mit dem Legislaturfinanzplan 2017 - 2019 geht hervor, dass der Bundesrat für die kommenden Jahre trotz diesen Massnahmen mit weiteren Defiziten rechnet.

Der Legislaturfinanzplan sieht strukturelle Defizite vor. Für das Jahr 2017 rechnet er mit einem Defizit von CHF 500 Mio. 2019 wird das Defizit fast CHF 1 Mrd. betragen. Dies ist der Beleg dafür, dass die Einsparungen im Voranschlag 2016 und das Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 im Umfang von gesamthaft rund CHF 2 Mrd. nicht ausreichen werden, um den Bundeshaushalt strukturell ins Gleichgewicht zu bringen.

Der Bundesrat ortet die Ursache für die enger gewordenen finanzpolitischen Handlungsspielräume im Bundeshaushalt und den Rückgang der strukturellen Überschüsse in den Rechnungsabschlüssen seit 2010 insbesondere in dem seit 2011 schwächeren Wirtschaftswachstum und bei den Einnahmen der Gewinnsteuer, die seit der Finanzkrise stagnieren. Die Frankenaufwertung im Jahr 2015 hat diesen Trend verschärft. Mit der Abschwächung des realen Wirtschaftswachstums und dem Rückgang der Teuerung musste das Eidgenössische Finanzdepartement die Einnahmenschätzungen deutlich nach unten korrigieren.

Der Grund für die steigenden strukturellen Defizite sind aber vor allem auch Mehrausgaben in verschiedenen Bereichen, z.B. bei der Unternehmenssteuerreform III und beim Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF). Wenn sich die vorberatende Ständeratskommission durchsetzt, wird der NAF CHF 300 Mio. teurer als bisher geplant.

Auch die Reform der Altersvorsorge 2020 könnte mehr kosten als geplant. Würde der Nationalrat dem Ständerat folgen, stiegen die damit verbundenen Kosten um CHF 500 bis 600 Mio.

Darüber hinaus hat der Nationalrat im Dezember 2015 bei der Armee Mehrausgaben von CHF 300 Mio. beschlossen. Auch die höhere Zahl von Asylgesuchen schlagen sich finanziell nieder. Die Kosten für das Asylwesen betragen im Jahr 2014 noch CHF 1,28 Mrd. Für das Jahr 2019 rechnet der Bundesrat bereits mit CHF 1,9 Mrd., wobei er von 30'000 Asylgesuchen im Jahr ausgeht.

Zwar kann die Schuldenbremse aus heutiger Sicht für den Voranschlag 2017 eingehalten werden. In den Folgejahren sind aber deutlich grössere Herausforderungen zu bewältigen. Deshalb wird es wichtig sein, dass das Bundesparlament bei finanzpolitisch bedeutsamen Projekten sparsam ist. Auch bei weiteren möglichen Mehrbelastungen ist bei dieser finanzpolitisch heiklen Ausgangslage Zurückhaltung geboten.

Trotzdem sieht der Bundesrat ab 2019 bereits wieder finanzpolitischen Handlungsspielraum. Diesen will er dazu nutzen, um den Ausgabenplafond der Armee ab 2020 auf CHF 5 Mrd. zu erhöhen, weil die Sicherheit zu den bundesrätlichen Prioritäten gehöre.

Am 28. Februar 2016 haben die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger die Initiative der CVP zur Abschaffung der Heiratsstrafe abgelehnt. Der Bundesrat will trotzdem eine Reform der Ehepaarbesteuerung finanzieren und innerhalb von einigen Monaten einen Vorschlag vorlegen. Die damit verbundenen Kosten wären vergleichbar mit jenen der entsprechenden Initiative. Das Nein gibt aus Sicht des Bundesrates etwas mehr Möglichkeiten für Lösungen.

Es dürfte möglicherweise gelingen, mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 den Bundeshaushalt in den nächsten Jahren auszugleichen. Die darin enthaltenen Massnahmen allein werden aber mit Sicherheit nicht genügen, um die Bundesfinanzen dauerhaft zu stabilisieren. Wir begrüssen deshalb ausdrücklich, dass der Bundesrat laut Legislaturplanung Entlastungen auch bei den gebundenen Ausgaben prüfen will, um längerfristig Handlungsspielraum zu schaffen. Das Eidgenössische Finanzdepartement soll bis im Frühling einen Vorschlag zum weiteren Vorgehen unterbreiten.

Für die nachhaltige Stabilisierung der Bundesfinanzen werden Eingriffe bei den nach wie vor überdurchschnittlich steigenden Beiträgen an die Sozialversicherungen und das Gesundheitswesen unumgänglich sein. Abhilfe versprechen lediglich echte Reformen bei den Sozialwerken und im Gesundheitssektor.

Es ist wichtig, dass die Bundesfinanzen gesund und solide bleiben. Wir erachten es als richtig, dass das Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts ansetzt, weil erfahrungsgemäss Konsolidierungsmassnahmen auf der Ausgabenseite nachhaltiger wirken als Massnahmen auf der Einnahmenseite.

Wir verlangen ausdrücklich, dass das Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führt. Die Kantone verfügen über keinerlei finanziellen Spielraum mehr, um vom Bund abgewälzte Kosten zu tragen. Die Finanzlage der Kantone hat sich in den letzten Jahren markant verschlechtert, unter anderem auch wegen früheren Lastenabwälzungen auf die Kantone, z.B. im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung, sowie wegen der angespannten volkswirtschaftlichen Lage in Folge der Aufgabe des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank. Zusätzliche Belastungen entstehen den Kantonen auch durch das Auslaufen von Anschubfinanzierungen des Bundes, indem die Kantone aufgrund von politischem Druck frü-

her oder später in die Lücke springen müssen. Trotz teilweise einschneidender Sparprogramme weisen 19 Kantone für 2016 einen negativen Voranschlag aus. Eine weitere Lastenabwälzung auf die Kantone hätte zur Folge, dass die von den Kantonen zur Sanierung ihrer Haushalte unternommenen Anstrengungen teilweise oder vollständig zunichte gemacht würden.

Wir anerkennen, dass der Vernehmlassungsentwurf zwar keine offensichtlichen direkten Lastenabwälzungen vorsieht. In Bezug auf die indirekten Lastenabwälzungen ist der Vernehmlassungsentwurf aber nicht befriedigend. Die Kantone verfügen nicht in allen Bereichen effektiv über Spielraum um zu entscheiden, ob sie die Streichung von Bundesbeiträgen durch eigene Mittel ausgleichen wollen oder nicht. Wenn sich Einsparungen auf die Finanzierung von Leistungen zugunsten der Bevölkerung beziehen, ist es praktisch ausgeschlossen, nicht für den Bund einzuspringen. Deshalb dürfen Massnahmen in Bereichen, in denen die Kantone kaum oder gar keinen Spielraum besitzen, nicht ins Stabilisierungsprogramm aufgenommen werden. Es müssen dafür andere Massnahmen mit der betragsmässig gleichen Wirkung beschlossen werden. Der Bundesrat wird ferner aufgefordert, darauf zu achten, dass die Massnahmen beim Bundespersonal nicht zu einer höheren Arbeitsbelastung der Kantonsverwaltungen führen.

Vor diesem Hintergrund verlangen wir folgende Änderungen am Vernehmlassungsentwurf:

- Wir lehnen die Massnahmen ab, die faktisch zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen:
 - Neuartige Berechnung der Beiträge an die Eränzungsleistungen zur AHV/IV (EL)
 - Kürzung der Bundeseinlage in den Bahninfrastrukturfonds (BIF)
 - Senkung des Beitrags an die Kantone zur Ausrichtungen der Individuellen Prämienverbilligung (IPV)
 - Plafonierung der Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen
- Wir lehnen die Massnahmen ab, die aktuellen Herausforderungen nicht gerecht werden oder zuwiderlaufen:
 - Verzögerung des Ausbaus der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ)
 - Kürzung des Bundesbeitrags an die Kantonalen Integrationsprogramme (KIP)
 - Verzicht auf den Zuschlag Integrationspauschale (vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge)
 - Kürzung der Kredite für die Baubeiträge Administrativhaft
 - Finanzierung der Aufsichtsaufgaben der AHV durch den AHV-Fonds
- Wir lehnen die Massnahmen ab, deren Folgen für die Kantone auf der Grundlage der Ausführungen im erläuternden Bericht nicht beurteilt werden können:
 - Massnahmen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation
 - Aufgabenverzicht beim zivilen Zoll
 - Reduktion und Konzentration der Koordinationstätigkeiten mit den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland
 - Einsparungen beim Informationsaustausch (Visainformationssystem, Schengen Informationsaustausch, Nachforschung nach vermissten Personen)
- Im Weiteren lehnen wir die Massnahme Gebühren Überwachung Fernmeldeverkehr ab.

Sieht der Bund effektiv Kürzungen im Bereich von Programmvereinbarungen vor, namentlich bei den Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz, hat er die Vorgaben und Auflagen an die umsetzenden Kantone entsprechend zu reduzieren.

2. Bemerkungen und Anträge zu einzelnen Massnahmen

2.1. Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Das EJPD plant, die Koordinationstätigkeit mit den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland in den Bereichen Falschgeld, Betäubungsmittel und Pädokriminalität/Pornografie zu reduzieren und auf einige Schwerpunktthemen zu konzentrieren. Die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels, der Pädokriminalität und der verbotenen Pornografie stellt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen dar, die teilweise von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) geleistet wird. Diese ist bei fedpol angesiedelt, wird aber zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert. Diese Tatsache zeigt, dass Kürzungen oder Priorisierungen in den genannten Deliktsbereichen von Bund und Kantonen zwingend gemeinsam vorzunehmen sind, weil die Partnerbehörden von den Massnahmen stark mitbetroffen sind. Dem erläuternden Bericht können keine Angaben darüber entnommen werden, welche Überlegungen den Sparvorschlägen zugrunde liegen. Bevor dies der Fall ist, sind diese aus kantonaler Sicht strikte abzulehnen, weil sie vermutlich Aufgabenverlagerungen zu den Kantonen zur Folge haben. Dieselben Aussagen treffen in Bezug auf die Einsparungen beim Informationsaustausch (Visainformationssystem, Schengen Informationsaustausch, Nachforschungen nach vermissten Personen) zu.

Wir verlangen, dass Bund und Kantone diese beiden Sparvorschläge zwingend gemeinsam vertieft prüfen, bevor sie beschlossen werden.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

Die geplanten Kürzungen in der Höhe von CHF 2,2 Mio. mittels Leistungsabbau durch den Verzicht auf Ausbildungskurse dürfen die im Bericht Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vorgesehenen Massnahmen nicht präjudizieren. Wir weisen darauf hin, dass die fachliche Konsultation bei den Kantonen erst Ende Januar 2016 abgeschlossen wurde und zwischen dem Bericht Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ sowie den Vorstellungen der Kantone konzeptionelle und finanzrelevante Differenzen bestehen.

Eidgenössisches Finanzdepartement

Dem Vernehmlassungsbericht ist zu entnehmen, dass beim zivilen Zoll verschiedene Aufgabenverzichtete vorgesehen sind. Betreffend den Import und Export von Handelswaren will die EZV zwölf Zollstellen schliessen, zwei weitere zusammenlegen und samstags sämtliche Zollstellen mit Ausnahme von Zürich Flughafen schliessen. Die Schliessungen führen zu Ausweichverkehr über andere Zollstellen, die zum Teil bereits heute überlastet sind.

Alleine bei der Zolldirektion I in Basel könnten aufgrund des Stabilisierungsprogramms 40 bis 45 Stellen wegfallen. Dies erscheint als nicht nachvollziehbar. Der Zoll generiert rund einen Drittel der Bundeseinnahmen. Jährlich liefert er zwischen CHF 22 und 24 Mrd. in die Bundeskasse ab. CHF 90 Mio. Personalkosten bei der Zolldirektion I in Basel stehen CHF 7 Mrd. Einnahmen gegenüber.

Wir beantragen, dass vor Verabschiedung dieser Massnahmen vertieft analysiert und aufgezeigt wird, mit welchen volkswirtschaftlichen, verkehrstechnischen und allenfalls ökologischen und sicherheitspolitisch Folgen zu rechnen ist.

2.2. Massnahmen im Transferbereich des EDI

Ergänzungsleistungen AHV/IV

Wir lehnen den Vorschlag des Bundesrates ab, die Beiträge an die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) neuartig berechnen.

Der Bund übernimmt grundsätzlich 5/8 der Kosten der EL, während die Kantone 3/8 tragen. Dieser Grundsatz gilt aber nur für die Grundleistungen zu Hause und spiegelt die tatsächliche finanzielle Belastung der Kantone nicht. Die Kantone kommen für die Heimkosten und die Gesundheitskosten auf. Im Jahr 2014 trug der Bund insgesamt 30 Prozent der gesamten EL-Ausgaben und die Kantone mit über CHF 3,280 Mrd. 70 Prozent.

Die EL-Statistik 2014 zeigt, dass der prozentuale Anteil an der EL-Finanzierung durch den Bund von 2008 bis 2014 stetig gesunken ist und der Anteil der Kantone entsprechend angestiegen. Das Wachstum bei den Grundleistungen ist tiefer als das Wachstum der Heimkosten. Der Bundesanteil wird damit stetig geringer. Der Bund möchte nun den Bemessungszeitpunkt vom Dezember auf den April verschieben, was Minderausgaben von drei Promille bzw. rund CHF 4,2 Mio. entspricht. Entsprechend würden die Kantonsausgaben steigen.

Wir lehnen diesen Vorschlag ab, weil er den Grundsatz der Kostenneutralität der NFA verletzt. Der Bund tritt bei der NFA-Verbundaufgabe EL dauernd und immer stärker als Regulator auf und bewirkt dadurch immer höhere Kosten für die Kantone. Diese Tendenz zu immer höheren Kosten für die Kantone darf nicht noch zusätzlich durch nun vorgeschlagene Änderung der Bemessungsbasis verstärkt werden.

Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds

Wir lehnen den Vorschlag ab, dass die Kosten für die Aufsicht der AHV künftig durch die AHV finanziert werden sollen.

Der Bundesrat hat am 25. November 2015 die Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 gestartet. Am 11. Dezember 2015 hat er darüber informiert, dass die Bundesverwaltung bis Ende 2016 eine Vernehmlassung zu einer Gesetzesänderung zur Aufsicht der AHV starten werde. Es ist nicht nachvollziehbar, dass mit dem Vorschlag zur Finanzierung der Aufsichtsaufgaben der AHV durch den AHV-Fonds im Rahmen des Stabilisierungsprogramms der angekündigten Gesetzesänderung zur AHV-Aufsicht vorgegriffen wird.

Wir lehnen den Finanzierungsvorschlag aus mehreren Gründen ab:

- Die Oberaufsicht der Bundesversammlung gemäss Art. 169 BV - u.a. durch das Budget für Bundesrat und Bundesverwaltung - würde massiv eingeschränkt. Die Frage, wer die Aufsicht beaufsichtigt, wäre mit diesem Vorschlag nicht geklärt. Die Bundesverwaltung würde rechtlich und faktisch einen Blankocheck zu Lasten des AHV-Fonds erhalten.

- Der Bundesrat ist gemäss Art. 187 BV dafür verantwortlich, die Träger von Aufgaben des Bundes zu beaufsichtigen. Es handelt sich somit eindeutig um eine hoheitliche Aufgabe, die der Bund finanzieren muss.
- Nicht nur verfassungsmässig, sondern auch aus der Sicht einer ‚Good Governance‘ ist der Vorschlag problematisch. Die Kontrollregelkreise des Staates würden dadurch massiv verengt. Das Bundesparlament erhielte keinerlei Einflussmöglichkeit in diesem Bereich. Es besteht die Gefahr, dass ein Konstrukt entsteht, das jeder ‚Good Governance‘ widerspricht: Die Bundesverwaltung könnte selber entscheiden, was sie macht. Die Finanzierung müsste gesetzlich durch die Versicherung gewährleistet werden.

Beim Vorschlag des Bundesrates würde die Versicherung die von ihr finanzierte Aufsicht beaufsichtigen. Die Anstalt „Compenswiss“, die den AHV-Fonds hütet, müsste gestützt auf das vorgeschlagene neue Bundesrecht jede Rechnung der Bundesverwaltung bezahlen. Es gäbe niemanden, der die Zahlungen vorgängig kontrollieren dürfte.

Es ist dringend und zwingend notwendig, dass eine Aufsicht unabhängig ist. Und eine unabhängige Aufsicht muss auch unabhängig finanziert sein. Genau diesen sachlich und staatspolitisch richtigen Ansatz hat das Bundesparlament auch bei anderen grossen Sozialversicherungszweigen gewählt. Die Aufsicht über die Ergänzungsleistungen erfolgt über Steuergelder, ebenso diejenige über die Familienzulagen oder die Unfallversicherung. Das Bundesparlament hat zudem soeben im Rahmen des neuen Krankenkassenaufsichtsgesetzes entschieden, dass die Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgt.

Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat sich schon im Bereich der Krankenversicherung für eine steuerfinanzierte Aufsicht ausgesprochen. Dieser Ansicht sind wir auch bei der ersten Säule. Wir lehnen deshalb den Vorschlag für eine Änderung des AHVG im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017 - 2019 ab. Diese widerspricht den anerkannten Governance-Grundsätzen, setzt die Rolle des Bundesparlamentes massiv zurück, macht die Aufsicht finanziell abhängig von der Versicherung, welche sie beaufsichtigen muss, und hat somit implizit die Tendenz, keinerlei Kontrollmöglichkeiten gegen eine massive Kostenausweitung zu beinhalten.

Wir haben Verständnis dafür, dass die Kosten der Bundesverwaltung im Sozialversicherungsbereich das Bundesbudget weniger belasten sollen. Das ist aber einfach machbar. Das Bundesamt könnte sich auf die Aufsicht konzentrieren. Durchführungsaufgaben, die das Bundesamt für Sozialversicherungen heute erledigt, könnten problemlos an Dritte delegiert werden, z.B. an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV. Konkret geht es um Aufgaben, die nichts mit der Aufsicht, sondern mit der Durchführung zu tun haben, wie z.B. das Regresswesen, das Tarifwesen, die Statistiken der Versicherung, usw.

Zur Kostenentlastung des Bundes bei der AHV schlagen wir vor, dass die Aufsichtsbehörde sachlich, personell und finanziell von heutigen Durchführungsaufgaben entlastet wird, die schätzungsweise mehrere Dutzend Millionen Franken Kosten verursachen.

2.3. Migration und Integration

Verzögerte Inbetriebnahme neue Bundeszentren

Die laufende Neustrukturierung des Asylbereichs sieht vor, dass die Unterbringungskapazitäten des Bundes bis im Jahr 2019 sukzessive auf 3'800 Plätze erhöht werden, damit Dublin-Fälle und

offensichtlich unbegründete Asylgesuche in einem streng getakteten Verfahren rasch abgewickelt werden können ohne dass die betreffenden Asylsuchenden auf die Kantone verteilt werden. Der Bund sieht als Sparmassnahme vor, den Ausbau der Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) zu verzögern. Er argumentiert, dass in der genannten Bettenzahl eine Schwankungsreserve enthalten ist und dass ein straffes Auslastungsmanagement den Bedarf an Betten verringern helfen soll. Wir beantragen, dass der Bundesrat diese Sparmassnahme aus dem Entlastungsprogramm streicht. Die Schwankungsreserve, die in den Bettenzahlen gemäss Neustrukturierung eingerechnet ist, geht von einer maximalen Zahl von jährlich 29'000 Asylgesuchen aus. Die aktuelle Flüchtlingssituation in Europa hat aber dazu geführt, dass in der Schweiz entgegen allen Prognosen aktuell bereits gegen 40'000 Asylgesuche eingereicht wurden und dass die Bettenzahl der EVZ (inkl. Notstrukturen) auf rund 5'000 angehoben werden musste.

Ob sich die Asylzahlen in den kommenden Jahren wieder verringern, ist höchst ungewiss. Gemäss Prognosen der UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge ist in Europa im Jahr 2016 mit 1,5 Mio. Flüchtlingen zu rechnen. Wenn die Schweiz weiterhin einen Anteil zwischen 3,8 und 8 Prozent hat wie in den letzten Jahren, bedeutet dies für das Jahr 2016 zwischen 57'000 – 120'000 Gesuche. Angesichts solcher Perspektiven ist es unverantwortlich, die Ausbauprojekte für die Bundesstrukturen im Asylbereich zu verzögern. Dies ginge ausschliesslich zu Lasten der Kantone, weil Asylsuchende mit offensichtlich unbegründeten Gesuchen, die während des Asylverfahrens nicht in den Bundesstrukturen untergebracht werden können, auf die Kantone verteilt werden müssten. Die Massnahme würde folglich eine reine Aufgabenverlagerung bedeuten, die wir strikt ablehnen.

Kürzung Integrationsprogramme (Ausländerbereich)

Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz einen der höchsten Ausländeranteile Europas aufweist, ist eine erfolgreiche Integrationspolitik von zentraler Bedeutung. Integration ist eine Voraussetzung für die Kohäsion der Gesellschaft und wichtig für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz. Zudem stellen die stark steigenden Asylgesuche und in der Folge die grosse Zahl von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen die Schweiz vor zusätzliche Herausforderungen. Sparmassnahmen im Integrationsbereich sind deshalb abzulehnen. Die Begründungen dieser Sparmassnahme, die im erläuternden Bericht aufgeführt werden, sind aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Der grösste Teil der Gelder für kantonale Integrationsprogramme (KIP) fliesst in die Bereiche Sprache und Bildung, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie Frühförderung. Es ist nicht ersichtlich, wie hier angesichts steigender Zuwanderungszahlen Effizienzsteigerungen zu realisieren sind, wie dies der Bundesrat in seiner Begründung vorschlägt.

Eine Kürzung des Bundesbeitrages an die KIP würde aufgrund des zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Finanzierungsschlüssels zudem alle Kantone treffen und nicht nur die Minderheit der Kantone, die Kürzungen im Integrationsbereich plant. Aufgrund der angespannten Finanzlage in den Kantonen ist zu erwarten, dass die Kantone die wegfallenden Beiträge des Bundes nicht kompensieren können. Das Gegenteil ist der Fall. Die Kürzungen des Bundesbeitrags könnten Signalwirkung haben, sodass auch diejenigen Kantone, die bisher keine Sparmassnahmen in diesem Bereich geplant haben, ihre finanzielle Unterstützungen im Bereich der Integrationsförderung zurückfahren. Somit stünde für die spezifische Integrationsförderung künftig insgesamt deutlich weniger Geld zur Verfügung, was angesichts des anhaltenden Zuwanderungsdrucks kontraproduktiv wäre.

Kantone und Gemeinden tragen zudem schon heute im Ausländerbereich den grösseren Anteil der Kosten der spezifischen Integrationsförderung. Gemäss Angaben des Staatssekretariats für Migration stehen für die KIP-Phase 2014-2017 dem Bundeskredit von CHF 36 Mio. CHF die Aus-

gaben der Kantone und Gemeinden in der Höhe von CHF 41 Mio. gegenüber. Hinzu kommt, dass die Kantone im Bereich der Regelstrukturen (z.B. Schule, Gesundheit, soziale Sicherheit etc.) im Vergleich zur spezifischen Integrationsförderung bereits ein Vielfaches an finanziellen Mitteln für Integrationsmassnahmen aufwenden (z.B. Empfangsklassen, Stützunterricht, Deutsch als Zweitsprache, Dolmetschdienstleistungen in Spitälern etc.). Gemäss Art. 121 Abs. 1 BV ist der Bund zuständig für die Regelung von Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl. Der Bund muss deshalb seine finanzielle Verantwortung im Integrationsbereich wahrnehmen und diese nicht durch Kürzungen noch weiter schwächen.

Verzicht Zuschlag Integrationspauschale (vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge)

Der Bund kommt mittels Pauschalabgeltungen an die Kantone für eine begrenzte Zeit für die Existenzsicherung von Personen aus dem Asylbereich auf. Der Bundesrat begründet den Verzicht auf den Zuschlag mit einem Entlastungseffekt von CHF 7,8 Mio. damit, dass die Teuerung bereits bei der Festlegung der Integrationspauschale berücksichtigt worden sei. Dabei wird aber ausser Acht gelassen, dass die Integrationspauschale von CHF 6'100.- pro Person nur einen Bruchteil der Kosten deckt, die zur sprachlichen und beruflichen Integration nötig sind. Dies war auch der Hauptgrund, weshalb der Zuschlag in die Planung aufgenommen wurde. Gestützt auf die jahrelangen Erfahrungen des Sozialamts des Kantons Zürich belaufen sich die Kosten im Durchschnitt auf über CHF 20'000.- pro Person. Die Differenz wird bereits jetzt von den Kantonen getragen. Wenn in der Programmperiode 2018-2021 auf den Zuschlag verzichtet wird, bedeutet das noch höhere Kosten für die Kantone. Da weiterhin mit einer hohen Schutzquote und mit einem entsprechend grossen Aufwand für die gesellschaftliche Integration von eher bildungsfernen Asylsuchenden gerechnet werden muss, beantragen wir, dass der Bundesrat diese Sparmassnahme aus dem Entlastungsprogramm streicht.

Angesichts der anhaltend stark steigenden Zahl von positiven Asylentscheiden (hohe Schutzquote) steht die Schweiz vor grossen Herausforderung. In den nächsten Jahren werden in grosser Zahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in die Finanzierungszuständigkeit von Kantonen und Gemeinden übergehen und damit einen markanten Anstieg der Kosten verursachen. Die Folge ist, dass die Kantone und Gemeinden immer mehr Geld für diese Personengruppe aufwenden müssen, da diese in hohem Mass von der Sozialhilfe abhängig ist. Auch zeichnet sich ab, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene für die Sozialämter zu überdurchschnittlich teuren Fällen werden, weil die oft kriegstraumatisierten und regelmässig beruflich schlecht qualifizierten Personen vielfach langzeitabhängig von staatlicher Unterstützung sind und mit erheblichen, von den Sozialversicherungen teilweise nicht gedeckten Problemen zu kämpfen haben. Besonders deutlich zeigt sich dieses Risiko der Langzeitabhängigkeit von der Sozialhilfe bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Integrationspauschale im heutigen Umfang reicht nicht aus, um diese Personengruppe so zu qualifizieren, dass sie längerfristig den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt schaffen. Die Kantonsregierungen haben deshalb in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2015 zur AuG-Revision auch eine Erhöhung der Integrationspauschale verlangt. Dass der Bundesrat jetzt im Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 eine Kürzung vorschlägt, ist unverständlich.

Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone auch mit deutlich intensivierten Qualifizierungsbemühungen einen Teil der Personen aus dem Asylbereich – vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen – nicht erfolgreich in den Arbeitsmarkt integrieren können. Für diese Personen, die längerfristig in der Sozialhilfe bleiben werden, müssen Massnahmen zur besseren sozialen Integration konzipiert und zusätzlich finanziert werden. Solche Kostensteigerungen werden auf die Dauer für die Kantone und die Gemeinden nicht verkraftbar sein. Vor diesem Hintergrund wäre in

diesem Bereich sogar eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Bund angezeigt – sicher aber keine Kürzung. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Dezember 2015 eine Intensivierung der Massnahmen im Kontext der Fachkräfteinitiative beschlossen hat. Die in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gehören zum inländischen Arbeitskräftepotenzial. Wird nun bei Bildungsmassnahmen für diese Personengruppe der Rotstift angesetzt, so ist das letztlich kontraproduktiv.

2.4. Weitere Massnahmen im Transferbereich des EJPD

Baubeiträge Administrativhaft

Der Bund beteiligt sich finanziell am Bau von Haftanstalten zum Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (kurz: Administrativhaft). Er will seine Baubeiträge im Rahmen des Stabilisierungsprogramms an die aktuelle Planung der Kantone anpassen, wobei er aufgrund seiner „langjährigen Erfahrungen“ damit rechnet, dass sich die fünf bereits eingereichten Projekte der Kantone verzögern. Wir beantragen, von der Kürzung der Kredite für die Baubeiträge des Bundes abzusehen. Bevor nicht alle Standorte für die Bundeszentren feststehen, die im Rahmen der Neustrukturierung Asyl aufzubauen sind, kann der Bedarf an zusätzlichen Anstalten für die Administrativhaft in den einzelnen Regionen der Schweiz nicht abgeschätzt werden. Es ist durchaus möglich, dass zusätzliche Projekte eingereicht werden, auch wenn bereits 500 zusätzliche Plätze in Planung sind. Zudem ist nicht nachzuvollziehen, worauf sich die Annahme des Bundes stützt, dass sich die fünf eingereichten Projekte verzögern werden. Offensichtlich fehlt es dafür an konkreten Anhaltspunkten, sonst würde der Bundesrat nicht ausschliesslich mit dem Argument der „langjährigen Erfahrung“ operieren.

Wird an der Kürzung festgehalten, besteht die Gefahr, dass sich kantonale Projekte gerade deswegen verzögern, weil die Finanzierung durch den Bund nicht rechtzeitig gesichert werden kann. Angesichts der aktuellen Asylsituation könnte dies schwerwiegende Folgen haben: Die hohen Asylzahlen werden in den Folgejahren selbst dann hohe Ausreisenzahlen nach sich ziehen, wenn sich die aktuelle Schutzquote von rund 60 Prozent fortsetzt. Wenn der Vollzug von Wegweisungen mangels Administrativhaftplätzen nicht rechtzeitig und im erforderlichen Ausmass stattfinden kann, müssen die Kantone die Folgen dafür tragen, weil sie auf eigene Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden sorgen müssen, bei denen die vom Bund angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist. An der Massnahme soll deshalb allenfalls dann festgehalten werden, wenn die konkreten Planungen der Kantone auf Verzögerungen bei der Errichtung der Haftanstalten schliessen lassen, welche die Kürzungen sowohl vom Ausmass als auch von der Staffelung her als angemessen erscheinen lassen.

2.5. Armee

Personalaufwand, Betriebsaufwand und Immobilieninvestitionen

Wir begrüssen die Sparbeiträge in den aufgeführten Bereichen grundsätzlich. Sie unterstützen zudem, dass beim Rüstungsaufwand keine Abstriche erfolgen. Die sich verschärfende sicherheitspolitische Lage in Europa und an dessen Peripherie lässt solche Massnahmen nicht zu.

2.6. Massnahmen im Transferbereich des VBS

Zivilschutz

Wir begrüssen die Regionalisierung von Schutzanlagen grundsätzlich. Diese Massnahmen sollen jedoch die im Bericht Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vorgesehenen Massnahmen nicht präjudizieren. Wir weisen darauf hin, dass die fachliche Konsultation bei den Kantonen erst Ende Januar 2016 abgeschlossen wurde und zwischen dem Bericht Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ sowie den Vorstellungen der Kantone konzeptionelle und finanzrelevante Differenzen bestehen. Diese sind vor dem definitiven Beschluss auszuräumen.

2.7. Bildung, Forschung und Innovation

Die geplante Reduktion der Bundesausgaben für die Jahre 2017–2019 gegenüber dem provisorischen Finanzplan 2017–2019 wird den Kanton Basel-Landschaft hart treffen. Angesichts der Einsparungen von insgesamt CHF 555,3 Mio. im Bereich Bildung, Forschung und Innovation werden wir vom Stabilisierungsprogramm 2017–2019 vor grosse Herausforderungen gestellt. Mit einem Anteil am jährlich vorgesehen Sparvolumen von bis zu 20,8 % im Jahr 2019 sollen rund ein Fünftel der Einsparungen im Bildungssektor generiert werden. Damit muss der Bereich Bildung, Forschung und Innovation einen überproportionalen Beitrag an das Stabilisierungsprogramm leisten.

Wie sich die Haushaltsentlastungen im Einzelnen auf Bildung, Forschung und Innovation auswirken, kann der der Botschaft zur Förderung der Bildung, Forschung und Innovation (BFI-Botschaft) 2017–2019 entnommen werden. Die geplanten Einsparungen im Hochschulbereich werden die Herausforderungen weiter verschärfen, denen die Schweiz aufgrund der Unsicherheiten über die Personenfreizügigkeit und Forschungszusammenarbeit mit der Europäischen Union gegenübersteht. Die Auswirkungen der Sparmassnahmen auf die vier Schwerpunkte der BFI-Botschaft 2017–2019 höhere Berufsbildung, wissenschaftlicher Nachwuchs, Humanmedizin und Innovationsförderung sind ebenfalls noch unklar. Die Verfügbarkeit der CHF 100 Mio. für das Sonderprogramm zur Erhöhung der Studienabschlusszahl in der Humanmedizin scheint zumindest fraglich. Zusätzliche Mittel für die Ärzteausbildung sind jedoch notwendig, um die Gesundheitsversorgung in der Schweiz in der erforderlichen Qualität aufrecht zu erhalten.

Im Rahmen der Finanzierung der Vorbereitungskurse in der höheren Berufsbildung als Schwerpunkt der BFI-Botschaft 2017–2019 soll der Bund die Kantone durch die künftige Entrichtung von Beiträgen für die Kursteilnehmer entlasten. Der Bund kündigte hingegen an, dass der Bundesbeitrag an die Kantone im Rahmen der BFI-Botschaft nicht nur um die Summe der Aufgabenübertragung, sondern ca. um weitere CHF 60 Mio. gekürzt werden soll. Diese Einsparungen gefährden das gemeinsame bildungspolitische Ziel, dass 95 % der 25-Jährigen über einen Abschluss auf der Sekundarstufe II verfügen.

Mit den umfassenden Sparmassnahmen im Bildungssektor steht das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 konträr zur Aussage des Bundes, dass dem Bereich Bildung, Forschung und Innovation prioritäre Bedeutung zukommt. Spitzenforschung ist ebenso wie eine hohe Bildungsqualität essentiell für die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Schweiz. Angesichts der finanziell bereits stark belasteten Kantone werden diese die Sparmassnahmen des Bundes im Bildungssektor kaum abfedern können. Der Kanton Basel-Landschaft weist für das Jahr 2016 bereits einen negativen Voranschlag aus. Die Einsparungen werden somit letztlich auf dem Rücken der Hochschulen, Forschungsinstitutionen und Auszubildenden erfolgen.

Transferbereich des EDI

Im Hinblick auf den Bereich Kultur wurden mit der Kulturbotschaft 2016–2020 bei Filmherstellung, Literatur und der Förderung der Baukultur Kürzungen vorgenommen, die wesentliche Kulturanliegen mit Einfluss auf den sozialen Zusammenhalt und die Identität, aber auch die Wirtschaftsförderung betreffen. In Bezug auf die Transferleistungen des Bundes an den Kanton Basel-Landschaft ist kein direkter Einfluss zu erwarten, es sei denn, das Bundesamt für Kultur würde diese Kürzungsmassnahmen in anderen Bereichen (bspw. bei Bundesbeiträgen im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege) kompensieren. Entsprechende Budgetkompensationen seitens des Bundes werden abgelehnt.

Eigenbereich des VBS

Das Bundesamt für Sport will seine jährlichen Ausgaben im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 um CHF 2,1 Mio. senken. Dies soll durch Aufgabenverzicht, Leistungsabbau, Auslagerung von Förderprogrammen sowie durch die Verbesserung der Wirtschaftlichkeit der Sportzentren Magglingen und Tenero geschehen. Im Grundsatz stimmen wir diesen Massnahmen zu. Von der leichten Reduktion der Beiträge an die Aktivitäten von Jugend + Sport sind die Sportvereine und die Schulen mit freiwilligem Schulsport betroffen. Die Reduktion um 5 % wird die Jugend + Sport-Aktivitäten nur geringfügig beeinträchtigen und ist vertretbar, da die Beitragsleistungen von Jugend + Sport aktuell wohlwollend ausfallen. Im Vorjahr hatten der Bundesrat und das Eidgenössische Parlament einer zusätzlichen Erhöhung des Jugend + Sport-Budgets um jährlich CHF 20 Mio. zugestimmt. Der Leistungsabbau durch geringere Ausgaben für Lehrveranstaltungen und Lern- und Lehrmedien kann jedoch zu einem qualitativen Verlust an pädagogischen Fertigkeiten und Fähigkeiten der Jugend + Sport-Leitenden führen.

Eine Auslagerung des Förderprogramms „Schule bewegt“ hat ebenso wenig Einfluss auf unsere kantonale Sportförderung, wie die Einstellung der Subventionszahlungen an die sportwissenschaftliche Forschung oder die Erstreckung der Finanzhilfen an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung im Rahmen des Nationalen Sportanlagenkonzepts 4. Im Kanton Basel-Landschaft liegt aktuell kein solches Projekt vor.

Mit der Aufhebung des Risikoaktivitäten-Gesetzes sind wir einverstanden. Von diesem Gesetz waren die Sportaktivitäten im Kanton Basel-Landschaft nicht oder kaum betroffen.

2.8. Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds

Jährliche Einlage Infrastrukturfonds

Der grösste Sparbeitrag wird mit einer einmaligen Verschiebung der Einlage in den Infrastrukturfonds von 65,2 Mio. im Jahr 2017 erzielt. Da es sich um eine zeitliche Aufschiebung der in den Infrastrukturfonds einbezahlten Mittel handelt und nicht um eine Kürzung der ausbezahlten Mittel, ist voraussichtlich mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Wir unterstreichen jedoch, dass die Liquidität des Fonds jederzeit sichergestellt sein muss, damit es bei geplanten gemeinsamen Infrastrukturprojekten zu keinen Verzögerungen kommt.

Beiträge an Hauptstrassen

Der Bund will die Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen auf dem Stand von 2016 plafonieren. Diese Plafonierung hätte zur Folge, dass die Hauptstrassenbeiträge in Zukunft nicht mehr der

Teuerung angepasst werden. Da sich der Bund so schrittweise aus der Hauptstrassenfinanzierung zurückzöge, lehnen wir diese Kürzung ab – insbesondere solange unbekannt ist, ob diese Kürzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Ausgabenpositionen der Spezialfinanzierung stehen. Mit der vorgeschlagenen Reduktion gingen den Kantonen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt CHF 13,6 Mio. verloren. Die Kürzung ist nicht konform mit dem Beitrag, der in der Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vorgesehen ist. Mit Blick auf die Diskussion um den NAF erwarten wir, dass auf diese Kürzung verzichtet wird.

2.9. Umwelt

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Die Abgeltungen an die Kantone im Kredit Hochwasserschutz sollen jährlich um rund CHF 18–24 Mio., diejenigen im Kredit Revitalisierung um jährlich rund CHF 2 Mio. reduziert werden. Die Botschaft hält dazu fest, dass einerseits die Höhe der Bundesbeiträge an Programmvereinbarungen nicht reduziert werde, andererseits die Kantone dadurch ihre Projekte auch etwas zurückstellen können und somit ebenfalls entlastet würden. Ob diese Aussage für alle Kantone zutrifft und ob die Bundesbeiträge für die anstehenden Projekte in den einzelnen Kantonen dadurch noch genügend hoch dotiert sind, konnte durch die BPUK nicht abschliessend verifiziert werden. Die BPUK behält sich vor, in diesem Punkt im Verlaufe der Finalisierung der Stellungnahme der KdK noch ergänzende Bemerkungen einzureichen.

2.10. Bahninfrastruktur

Einlage Bahninfrastrukturfonds

Die Einlage des Bundes soll in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um CHF 53,1 Mio. (2017), CHF 84,5 Mio. (2018) und CHF 93,5 Mio. (2019) gekürzt werden. Wir lehnen diese Massnahme ab. Während der Bund sich über eine Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF entlastet, sieht er mittels der Indexierung des Kantonsbeitrags eine Mehrbelastung der Kantone vor. Wir erachten dieses asymmetrische Vorgehen als den Bestrebungen zuwiderlaufend, Verbundfinanzierungen abzubauen statt zu perpetuieren. Zudem widerspricht es der Zielsetzung des Fonds und auch dem klaren Abstimmungsresultat, wenn die Einlagen bei der ersten Gelegenheit beschnitten werden. Die vorgeschlagene Kürzung seitens des Bundes ist auch deshalb nicht akzeptabel. Sollten die Bundeseinlagen wider erwarten dennoch Abstriche erfahren, müssten diese zwingend und in vollem Umfang kompensiert werden. Dies kann etwa durch Anpassungen der LSVA-Tarife geschehen, wie sie vom Bundesrat am 7. Dezember 2015 für Anfang 2017 angekündigt wurden (erwartete zusätzliche Einnahmen von zirka CHF 70 bis 80 Mio.).

Des Weiteren fordern wir, dass die Indexierung frühestens auf dem Preisstand von 2016 vorgenommen wird, da der BIF-Beitrag der Kantone dannzumal zum ersten Mal geschuldet ist. Die in der Vorlage geplante Indexierung hätte zur Folge, dass die Kantone per 2020 eine Kostensteigerung des Beitrags von 13 Prozent hinnehmen müssten. Diese Steigerung ist weder tragbar noch in den kantonalen Finanzplänen vorgesehen. Wir sind besorgt, dass eine solche Kostensteigerung die Akzeptanz gegenüber dem BIF-Beitrag schwächen würde, wie die Rückmeldungen aus den kantonalen Parlamenten zeigen, und lehnen diese deshalb ab. Eine Anpassung der Kantoneinlagen kann mit Rücksicht auf die Budgetprozesse erst per 2020 erfolgen. Überdies muss sich die Indexierung auf die Teuerungsentwicklung beschränken. Eine Anpassung an die reale BIP-Entwicklung wird abgelehnt. Sie ist nicht finanzierbar.

2.11. Invalidenversicherung (IV)

Leistungen des Bundes an die IV

Der Bundesrat schlägt eine Neuregelung des Bundesbeitrages vor. Wir unterstützen den Vorschlag. Der Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft hat schon wiederholt festgehalten, dass die Sanierung der Invalidenversicherung eines der wichtigen innenpolitischen Ziele ist. Die IV hatte Ende 2014 eine Schuld von über CHF 12,8 Mrd. Auch mit der aktuellen Vorlage des Bundesrates zur Weiterentwicklung der IV, welche der Bundesrat am 4. Dezember 2015 in Vernehmlassung gegeben hat, wird dieses Problem der Bilanzsanierung leider nicht angepackt. Die Sanierung der Bilanz der IV hat jedoch eine wichtige Bedeutung für die Stabilisierung dieses Sozialwerkes. Die Kantone haben kein Interesse an einer völlig überschuldeten Sozialversicherung. Für die IV-Revision haben die Kantonsregierungen jedoch gesondert die Möglichkeit zur Vernehmlassung, welche wir wahrnehmen werden. Dort werden wir Vorschläge für eine Bilanzsanierung einbringen.

Wenn nun der Beitrag des Bundes gekürzt wird, ergibt sich ein höherer finanzieller und später auch politischer Druck auf die Versicherung. Wir meinen aber, dass dem Vorschlag des Bundesrates gefolgt werden kann. Es handelt sich um eine Nachbesserung einer übergangsrechtlichen Problemstellung.

2.12. Individuelle Prämienverbilligung

Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Der Bundesrat schlägt eine Senkung des Beitrages an die Kantone zur Ausrichtung der IPV vor. Wir lehnen den Vorschlag ab.

Mit dem Start der Mehrwertsteuer (1995) und später mit dem Inkrafttreten des KVG (1996) wurde die IPV eingeführt. Der Bund verpflichtet die Kantone, eine grosse sozialpolitische und finanzpolitische Aufgabe zu übernehmen. Auch die NFA (2008) bekräftigte die Idee der Verbundaufgabe IPV. Die finanzielle und administrative Belastung der Kantone mit Aufgaben im KVG-Bereich hat seither stark zugenommen. Als Stichworte seien die ständig komplexeren Obligatoriumskontrollen erwähnt, die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die neue Spitalfinanzierung, die Finanzierung von 85% der Verlustscheinforderungen der Versicherer in der obligatorischen Krankenpflegeversicherung und mehrmals feinere Differenzierungen bei der IPV (Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene sowie Sonderlösungen für EL-Beziehende). Die Kantone haben seit 1996 mehr und mehr Verantwortung im KVG-Bereich übernehmen müssen. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen sind hoch. Allein im Bereich der Neuordnung der Pflegefinanzierung sind es für die Kantone und Gemeinden weit über eine Milliarde Franken pro Jahr.

Im Kernbereich der Kostenentwicklung des KVG bestimmt der Bund die Pflichtleistungen und hat die Aufsicht inklusive der Prämiengenehmigung. Damit zeigt sich für den Regierungsrat Basel-Landschaft, dass der Bund immer stärker als Kostentreiber und Regulator im Bereich der Krankenversicherung auftritt. Dass er sich jetzt aus der Finanzierung der IPV zurückziehen will, geht nicht an. Wir lehnen den Vorschlag, dass der Bundesbeitrag an die IPV gekürzt wird, entschieden ab.

Dabei ist zu beachten, dass gemäss der Statistik der obligatorischen Krankenpflegeversicherung 2014 des Bundesamts für Gesundheit der Bund seine Beiträge an die Prämienverbilligung von 1996 bis 2014 um CHF 1. Mrd. erhöht hat, während die Kantone 2014 rund CHF 1,5 Mrd. mehr

zahlten als 1996. Gleichzeitig fällt der Bruch im Jahr 2008 auf. In diesem Jahr zahlte der Bund CHF 400 Mio. weniger als im Vorjahr, während die Kantone CHF 400 Mio. mehr bezahlt haben. Der Grund für diese Lastenverschiebung war, dass im Rahmen der NFA der Bundesbeitrag zur Prämienverbilligung per 1.1.2008 im KVG neu auf 7,5 Prozent der Bruttokosten der obligatorischen Krankenpflegeversicherung festgelegt wurde. Seither müssen die Kantone den Beitrag des Bundes nicht mehr global um mindestens die Hälfte aufstocken. Es fällt auf, dass die Bundesbeiträge im Jahr 2014 wieder das Niveau von 2007 (vor dem Bruch) erreicht haben, während die Kantonsbeiträge seit 2011 fast CHF 600 Mio. über dem Stand 2007 liegen.

2.13. Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft

Familienzulagen Landwirtschaft

Der Bundesrat schlägt eine marktgerechte Verzinsung im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vor. Wir können diesem Vorschlag zustimmen. Diese Massnahme ist aus einer über 60 Jahre alten Konstruktion zu verstehen. Die Auswirkungen auf die Kantone sind gering. Das sozialpolitisch gewichtige Volumen der Familienzulagen beträgt zwar CHF 5,7 Mrd., wird aber zu über 97 Prozent durch die Wirtschaft finanziert. Der Anteil des FLG ist nicht gross, der kantonale Anteil ebenfalls nicht.

2.14. Weitere einnahmenseitige Massnahmen

Gebühren Überwachung Fernmeldeverkehr

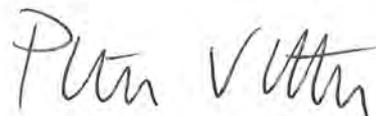
Die vorgesehene Höhe der von den Strafverfolgungsbehörden zu entrichtenden Gebühren um 5 Prozent ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Die Erklärungen dazu sind angesichts einer negativen Teuerung von -1,4 Prozent nicht plausibel. Auch ist betreffend die Programme FMÜ/ÜPF (Fernmeldeüberwachung /Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr) vorab die Beteiligung Bund/Kantone an den Kosten bzw. auch eine allfällige Pauschalisierung der Gebühren zu klären. Andernfalls fliessen über eine voreilige (und nicht ausgewiesene) Gebührenerhöhung Zahlen in die neue Gebührenverordnung ein, welche nicht gesichert sind. Deshalb ist auf die Massnahme zu verzichten.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Teilnahme am Vernehmlassungsverfahren und bitten Sie darum, unsere Anliegen zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse



Anton Lauber, Regierungspräsident



Peter Vetter, Landschreiber



Rathaus, Marktplatz 9
CH-4001 Basel

Tel: +41 61 267 85 62
Fax: +41 61 267 85 72
E-Mail: staatskanzlei@bs.ch
www.regierungsrat.bs.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

Per E-Mail an:
martin.walker@efv.admin.ch

Basel, 9. März 2016

Regierungsratsbeschluss vom 08. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017-2019 des Bundes: Stellungnahme des Kantons Basel-Stadt

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrter Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen bezüglich des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 des Bundes zu kommen lassen. Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und lassen Ihnen nachstehend unsere Bemerkungen zukommen.

1. Grundsätzliche Einschätzung

Der Kanton Basel-Stadt unterstützt grundsätzlich den Willen des Bundesrats, einen Ausgleich des Budgets anzustreben. Die schwierige volkswirtschaftliche Lage aufgrund der Frankenstärke trifft aber auch die Kantone. Vor dem Hintergrund der noch ausstehenden Umsetzung der Masseneinwanderungsinitiative sowie der kommenden Unternehmenssteuerreform III ist der Spielraum der Kantone erschöpft. Sparmassnahmen, welche de facto zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen, werden daher abgelehnt. Unsere Haltung deckt sich mit derjenigen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK), deren in ihrer Stellungnahme gestellten Anträge vollständig vom Kanton Basel-Stadt unterstützt werden. Die folgenden Bemerkungen aus Sicht des Kantons Basel-Stadt dienen als Ergänzung zu der in der Stellungnahme der KdK bereits aufgenommenen Punkte.

2. Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen und Änderungsanträge

2.1 Massnahmen im Transferbereich des EDI (Ziffer 2.5)

Ergänzungsleistungen AHV/IV

Der durch die Verschiebung des Stichtags vom Dezember des Vorjahres auf April des laufenden Jahres reduzierte Bundesanteil an den Ergänzungsleistungen bedeutet für Basel-Stadt eine Kürzung des Bundesbeitrags um 220'000 Franken. Entsprechend kann dieser Vorschlag nicht ak-

zeptiert werden. Denn sie ist eine reine Kostenverschiebung zulasten der Kantone. Wie im erläuternden Bericht des Bundes korrekt ausgeführt wird, steigen die Ergänzungsleistungsausgaben der Kantone stärker als diejenigen des Bundes. Entsprechend steigt der Kantonsanteil stetig an, weil der Bund mit der NFA den Kantonen insbesondere die Bereiche mit den stärker steigenden Kosten (Krankenkassenprämien, Krankheitskosten, Pflegekosten usw.) zur alleinigen Finanzierung überlassen hat. Der Bundesanteil an den Gesamtkosten der EL ist dadurch von 31.1 Prozent im Jahr 2008 kontinuierlich auf 29.9 Prozent im Jahr 2014 gesunken.

Diese Kostenverschiebung zum Nachteil der Kantone nun als Argumentation für eine Verschiebung des Stichtages zu verwenden und somit mutwillig eine weitere Kostenverlagerung auf die Kantone zu beschliessen, ist inakzeptabel. Die Verschiebung des Stichtags ist gleichbedeutend mit einer Änderung des Kostenteilers zwischen Bund und Kantonen. Wäre der Kostenteiler konstant bei 31.1 Prozent zu 68.9 Prozent geblieben, hätte der Bund im Jahr 2014 über 56 Millionen Franken mehr und die Kantone entsprechend weniger an die Ergänzungsleistungen bezahlen müssen. Stattdessen werden jedes Jahr mehr als 10 Millionen Franken den Kantonen zusätzlich überbürdet. Diese Kostenverlagerung würde mit der Verschiebung des Stichtags um ein Tertial zusätzlich und nachhaltig beschleunigt werden.

Der Kanton Basel-Stadt lehnt in Übereinstimmung mit der Stellungnahme der KdK die Sparmassnahme im Rahmen der Ergänzungsleistungen AHV/IV ab und beantragt diese aus dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zu streichen.

2.2 Migration und Integration (Ziffer 2.6)

Kürzung Integrationsprogramme (Ausländerbereich) und Verzicht Zuschlag Integrationspauschale (vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge)

Angesichts der starken Zunahme von Asylgesuchen 2015, der Prognosen von UNHCR und Bund für 2016 (rund 40'000 Asylgesuche) und der unverändert hohen Quote an Schutzbedürftigen, die vorläufig aufgenommen oder als Flüchtlinge anerkannt werden und dauerhaft in der Schweiz bleiben, würde diese Massnahme eine zusätzliche Kostenverschiebung hin zu den Kantonen bedeuten. Im Bereich Integration kommen grosse Herausforderungen auf Kanton und Gemeinden zu und die durchschnittlich anfallenden Integrationskosten werden mit der Integrationspauschale nur teilweise gedeckt. Entsprechend bemühen sich die Kantone derzeit um eine Erhöhung der Pauschale. Eine Kürzung stände auch in direktem Widerspruch zu verschiedenen laufenden Projekten des Staatssekretariats für Migration zur besseren Arbeitsintegration von vorläufig Aufgenommenen und Flüchtlingen. In diesem Zusammenhang möchten wir auch zu bedenken geben, dass die Anerkennungsquote aufgrund der Herkunftsländer (derzeit kommen die meisten Asylsuchenden aus Afghanistan) sehr hoch und entsprechend der Anteil der beschleunigten Verfahren bei offensichtlich unbegründeten Gesuchen tief sein wird. Die Herkunft der Asylsuchenden ist zudem bezüglich der Integration nicht unwesentlich. So stellt die Integration von Flüchtlingen aus Afghanistan eine sehr grosse Herausforderung dar, da dort das Schulsystem nahezu inexistent ist und die Flüchtlinge daher kaum bildungsgewohnt sind.

Verzögerte Inbetriebnahme von Bundeszentren

Eines der Kernziele der Neustrukturierung des Asylwesens voraussichtlich ab 2019 ist die Verkürzung der Asylverfahren und damit die Einsparung von Kosten, welche sich ergeben, wenn Asylsuchende lange auf ihren Asylentscheid warten müssen. Die verzögerte Inbetriebnahme neuer Bundeszentren als kostensparend vorzuschlagen mutet in diesem Zusammenhang seltsam an.

Die Massnahmen im Rahmen der Migration und Integration werden vor dem Hintergrund der momentanen Flüchtlingsthematik als unvertretbar betrachtet, weshalb eine Streichung dieser Sparmassnahmen aus dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 beantragt wird.

2.3 Bildung, Forschung und Innovation (Ziffer 2.10)

Im BFI-Bereich findet mit der vorgesehenen Reduktion der bisher geplanten Wachstumsraten zwangsläufig eine Kostenüberwälzung auf die Kantonsebene statt. Denn auch wenn richtig festgestellt wird, dass die ausgebliebene und wahrscheinlich schwach bleibende Teuerung bei den Wachstumsraten zu berücksichtigen sei, ist auf die strategisch inhaltlichen Wachstumsfaktoren hinzuweisen, welche im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) sowie der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zwischen den Bildungsdirektorinnen und -direktoren sowie dem Vorsteher des Eidgenössischen Departements für Bildung, Forschung und Innovation in Aussicht genommen worden sind. Das Teuerungsargument sticht auch deshalb nicht, weil Ende der vorigen Leistungsperiode (2012) nach bekanntem Muster die Ausgangsbasis für das Wachstum abgesenkt wurde. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Vorgang auch 2016 wiederholt.

Besonders zu erwähnen sind die vorgesehenen Reduktionen im Bereich der „Bildung, Forschung und Innovation“, welche in den Jahren 2017 – 2019 gegenüber dem vorgesehenen Finanzplan eine Kürzung von ca. 555 Millionen Franken erfahren sollen. Dies stellt vom Umfang her die bedeutendste Ausgabensenkung dar. Mit Blick auf die Vorankündigungen des Bundesrates, die höhere Berufs-bildung massgeblich mitfinanzieren zu wollen, für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in der Humanmedizin 100 Millionen Franken zusätzlich aufzuwenden und – neben anderen Zielen – auch die Innovation zu fördern, mutet es seltsam an, wenn diese Ankündigungen nicht oder nur zu einem kleinen Teil umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass im Bildungsbereich eine Verlagerung stattfindet. Weder darf die Unterstützung der höheren Berufsbildung zulasten der beruflichen Grundbildung gehen, noch darf die Zusatzfinanzierung für mehr Ausbildungsplätze in der Humanmedizin zulasten der übrigen Universitäts-Schwerpunkte erfolgen. Bereits heute kann gesagt werden, dass mit Blick auf die leider fortschreitende De-Industrialisierung in unserem Land die Investitionen in Bildung und Forschung eher erhöht werden sollten und zwar in einem genügenden Ausmass.

Weiter ist darauf hinzuweisen, dass Einschränkungen im Bereich der Migration, insbesondere angesichts der Zunahme an Flüchtlingen sich ebenfalls auf den Berufsbildungs- und Hochschulbereich auswirken. Der Berufsbildungsbereich kennt erfolgreiche Integrationsprogramme, die unter Druck geraten, wenn einerseits die Beiträge für die Migration und andererseits die Beiträge im Rahmen der BFI-Botschaft tiefer als vorgesehen ausfallen. Für die Hochschulen besteht die Absicht, mit einer vereinfachten Zulassung von Flüchtlingen einen Beitrag zur Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung und damit Integration von Flüchtlingen zu leisten. Diese Aufgabe ist in mehrerer Hinsicht als hoch prioritär einzustufen und darf nicht mit einer Rücknahme von Bundesbeiträgen unterlaufen werden.

Die Führungsrolle der Schweiz im Bereich der Bildung, Forschung und Innovation darf nicht durch Sparmassnahmen zusätzlich gefährdet werden, nachdem bereits der Zugang zum europäischen Forschungsraum gefährdet ist. Auch vor dem Hintergrund der bevorstehenden Verschärfung des Fachkräftemangels infolge der Masseneinwanderungsinitiative kommen diese Sparbemühungen zu einem ungünstigen Zeitpunkt. Die Schweizer Unternehmen spüren bereits jetzt grossen Druck infolge des starken Frankens. Ein verschärfter Fachkräftemangel würde die Position der Unternehmen im internationalen Wettbewerb noch weiter verschlechtern. Die Gefahr besteht, dass die Sparmassnahme schliesslich zu einem Bumerang verkommt und das Budgetdefizit des Bundes langfristig erhöht, anstatt wie angedacht reduziert.

2.4 Erschütterungsschutz im Bahnbereich (Ziffer 2.18)

Die vorgeschlagene Änderung von Art. 17 Abs. 2 Umweltschutzgesetz hat zum Ziel, dass Erleichterungen gewährt werden können, auch wenn die Immissionsgrenzwerte für Erschütterungen im Einzelfall überschritten sind.

Diese Änderung ist nicht sinnvoll, da Erschütterungen gesundheitsschädliche Folgen für die Bevölkerung haben und es zurzeit praktisch keine Ersatzmassnahmen in diesem Bereich gibt. Vielmehr sollte mehr in Forschung und Entwicklung von innovativen und wirtschaftlich tragbaren Lösungen investiert werden, um das Problem an der Quelle anzugehen.

2.5 Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds (Ziffer 2.19)

Die durch diese Massnahme generierten Mehreinnahmen beim Bundesamt für Sozialversicherungen BSV in Höhe von 1.2 Millionen Franken gehen auf Kosten des AHV-Fonds. Mit der AHV wird hiermit eine Institution zusätzlich belastet, welche selbst nicht auf nachhaltigem Fundament steht und aufgrund der Konjunkturdelle auch mit Mindereinnahmen zu kämpfen hat. Bei dieser Massnahme wird nicht wirklich etwas gespart, sondern nur die Kosten verschoben. Es wird deshalb beantragt, diese Sparmassnahme aus dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zu streichen.

2.6 Individuelle Prämienverbilligung (Ziffer 2.21)

Für Basel-Stadt bedeutet die Senkung des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung von 7.5 auf 7.3 Prozent der OKP-Bruttokosten eine Kürzung um 1.5 Millionen Franken. Entsprechend kann dieser Vorschlag nicht akzeptiert werden. Die jetzt vorgeschlagene Sparmassnahme entspricht nicht der im Rahmen des NFA ausgehandelten Lastenverteilung. Der Bund begründet die Kürzung damit, dass er an den Einsparungen der Kantone teilhaben kann, welche durch die anstehende EL-Reform vorgesehen seien. Diese Argumentation ist nicht korrekt: Erstens ist die EL-Reform noch nicht beschlossen und zweitens ist äusserst umstritten, ob sie bei den Kantonen gesamthaft zu Einsparungen führen wird. Die weitere Argumentation des Bundes, dass der Kantonsanteil an der IPV rückläufig sei und somit auch der Bundesbeitrag gekürzt werden könne, benachteiligt jene Kantone, bei welchen der Kantonsanteil eben nicht rückläufig ist. Zu diesen Kantonen gehört auch Basel-Stadt: Er hat seinen Anteil sogar gesteigert, von 63.8 Prozent (2009) auf 67.3 Prozent (2014). Die Prämienverbilligung ist eine der wichtigsten Sozialleistungen, um den unteren Mittelstand zu entlasten. Der Bund sollte sich vielmehr für deren Stärkung einsetzen, als die Reduktion in einigen Kantonen für eine eigene Entlastung zu missbrauchen. Der Kanton Basel-Stadt lehnt daher in Einklang mit der Stellungnahme der KdK die vorgeschlagene Massnahme ab.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassungsantwort.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates des Kantons Basel-Stadt


Dr. Guy Morin
Präsident


Barbara Schüpbach-Guggenbühl
Staatsschreiberin

Postgasse 68
3000 Bern 8
www.rr.be.ch
info.regierungsrat@sta.be.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD
Bundesgasse 3
3003 Bern

16. März 2016

RRB-Nr.: 330/2016
Direktion Finanzdirektion
Unser Zeichen
Ihr Zeichen
Klassifizierung Nicht klassifiziert



Vernehmlassung des Bundes: Stabilisierungsprogramm 2017-2019. Stellungnahme des Kantons Bern

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie den Regierungsrat des Kantons Bern zur Vernehmlassung des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 des Bundes eingeladen. Der Regierungsrat äussert sich dazu wie folgt:

1 Grundsätzliches

Sowohl der Bund wie auch die Kantone befinden sich aktuell in einer Zeit bedeutender wirtschaftlicher und finanzpolitischer Unsicherheiten. So ergeben sich insbesondere im Zusammenhang mit der währungspolitischen Situation des starken Schweizer Frankens erhebliche volkswirtschaftliche Risiken, welche sich auch auf den Finanzhaushalt des Bundes und der Kantone auswirken können. Gleichzeitig sind verschiedene politische Geschäfte pendent (u.a. die Unternehmenssteuerreform III), welche teilweise erhebliche finanzpolitische Risiken beinhalten.

Der Bundesrat hat in der Vernehmlassungsvorlage vier Grundsätze für das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 formuliert (Ausgewogenheit zwischen allen Aufgabengebieten, Ausgewogenheit zwischen Transfer- und Eigenbereich, keine Lastenabwälzungen auf die Kantone, Vermeidung möglicher Mehrbelastungen). Der Regierungsrat begrüsst die vier Grundsätze

und kann deren Stossrichtung nachvollziehen. Insbesondere nimmt er die Absichtserklärung des Bundesrates, wonach das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen soll, mit Befriedigung zur Kenntnis. Leider weicht der Bundesrat im Stabilisierungsprogramm bei zahlreichen Massnahmen von diesem Grundsatz ab. Der Regierungsrat geht in Ziffer 2 seiner Vernehmlassungsantwort im Einzelnen auf diese Problematik ein.

Angesichts der schwierigen finanzpolitischen Situation hat auch der Kanton Bern in den vergangenen Jahren zahlreiche, für die Bevölkerung, das Kantonspersonal und die Lehrkräfte teilweise schmerzhaft entlastungspakete geschnürt (u.a. die Angebots- und Strukturüberprüfung ASP 2014). Eine weitere Lastenabwälzung auf die Kantone durch das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 hätte somit für den Kanton Bern zur Folge, dass seine zur Sanierung des Finanzhaushaltes unternommenen Anstrengungen teilweise wieder zunichte gemacht würden. Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat sämtliche Massnahmen, welche zu direkten oder indirekten Lastenabwälzungen auf den Kanton Bern führen, ab.

Der Regierungsrat weist den Bundesrat in diesem Zusammenhang darauf hin, dass die meisten Kantone über keinerlei Spielraum mehr verfügen, um vom Bund abgewälzte Kosten zu tragen. Die Finanzlage der Kantone hat sich in den letzten Jahren markant verschlechtert, unter anderem auch wegen früheren Entscheiden auf Bundesebene, z.B. im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung sowie wegen der angespannten volkswirtschaftlichen Lage in Folge der Aufgabe des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank. Zusätzliche Belastungen entstehen den Kantonen auch durch das Auslaufen von Anschubfinanzierungen des Bundes, indem die Kantone aufgrund von politischem Druck früher oder später in die Lücke springen müssen.

Am 17. Februar 2016 wurden die Ergebnisse der Bundesrechnung 2015 veröffentlicht. Während gemäss Budget mit einem positiven Saldo von CHF 0,4 Mia. gerechnet wurde, weisen die Bundesfinanzen 2015 u.a. dank gesunkenen Ausgaben einen ordentlichen Überschuss von CHF 2,3 Mia. auf. Gemäss der Medienmitteilung zum Rechnungsergebnis 2015 haben sich die Haushaltsperspektiven im Vergleich zum Legislaturfinanzplan 2017 – 2019 verbessert. Für die Jahre 2018 und 2019 bleiben jedoch hohe Defizite bestehen. Der Regierungsrat geht davon aus, dass der Bundesrat mit Blick auf das besser als erwartet ausgefallene Ergebnis der Bundesrechnung 2015 den notwendigen Umfang der mit dem Stabilisierungsprogramm 2017 – 2019 zu erzielenden Einsparungen überprüfen wird.

Auf der Basis der vorliegenden Informationen lassen sich die finanziellen Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 auf den Kanton Bern derzeit nicht abschliessend einschätzen. In diesem Zusammenhang fällt auf, dass in einzelnen Aufgabenbereichen die volkswirtschaftlichen Folgekosten für den Kanton Bern – bei einer allfälligen Umsetzung der Stabilisierungsmassnahmen – die direkten finanziellen Belastungen des bernischen Finanzhaushaltes deutlich übersteigen dürften (z.B. im Bereich Migration und Integration). Die Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 dürfen somit nicht nur aus einer rein finanzpolitischen Perspektive beurteilt werden.

Weiter stellt der Regierungsrat fest, dass aus finanzieller Sicht insbesondere der Bereich «Bildung, Forschung und Innovation» vom Stabilisierungsprogramm 2017-2019 stark betroffen ist. Seiner Meinung nach ist es problematisch, dass gerade dieser Bereich einen überproportionalen Beitrag an das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 leisten muss. Wird dieser Logik ge-

folgt, dann führt das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 dazu, dass die von den Eidgenössischen Räten vorgenommene und für die wirtschaftliche Entwicklung der Schweiz wichtige Prioritätensetzung zugunsten der Bildung, Forschung und Innovation wieder rückgängig gemacht wird. Der Regierungsrat stimmt dieser Stossrichtung nicht zu und steht demzufolge Entlastungsmassnahmen in diesem Bereich besonders kritisch gegenüber.

2 Zu den einzelnen Massnahmen

Nachstehend nimmt der Regierungsrat Stellung zu einzelnen Massnahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019.

2.1 Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich

Bundeskanzlei

Schliessung Polit-Forum des Bundes am Käfigturm

Der Regierungsrat lehnt die durch den Bundesrat in Aussicht genommene Schliessung des Polit-Forums am Käfigturm entschieden ab. Die Schliessung des Polit-Forums hätte insbesondere für die Hauptstadtregion, als politisches Zentrum der Schweiz, eine negative Signalwirkung. Hier sind nicht nur das nationale Parlament und der grösste Teil der Bundesverwaltung angesiedelt, sondern auch Verbände, Interessengemeinschaften und Institutionen für die Aus- und Weiterbildung in Politik und Verwaltung. Das Polit-Forum stellt ein Angebot dar, das leicht und unkompliziert zugänglich ist. Es wird denn auch von weiten Kreisen der Bevölkerung geschätzt und genutzt. Besonders wichtig ist das Polit-Forum auch für die politische Bildung. So haben beispielsweise im Jahr 2015 mehr als 400 Schulklassen die Ausstellungen im Polit-Forum besucht. Mit dem Veranstaltungsraum, der Vereinen und Parteien für politische, gesellschaftliche und kulturelle Veranstaltungen zur Verfügung steht, sowie mit der Teilnahme an der jährlichen Museumsnacht ist das Polit-Forum aber nicht nur ein Informations-, sondern auch ein rege genutztes Begegnungszentrum. Angesichts dieser breiten Verankerung des Polit-Forums ist der Regierungsrat über die Absicht des Bundesrates, dieses zu schliessen, überrascht und befremdet.

Polit-Forum des Bundes am Käfigturm: Grosse Rat des Kantons Bern fordert Weiterführung!

Anlässlich der Märzsession 2016 hat sich der Grosse Rat des Kantons Bern mit 145:0 Stimmen für die Weiterführung des Polit-Forums am Käfigturm durch den Bund ausgesprochen. Mit der Überweisung der Motion 15-2016 «In der Hauptstadtregion braucht's das Polit-Forum Käfigturm auch in Zukunft» an den Regierungsrat hat der bernische Grosse Rat ein starkes Zeichen für die Erhaltung dieses einmaligen politischen Informations-, Ausstellungs- und Veranstaltungszentrums in der Hauptstadtregion gesetzt.

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

Reduktion Personalaufwand der Eidgenössischen Spielbankenkommission

Beim vorgesehenen Verzicht auf die Wiederbesetzung vakanter Stellen geht der Regierungsrat davon aus, dass hierbei ausschliesslich «direkte» Bundesstellen betroffen sein werden. ESBK-Aufgaben, welche vom Bund finanziert, aber von den Kantonen mit deren Personal

wahrgenommen werden (sog. externe Untersuchungsbeamte ESBK) wären nach Erachten des Regierungsrates somit von den Entlastungsmassnahmen nicht betroffen. Die Stelle des externen Untersuchungsbeamten hat sich für den Kanton Bern als auch für die ESBK sehr bewährt. Die operative Zusammenarbeit im polizeilichen Bereich konnte mit dieser Stelle markant verbessert und auf hohem Niveau gehalten werden. **Vor diesem Hintergrund lehnt der Regierungsrat einen allfälligen Abbau in diesem Bereich ab.**

Reduktion Koordinationstätigkeit mit den Strafverfolgungsbehörden in den Bereichen Falschgeld, Betäubungsmittel und Pädokriminalität / Pornografie

Eine Reduktion der Koordinationstätigkeiten des Bundes in diesen Bereichen wird durch den Regierungsrat bedauert, da der Bund somit bei seiner Hauptaufgabe im Zusammenhang mit der Bekämpfung bestimmter Verbrechen spart. Die erwähnten Deliktsbereiche wirken sich fast ausnahmslos über die Kantons- und Landesgrenzen aus. Mit dem Flughafen Bern-Belp verfügt im Übrigen auch der Kanton Bern über eine Schengen-Aussengrenze.

Der Regierungsrat erachtet eine funktionierende nationale und internationale Koordination als eine wichtige Grundlage für eine erfolgreiche und wirksame Strafverfolgung. Eine (geringe) Aufwandsreduktion des Bundes muss sich zwar nicht direkt spürbar auf den Kanton Bern auswirken. Gerade in den Bereichen der Pädokriminalität und Pornografie müsste aber eine Reduktion der Aufwendungen der Fachstelle KOBİK durch kantonale **Mehraufwendungen** aufgefangen werden.

So ist die KOBİK bei fedpol angesiedelt, wird aber zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert. Diese Tatsache zeigt, dass Kürzungen oder Priorisierungen zwingend gemeinsam vorzunehmen sind, weil die Partnerbehörden von den Massnahmen stark mitbetroffen sind. Dem erläuternden Bericht können keine Angaben darüber entnommen werden, welche Überlegungen den Sparvorschlägen zugrunde liegen. **Bevor dies der Fall ist, lehnt der Regierungsrat die vorliegenden Sparmassnahmen ab, weil sie vermutlich Aufgabenverlagerungen auf die Kantone zur Folge haben.** Gleiches gilt auch für die in Aussicht genommenen Sparmassnahmen beim Informationsaustausch (siehe nachfolgende Ausführungen). Es ist zwingend, dass Bund und Kantone solche Sparvorschläge gemeinsam vertieft prüfen, bevor sie beschlossen werden.

Priorisierung und Reduktion der Leistungen beim Informationsaustausch / Zusammenfassung von Organisationseinheiten

Die Auswirkungen der Reduktion der Koordinationstätigkeiten des fedpol sind nach den Ausführungen im Bericht für den Kanton Bern kaum quantifizierbar. Dennoch gilt es aus Sicht des Regierungsrates klar festzuhalten, dass auch eine (geringe) Reduktion einer primären Bundesaufgabe (wie z.B. die nationale und internationale Koordination) nur sehr schwierig und mit grossem Aufwand durch die Kantone aufgefangen werden kann. Die Strafverfolgungsbehörden der Kantone müssen bei Offizialdelikten (u.a. Pornografie, Betäubungsmitteldelikte) ihre Ermittlungen immer vornehmen. Ihnen bleibt diesbezüglich keine Wahlfreiheit. Werden in diesen Bereichen die Koordinationstätigkeiten des Bundes gekürzt, verschlechtern sich die Rahmenbedingungen für die Ermittlungen der kantonalen Behörden. Die Bekämpfung der im Bericht erwähnten Kriminalität würde somit für die Kantone erschwert und wäre mit eigenen **Mehraufwendungen** verbunden. **Solche lehnt der Regierungsrat aufgrund der einleitend zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 dargelegten Überlegungen ab.**

Optimierungen des EJPD im IKT-Bereich (Informations- und Kommunikationstechnik)

Der Bund bzw. das EJPD beteiligen sich heute gemeinsam mit den Kantonen an der Harmonisierung der Polizeiinformatik (HPI). Ob die im Rahmen des Stabilisierungsprogramms vorgesehenen Optimierungsmassnahmen auch Auswirkungen auf die Beiträge bzw. Investitionsvorhaben des Bundes für HPI haben, geht aus dem erläuternden Bericht des Bundesrates nicht hervor. Entsprechende Sparmassnahmen würden die Beständigkeit der laufenden Vorhaben jedenfalls in Frage stellen.

Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS)

Der mit der vorgesehenen Ausgabensenkung beim BASPO und beim BABS zusammenhängende Leistungsabbau wird durch den Regierungsrat bedauert. Er ist weder im Sinne des Sports noch des Bevölkerungs- und Zivilschutzes. Mangels genauer Angaben, welche Leistungen vom Abbau betroffen sind, kann der Regierungsrat die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Bern nicht abschliessend beurteilen. Angesichts der Tatsache, dass der Bund vor kurzem Konzepte zur Leistungs- und Breitensportförderung mit entsprechenden Mehrausgaben verabschiedet hat, erscheinen dem Regierungsrat die nun angekündigten Kürzungsabsichten widersprüchlich.

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

Gemäss erläuterndem Bericht fällt rund die Hälfte der Entlastungen im Eigenbereich des UVEK beim Personal an. Inwiefern dies die Kantone indirekt betrifft, ist aus den Unterlagen nicht ersichtlich. Beim Bundesamt für Energie soll zum einen das Projektvolumen von «EnergieSchweiz» um CHF 2 Mio. gekürzt werden. Zum anderen wird die Unterstützung von Forschungsaktivitäten um CHF 1 Mio. reduziert. **Für die Wirtschaft und die Bevölkerung, welche von diesen Mitteln profitiert haben, ist dies aus Sicht des Regierungsrates bedauerlich.** Dies umso mehr, als im Bereich Forschung ohnehin bereits ein Manko besteht.

2.2 Massnahmen im Transferbereich des EDI

Kürzungen bei der Kulturförderung

Im Rahmen des Stabilisierungsprogramm 2017-2019 soll bei der Kulturförderung gegenüber der erst im Jahr 2015 verabschiedeten Kulturbotschaft 2016-2020 eine Kürzung um CHF 1,6 Mio. pro Jahr vorgenommen werden. **Der Regierungsrat lehnt diese Kürzung ab.** So handelt es sich bei dem von der Kürzung betroffenen Bereich «Heimatschutz und Denkmalpflege» de facto um eine Abwälzung der Lasten auf die Kantone, da diese ihre Aufgaben in jedem Fall wahrnehmen müssen (z. B. archäologische Rettungsgrabungen).

Ebenfalls nicht einverstanden ist der Regierungsrat mit der vorgesehenen Senkung der Finanzhilfen an die mehrsprachigen Kantone für die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben. Die Senkung wäre ein schlechtes Zeichen für die gesamtschweizerische Sprachenpolitik. Die Massnahme schwächt die Möglichkeit für die zwei- bzw. mehrsprachigen Kantone bewährte, aber auch innovative neue Projekte finanziell zu unterstützen, die zum Ziel haben die Verständigung zwischen den verschiedenen Sprachgemeinschaften zu fördern. Die mehrsprachigen Kantone sowie die Hauptstadtregion Schweiz leisten einen zentralen Beitrag zum

Zusammenhalt unseres Landes. Eine Senkung der Finanzhilfen des Bundes wäre deshalb aus staatspolitischer Sicht ein bedenkliches Signal.

Schliesslich ist die ebenfalls geplante Streichung der Subventionierung von Literaturzeitschriften für deren Zukunft als Präsentations- und Distributionsort von literarischem Schaffen ein **problematischer Entscheid**. Er gefährdet die Existenz der entsprechenden Zeitschriften. Bedauerlicherweise haben sich in den vergangenen Jahren keine qualitativ hochwertigen digitalen Alternativen (z.B. Websites, Blogs) etablieren können.

Ergänzungsleistungen (EL) AHV/IV

Der Regierungsrat lehnt diese Massnahme ab. In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf geeinigt, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahres vorzunehmen.

Die Kantone nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen andern Bereichen der NFA. Im Gesamtkontext NFA und der laufenden EL-Reform halten die Kantonsregierungen diese Anpassung für unangebracht. Hier entsteht der Eindruck, dass der Bund die bei der Inkraftsetzung der NFA festgelegten Spielregeln einseitig zu seinem Vorteil anpassen will und der angelaufenen EL-Reform vorgeht.

Die Senkung des Bundesbeitrages EL führt im Kanton Bern im Übrigen nicht nur beim Kanton zu Mehrkosten. Über den Lastenausgleich EL tragen im Kanton Bern auch die Gemeinden 50 Prozent der Mehrkosten.

2.3 Migration und Integration

Verzögerte Inbetriebnahme von weiteren Bundeszentren

Die Anzahl der zur Verfügung gestellten Betten ist eines der entscheidenden Kriterien für das Gelingen der «Neustrukturierung im Asylbereich». Die jüngsten Erfahrungen des Jahres 2015 haben gezeigt, dass die Reserven der Bundeszentren für eine gleichmässige, harmonische und abgestimmte Zuweisung der Personen des Asylbereichs in die Kantone von immenser Bedeutung sind. Ist der Bund nicht in der Lage den Personen ausreichend Betten anzubieten, müssen die Kantone die folgende Arbeit und den Koordinationsaufwand leisten. Der Regierungsrat schätzt aufgrund der Erfahrungen der jüngsten Vergangenheit, dass die volkswirtschaftlichen Folgekosten auf Kantonebene die betriebswirtschaftliche Aufwandminderung in den Jahren 2017 bis 2019 von CHF 16 Mio. auf Bundesebene bei weitem übersteigen werden.

Der Regierungsrat befürwortet das Projekt «Neustrukturierung des Asylbereichs». **Mit Blick auf ein schnelles Gelingen des Projektes lehnt er deshalb eine verzögerte Inbetriebnahme von weiteren Bundeszentren und eine Reduktion der Anzahl der Betten für die Jahre 2017 bis 2019 entschieden ab.**

Kürzung der Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme

Der Regierungsrat lehnt die vorgeschlagenen Kürzungen im Bereich der Integrationsprogramme ab. Die in Aussicht genommenen Kürzungen werden bei der aktuell steigenden Zahl an Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen die Kantone zusätzlich belasten. Die Kantone können die Integrationsbemühungen nicht einschränken, sonst wirkt sich dies negativ auf die Sozialhilfekosten aus. Wichtige Integrationsleistungen werden im Bereich der Weiterbildung (Sprachkurse) und Ausbildung (z.B. Anlehre, Berufsausbildung, etc.) geleistet und müssen finanziert werden. Die Kürzungen wiegen umso schwerer, als gleichzeitig Kürzungen im Berufsbildungsbereich vorgesehen sind, welche sich auch negativ auf die Integrationsleistungen auswirken werden. Die Berufsbildung spielt bei der Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen eine zentrale Rolle. Mit den vorgesehenen Kürzungen wird das Geld fehlen, um diese Rolle wahrzunehmen.

Verzicht auf die Ausrichtung eines Zuschlags auf die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge

Die Streichung des Zuschlages von 10 Prozent bei der Errechnung der Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge wird durch den Regierungsrat strikt abgelehnt. Der Kanton Bern schießt bereits heute in namhaftem Umfang eigene Mittel ein (Kostendeckungsgrad der Bundespauschale beträgt ca. 60%) und der Bedarf an Integrationsangeboten VA/FL kann bei weitem nicht gedeckt werden. Hinzu kommt, dass die Aufgabe der Integrationsförderung immer anspruchsvoller wird. So nimmt etwa der Anteil der Personen zu, bei denen vor der Sprachförderung zunächst die Alphabetisierung notwendig ist. Ebenso ist der Anteil an Personen gestiegen, die lernungewohnt sind und auch der Druck auf die Arbeitsplätze in der freien Wirtschaft nimmt kontinuierlich zu. Diese Faktoren führen dazu, dass der Integrationsprozess lange dauert und mit hohen Investitionskosten verbunden ist.

Eine Kürzung der Bundesmittel führt aber nicht nur zu Mindereinnahmen für den Kanton Bern. Es muss davon ausgegangen werden, dass bei der heutigen Lage des kantonalen Finanzhaushaltes die gestrichenen Mittel nicht durch kantonale Mittel ersetzt werden können, was zu einer Leistungseinschränkung führen wird. Dies wiederum erhöht die Gefahr, dass weniger Leute erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden können und die Folgekosten (Sozialhilfekosten) steigen werden.

Gerade bei der Integration von unbegleiteten Minderjährigen sind die Kantone mit enormen Kosten konfrontiert, die bei weitem nicht aus den Pauschalen des Bundes zu finanzieren sind. Dabei ist anzumerken, dass die Zahl an unbegleiteten Minderjährigen derzeit so hoch ist, wie noch nie. **Durch den Regierungsrat wird jede weitere Kostenverlagerung vom Bund zu den Kantonen in diesem Bereich abgelehnt.**

2.4 Massnahmen im Transferbereich des EJPD

Im Bereich Straf- und Massnahmenvollzug plant der Bund Kürzungen im Bereich der Baubeiträge an die Einrichtungen für den Vollzug der Administrativhaft (resp. Anpassung an die aktuelle kantonale Planung). Im Jahr 2017 sollen noch CHF 13 Mio., 2018 und 2019 je CHF 30 Mio. zur Verfügung stehen.

Der Regierungsrat ist grundsätzlich der Meinung, dass es ein **falsches Signal an die Kanton** wäre, wenn der Bund seine finanzielle Beteiligung an die Einrichtungen für den Vollzug der Administrativhaft zum heutigen Zeitpunkt reduzieren würde. Die Zeichen stehen eher danach, dass mehr Administrativhaftplätze benötigt werden.

2.5 Massnahmen im Transferbereich des VBS

Der mit der vorgesehenen Ausgabensenkung beim BASPO und beim BABS zusammenhängende Leistungsabbau wird durch den Regierungsrat bedauert. Er ist weder im Sinne des Sports noch des Bevölkerungs- und Zivilschutzes. Mangels genauer Angaben, welche Leistungen vom Abbau betroffen sind, können die finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Bern nicht abschliessend beurteilt werden. In jedem Fall wird der Druck auf den Kanton Bern zunehmen, höhere Beiträge/Pauschalen an Veranstaltungen (z.B. Schweizerisches Jugendskiclager) oder an die Ausbildung von Leitern für Jugend und Sport zu leisten (um die Mindererträge des Bundes zu kompensieren). Angesichts der Tatsache, dass der Bund vor kurzem Konzepte zur Leistungs- und Breitensportförderung mit entsprechenden Mehrausgaben verabschiedet hat, erscheinen die nun angekündigten Kürzungsabsichten widersprüchlich.

Reduktion der Beiträge an Jugend und Sport

Obwohl die beabsichtigte Beitragsreduktion keine direkten finanziellen Auswirkungen auf den Kanton Bern hat, lehnt sie der Regierungsrat ab. Erst im vergangenen Jahr hat der Bundesrat nach entsprechendem Druck aus dem Parlament beschlossen, dem Programm Jugend und Sport inskünftig mehr Budgetmittel zur Verfügung zu stellen, was vom Kanton Bern ausdrücklich begrüsst wurde. Insofern erstaunt, dass die zur Verfügung gestellten Mittel nun wieder reduziert werden sollen.

Zeitliche Erstreckung der Realisierung nationaler Sportanlagen (NASAK-Beiträge)

Die Erläuterungen zu dieser Massnahme, wonach die vom Bund mitfinanzierten Sportanlagen immer wieder Realisierungsverzögerungen erfahren und die Realisierung der laufenden Projekte im Rahmen von NASAK 4 daher erstreckt werden kann, sind **nachvollziehbar. Aus Sicht des Regierungsrates ist es jedoch unabdingbar, dass die laufenden Projekte fertiggestellt und die vom Bund zugesicherten Beiträge ausbezahlt werden.**

Regionalisierung von Schutzanlagen

Derzeit leistet der Bund einen Pauschalbeitrag zur Sicherstellung der Betriebsbereitschaft von Schutzanlagen. Diese Beiträge fliessen an die Eigentümer der Schutzanlagen (hauptsächlich Gemeinden, Spitalträgerschaften oder Private) und tragen dazu bei, den Wert der Schutzanlagen zu erhalten. Der Kanton Bern leistet seinerseits keine weiteren Beiträge an die Eigentümer von Schutzanlagen. Der Bund beabsichtigt nun, die Schutzanlagen zu regionalisieren, überzählige Schutzanlagen aufzuheben und dadurch Pauschalbeiträge einzusparen. Für den Kanton Bern dürfte diese beabsichtigte Massnahme keine direkten finanziellen Auswirkungen

haben, für die Eigentümer der Schutzanlagen jedoch entfällt der Beitrag des Bundes. **Die beabsichtigte Regionalisierung und die damit verbundene Aufhebung von Schutzanlagen widersprechen nach Meinung des Regierungsrates den derzeit laufenden Bemühungen (inkl. geplanten rechtlichen Anpassungen), die Schutzanlagen für eine Verwendung im Bereich Asyl einfacher und schneller zugänglich zu machen.**

2.6 Bildung, Forschung und Innovation (BFI)

Der Kanton Bern unterstützt die Forderung des Ständerats (vgl. modifizierte Motion 15.3011 BFI Periode 2017-2020. Notwendige Reformen ohne Substanzverluste umsetzen), den Bereich BFI in den Jahren 2017 bis 2020 als prioritäre Aufgabe zu behandeln und die dafür notwendigen Mittel in ausreichendem Masse zur Verfügung zu stellen. Wie der Ständerat erachtet der Kanton Bern die verbesserte Finanzierung von Vorbereitungskursen in der höheren Berufsbildung und die Priorisierung der Innovationsförderung mit langfristig und strukturell wirkenden Massnahmen (insbesondere die Förderung von Projekten der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung) als maximal prioritär.

Die Innovationsfähigkeit ist für ein Land wie die Schweiz von entscheidender Bedeutung. Sie ist der Gradmesser für die Wettbewerbsfähigkeit unserer Volkswirtschaft. Die Schweiz nimmt bisher in internationalen Ranglisten noch Spitzenpositionen ein, was sie innovativen Unternehmen und bisher guten Rahmenbedingungen gerade auch im BFI-Bereich verdankt. Der Bund hat mit dem Forschungs- und Innovationsförderungsgesetz (FIG) eine wichtige Grundlage für die Innovationsförderung geschaffen. Zentral ist insbesondere die Möglichkeit, Vorhaben der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung gezielt zu unterstützen. Diese Möglichkeit muss in den kommenden Jahren maximal genutzt werden: Aufgrund des starken Schweizer Frankens, des sich verstärkenden internationalen Wettbewerbs und der Herausforderungen, mit denen sich die exportorientierten Unternehmen auseinandersetzen müssen, ist die Stärkung der Innovationsfähigkeit noch zentraler geworden. Der Grosse Rat des Kantons Bern hat deshalb in der Januarsession 2016 mit grossem Mehr ein zum FIG kohärentes kantonales Innovationsförderungsgesetz IFG verabschiedet, damit Bund und Kanton gemeinsam wichtige Schlüsselprojekte der anwendungsorientierten Forschung und Entwicklung finanzieren und fördern können. Die heute bekannten Schlüsselprojekte des Kantons Bern (Swiss Innovation Park Biel und sitem-insel Bern) sind gemäss Beurteilung des Kantons Bern für die künftige wirtschaftliche Entwicklung unseres Landes und der Hauptstadtregion Schweiz von grosser Bedeutung. Der Kanton Bern erwartet daher, dass der Bund seine vorgesehenen Beiträge vollständig leistet.

Die Kantone haben in den letzten Jahren laufend mehr Aufgaben im Berufsbildungsbereich übernommen (Förderung Nahtstelle, Case Management Berufsbildung, Förderung Berufsmaturität, Steigerung Anzahl Lehrverhältnisse u.a. mit Einführung neuer Berufe wie FaGe und über 40 EBA-Berufe, Förderung HF mit voller Freizügigkeit). Mit der Umsetzung der Fachkräftinitiative werden substantielle Verbesserungen notwendig zur Stärkung der Höheren Berufsbildung, zum Ausbau der Berufsmaturität, zur Erleichterung von Berufsabschlüssen und deren Förderung für Erwachsene und zur Optimierung der Berufswahlvorbereitung und des Übergangs in die nachobligatorische Bildung. Dies wird die Kantone finanziell zusätzlich belasten. Mit der Kürzung im Berufsbildungsbereich kommt der Bund seinem gesetzlichen Auftrag (BBG, Art. 59, Abs. 2) nicht mehr nach, wonach er einen Viertel an die Aufwendungen der öffentlichen Hand bezahlen muss. **Eine Kürzung im Bereich der höheren Berufsbil-**

dung im Rahmen der definitiven Zuteilung der Mittel auf die Förderbereiche im Frühjahr 2016 würde daher von Seiten des Regierungsrates entschieden abgelehnt.

Was die möglichen Auswirkungen für den Hochschulbereich anbelangt, so ist es für den Regierungsrat zentral, dass das in den Übergangsbestimmungen des HFKG (Art. 72) festgeschriebene Prinzip eingehalten wird, den Umfang der vom Bund geleisteten Grundbeiträge an Universitäten und Fachhochschulen im Vergleich zur Vorperiode **zumindest stabil** zu halten.

Überdies darf die angestrebte Assoziierung an das EU-Forschungsprogramm Horizon 2020 aus Sicht des Kantons Bern nicht durch das Stabilisierungsprogramm in Frage gestellt werden: Vor allem für die Schweizer Universitäten ist es zentral, sich am Wettbewerb um Beiträge von Horizon 2020 (speziell des «European Research Council») bewerben zu können, um ihre international starke, für die Standortentwicklung unseres Landes zentrale Stellung bewahren zu können.

2.7 Landwirtschaft

Mit der Agrarpolitik 2014-2017 und dem neuen Direktzahlungssystem haben Bundesrat und Parlament der Landwirtschaft einen neuen, deutlich erweiterten Leistungskatalog auferlegt. Der Bundesrat hält selber fest (Erläuternder Bericht zur Vernehmlassung zu einem Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021, S. 3), dass eine umfassende Beurteilung der Wirkung der Agrarpolitik 2014 – 2017 noch nicht möglich sei.

Mit den beabsichtigten Kürzungen bei den Direktzahlungen, den Investitionskrediten Landwirtschaft und den landwirtschaftlichen Strukturverbesserungen sowie der Qualitäts- und Absatzförderung in der Höhe von CHF 70 Mio. bis CHF 100 Mio. (Anteil Kanton Bern: 20%) setzt der Bundesrat die Glaubwürdigkeit und Berechenbarkeit der Agrarpolitik aufs Spiel. Die vorgeschlagenen Kürzungen laufen diametral dem postulierten Hauptfokus entgegen, wonach die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft verbessert werden soll. **Der Regierungsrat lehnt daher die beabsichtigten Kürzungen entschieden ab.**

2.8 Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds

Der grösste Entlastungsbeitrag in diesem Bereich wird mit einer einmaligen Verschiebung der Einlage in den Infrastrukturfonds von 65,2 Millionen im Jahr 2017 erzielt. Da es sich um eine zeitliche Aufschiebung der in den Infrastrukturfonds einbezahlten Mittel handelt und nicht um eine Kürzung der ausbezahlten Mittel, ist voraussichtlich mit keinen negativen Auswirkungen auf die Kantone zu rechnen. Es besteht allerdings ein gewisses Risiko, dass die erforderlichen Mittel zwischenzeitlich nicht verfügbar sind und die Kantone Vor- bzw. Zwischenfinanzierungen leisten müssen. Sollten die kantonalen Budgets dies nicht zulassen, drohen Verzögerungen bei geplanten gemeinsamen Infrastrukturprojekten. **Der Regierungsrat unterstreicht daher, dass die Liquidität des Fonds jederzeit sichergestellt sein muss.**

Im Weiteren will der Bund die Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen auf dem Stand von 2016 plafonieren. Diese Plafonierung hätte zur Folge, dass die Hauptstrassenbeiträge in Zukunft nicht mehr der Teuerung angepasst werden. **Da sich der Bund so schrittweise aus der Hauptstrassenfinanzierung zurückzöge, lehnt der Regierungsrat diese Kürzung ab.** Die Kürzung widerspricht ausserdem der nominellen Sicherung des Beitrags, wie er in der

Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vorgesehenen ist. Mit Blick auf die Diskussion um den NAF erwartet der Regierungsrat, dass auf diese Kürzung verzichtet wird. Falls die Hauptstrassenbeiträge tatsächlich von der Finanzplanteuerung des Bundes entkoppelt werden sollen, sind sachgerechte Indikatoren für die Höhe der Beiträge heranzuziehen, wie Streckenlänge, Verkehrsbelastung, Topographie und Tiefbaukostenindex.

2.9 Umwelt

Die vom Bund vorgeschlagene Kürzung im Bereich des Hochwasserschutzes ist aus Sicht des Regierungsrates kurzfristig verkräftbar. Es scheint sachgerecht, die reservierten Bundesmittel an das beobachtete Realisierungstempo aller Kantone anzupassen. Allerdings muss für die Kantone auch in den Jahren 2017-2019 die Möglichkeit bestehen bleiben, realisierungsreife Projekte umzusetzen – selbst wenn sie in den Programmvereinbarungen nicht angemeldet sind. **Unter der Voraussetzung dieser Beschleunigungsmöglichkeit kann der Regierungsrat der Kürzung zustimmen.** Im Gegenzug erwartet er vom Bund, dass er seine Verantwortung im Hochwasserschutz wahrnimmt und den Kantonen bei der Finanzierung des Gewässerunterhalts entgegenkommt, da dieser wesentlich zu einem effizienten Hochwasserschutz beiträgt. Die Forderung deckt sich mit der Standesinitiative des Kantons Bern betreffend höhere Bundesbeiträge für den Hochwasserschutz.

2.10 Weitere Massnahmen im Transferbereich des UVEK

Der Regierungsrat bedauert, dass gerade im Energiebereich Entlastungsmassnahmen bei Pilot- und Demonstrationsanlagen vorgesehen sind. Aus seiner Sicht sind Erkenntnisse aus Versuchen mit neuen Technologien sehr wertvoll und für das Gelingen der Energiewende unerlässlich.

2.11 Bahninfrastruktur

Auf Seite 54ff. des Vernehmlassungsberichts wird erläutert, wie die Einlage des Bundes in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um CHF 53.1 Mio. (2017), CHF 84.5 Mio. (2018) und CHF 93.5 Mio. (2019) gekürzt werden soll. Aus Sicht des Regierungsrates widerspricht es der Zielsetzung des Fonds und auch dem klaren Resultat der FABI-Abstimmung, wenn die Einlagen bei der ersten Gelegenheit beschnitten werden. **Die vorgeschlagene Kürzung seitens Bund ist deshalb nicht hinnehmbar, der Regierungsrat lehnt sie entschieden ab.** Sollten die Bundeseinlagen dennoch Abstriche erfahren, müssten diese zwingend und in vollem Umfang kompensiert werden. Dies kann etwa durch Anpassungen der LSVA-Tarife geschehen, wie sie vom Bundesrat am 7. Dezember 2015 für Anfang 2017 angekündigt wurden (erwartete zusätzliche Einnahmen von zirka CHF 70 Mio. bis CHF 80 Mio.).

Um Verzögerungen beim Ausbau der Bahninfrastruktur gänzlich auszuschliessen, prüft der Bund als weitere Massnahme, das im BIF-Gesetz verankerte Verschuldungsverbot zeitlich befristet bis 2020 auszusetzen. Die zusätzliche Verschuldung wäre auf CHF 150 Mio. limitiert und in den Folgejahren vollständig zurückbezahlt worden. Der Bundesrat hat von dieser Massnahme abgesehen, weil ab 2018 kein Liquiditätsengpass zu erwarten sei. Aus Sicht der Kantone ist der Ausbau der Bahninfrastruktur dringend notwendig, um die in Bundesbeschlüssen und -gesetzen definierten Kapazitätserweiterungen sowie die Verbesserungen im Bahnangebot zu realisieren. Die stetig steigende Nachfrage lässt einen Aufschub der Ausbauten nicht

zu. Das Verschuldungsverbot ist daher durch eine entsprechende Änderung des BIF-Gesetzes befristet bis 2020 auszusetzen.

Unter Ziffer 4.3 im erläuternden Bericht wird ein neuer Art. 57 Abs. 1a im Eisenbahngesetz vorgeschlagen. Die Beteiligung der Kantone (CHF 500 Mio. pro Jahr) am Bahninfrastrukturfonds (BIF) soll demnach entlang des Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) sowie der Wirtschaftsentwicklung (reale Entwicklung des Brutto-Inlandprodukts) angepasst werden.

Der Regierungsrat ist bislang davon ausgegangen, dass sich die Einlagen von Bund und Kantonen parallel entwickeln sollen. Aus diesem Grund hat er in der KöV signalisiert, einer Indexierung der Kantonseinlage im Grundsatz zuzustimmen. Wenn der gesetzlich verankerte Grundsatz indexierter Bundeseinlagen nun mit Sparmassnahmen in Frage gestellt wird und wenn mit ein und derselben Vorlage die Bundeseinlagen gekürzt und die Beiträge der Kantone erhöht werden sollen, so fühlt sich der Kanton Bern nicht mehr an seine Zusage zur Indexierung gebunden.

Des Weiteren fordert der Regierungsrat, dass eine Indexierung frühestens auf dem Preisstand von 2016 vorgenommen wird, da der BIF-Beitrag der Kantone dazumal zum ersten Mal geschuldet ist. Die in der Vorlage geplante Indexierung hätte zur Folge, dass die Kantone bereits per 2018 eine Kostensteigerung des Beitrags von 13 Prozent hinnehmen müssten. Für den Kanton Bern stiege der Beitrag von rund CHF 82 Mio. auf CHF 92.7 Mio. Diese Steigerung ist weder tragbar noch im kantonalen Finanzplan vorgesehen. **Der Regierungsrat lehnt eine solche Kostensteigerung deshalb klar ab.** Eine Anpassung der Kantonseinlagen kann mit Rücksicht auf die Budgetprozesse frühestens per 2020 erfolgen. Überdies muss sich die Indexierung auf die Teuerungsentwicklung beschränken; eine Anpassung an die reale BIP-Entwicklung wird abgelehnt, sie ist nicht finanzierbar.

2.12 Aufsicht im öffentlichen Verkehr

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung entspricht einem Nachvollzug der heutigen Praxis. Der Regierungsrat ist vor diesem Hintergrund mit der vorgeschlagenen Massnahme **einverstanden**.

2.13 Erschütterungsschutz (Vermeidung von Mehrbelastungen)

Da in den vergangenen 20 Jahren kaum Massnahmen im Bereich Erschütterungsschutz realisiert wurden, scheint das Entlastungspotenzial der vorgeschlagenen Änderung von Art. 17 des Umweltschutzgesetzes fraglich, zumal in Art. 15 der Immissionsgrenzwert für Erschütterungen offenbar weiterbestehen soll. Ferner werden längerfristige Auswirkungen auf die Bevölkerung in der Vorlage nicht erörtert. **Der Regierungsrat kommt zum Schluss, dass die Lockerung des Erschütterungsschutzes nicht in die Debatte eines Entlastungspaketes gehört und lehnt sie daher ab.** Er ist aber bereit, die Zukunft des Erschütterungsschutzes in einem anderen Rahmen zu diskutieren.

2.14 Invalidenversicherung (IV)

Die vorgeschlagene Gesetzesänderung bleibt zwar ohne Auswirkungen auf die Kantone. Trotzdem mutet eigenartig an, dass das seit 2014 geltende Finanzierungssystem bereits wieder geändert werden soll. Der Bund will mit einer schwer nachvollziehbaren und auf wackligen

Beinen stehenden Begründung zulasten der IV sparen. Schwer nachvollziehbar, weil der beschriebene Effekt bereits bei Einführung des aktuell gültigen Finanzierungssystems bekannt war. Auf wackligen Füßen, weil die Begründung davon ausgeht, dass die Sanierung der IV wie geplant gelingt. Nach Ansicht des Regierungsrates ist dies aus heutiger Sicht eine gewagte Prognose.

2.15 Individuelle Prämienverbilligung (IPV)

Aufgrund eines Sparauftrags erhalten im Kanton Bern seit 2013 EL-Beziehende mit einem Ausgabenüberschuss, der unter der ordentlichen maximalen Prämienverbilligung liegt, nur noch die maximale ordentliche Prämienverbilligung (vgl. Artikel 26 ELV). Wenn der Ausgabenüberschuss höher ist als die maximale ordentliche Prämienverbilligung, aber tiefer als die kantonale Durchschnittsprämie, so erhalten sie die maximale ordentliche Prämienverbilligung und die Differenz zwischen der Prämienverbilligung und dem Ausgabenüberschuss. Im Rahmen der EL-Reform will der Bund diese bereits bestehende «Berner-Praxis» übernehmen und so die Senkung des Bundesbeitrages an die IPV kompensieren (vgl. Bericht S. 63). Für den Kanton Bern ist dieser Entlastungseffekt allerdings bereits realisiert und die Einsparungen des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung wirken sich für ihn somit negativ aus. Wenn somit die Bundesbeiträge zurück gehen und nicht vom Kanton kompensiert werden, wird es zu tieferen Beiträgen an die IPV kommen, welche dann für Sozialhilfebeziehende durch wirtschaftliche Hilfe wettgemacht werden müssen, um die KVG-Prämie zu decken. **Der Regierungsrat lehnt vor diesem Hintergrund die durch den Bundesrat im Bereich der IPV in Aussicht genommene Entlastungsmassnahme ab.**

2.16 Verzinsung Fonds Familienzulagen Landwirtschaft

Auch wenn durch die Neuregelung der Verzinsung für den Kanton Bern höhere Kosten anfallen, so ist die Massnahme für den Regierungsrat mit Blick auf das aktuelle Marktumfeld letztlich **nachvollziehbar**.

2.17 Aufhebung des Risikoaktivitätengesetzes

Der Regierungsrat lehnt die Aufhebung des Gesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätengesetz) ab. Da es sich um eine Vorlage handelt, die nur marginal zur Stabilisierung der Bundesfinanzen beitragen kann, die aber für den Kanton Bern inhaltlich von grosser Bedeutung ist, erläutert der Regierungsrat die Gründe für seine Ablehnung in einem separaten Schreiben ausführlich.

2.18 Auslagerung der Eidgenössischen Stiftungsaufsicht (ESA)

Im Zusammenhang mit der geplanten Auslagerung der ESA aus der zentralen Bundesverwaltung regt der Regierungsrat an zu prüfen, auf eine Eidgenössische Stiftungsaufsicht analog zur Strukturreform der zweiten Säule zu verzichten. Die klassischen Stiftungen könnten nach dem Sitzprinzip auf die bestehenden neun kantonalen/regionalen Aufsichtsinstanzen verteilt werden. Als Untervariante wäre für den Regierungsrat auch denkbar, dass nur die international tätigen Stiftungen bei der ESA verbleiben würden.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident



Hans-Jürg Käser

Der Staatsschreiber



Christoph Auer

- Finanzdirektion des Kantons Bern
- martin.walker@efv.admin.ch



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE
Staatsrat SR

Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

T +41 26 305 10 40, F +41 26 305 10 48
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat
Rue des Chanoines 17, 1701 Fribourg

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Fribourg, le 14 mars 2016

Consultation relative au programme de stabilisation 2017-2019

Monsieur le Conseiller fédéral,

Donnant suite au courrier adressé le 25 novembre 2015 par le Département fédéral des finances aux Gouvernements cantonaux, compte tenu des discussions ayant eu lieu dans l'intervalle au sein de la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC), nous prenons position de la manière suivante au sujet du programme de stabilisation 2017-2019 de la Confédération (PST 2017-2019).

D'une manière générale, le Conseil d'Etat du canton de Fribourg partage les observations et soutient les requêtes formulées dans la réponse consolidée que les cantons ont adoptée lors de l'Assemblée plénière de la CdC du 11 mars 2016. Il vous prie de bien vouloir tenir compte de cette réponse et adapter le PST 2017-2019 en conséquence.

Sans vouloir rappeler ici tous les éléments évoqués dans la réponse des cantons, ni répéter l'argumentation développée par la CdC, le Conseil d'Etat souligne en particulier son opposition aux mesures :

- > qui impliquent de fait un transfert de charges vers les cantons (ex : prestations complémentaire AVS-AI, fonds d'infrastructure ferroviaire, primes d'assurance-maladie) ;
- > qui ne sont pas adaptées aux enjeux actuels (ex : migration et intégration, agriculture) ;
- > dont les effets pour les cantons ne peuvent pas être évalués sur la base des commentaires du rapport explicatif (ex : formation, recherche et innovation).

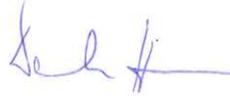
Nous nous opposons en outre à la mesure consistant à réduire les aides financières accordées aux cantons plurilingues pour l'exécution de tâches spécifiques. Ces aides ont permis au cours des dernières années la réalisation de projets contribuant indéniablement à améliorer la compréhension entre les différentes communautés linguistiques et à renforcer la cohésion nationale. Il convient de ne pas porter atteinte à la dynamique insufflée et de ne pas mettre en péril les projets pluriannuels déjà lancés. Les subventions pour la promotion du plurilinguisme ayant déjà été abaissées en 2016, toute nouvelle réduction dans le cadre du PST 2017-2019 serait inappropriée.

En vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs

Au nom du Conseil d'Etat :



Marie Garnier
Présidente



Danielle Gagnaux-Morel
Chancelière d'Etat

Copie

—
Par courriel, DFF, Monsieur Martin Walker, martin.walker@efv.admin.ch



Genève, le 16 mars 2016

Le Conseil d'Etat

1230-2016

Monsieur Ueli MAURER
Conseiller fédéral
Département fédéral des finances (DFF)
Bundesgasse 3
3003 Berne

Concerne : Programme de stabilisation 2017-2019 – Procédure de consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Notre Conseil a pris connaissance de la procédure de consultation citée en titre, qui a retenu notre meilleure attention.

Le canton de Genève adhère entièrement aux considérations générales ainsi qu'aux remarques sur certaines mesures émises par la Conférence des gouvernements cantonaux.

Nous prenons acte que le projet mis en consultation ne prévoit pas de transfert de charges directs vers les cantons. Néanmoins, dans les faits, nous estimons que la réduction de certaines contributions fédérales devrait indirectement entraîner des transferts de charges vers notre canton notamment en matière de prestations complémentaires AVS/AI (mesure 2.5), réduction des programmes d'intégration et du supplément au forfait d'intégration (mesure 2.6), et réduction individuelle des primes (mesure 2.21). Sur la base du rapport explicatif mis en consultation, d'autres conséquences ne peuvent être évaluées à ce stade, par exemple dans le domaine des hautes écoles et de la formation professionnelle (mesure 2.10).

Au surplus, nous vous faisons part des remarques suivantes :

Diverses mesures dans le domaine propre – mesure No 2.2 : notre Conseil regrette le projet de réduire les facilités douanières existant actuellement en procédant notamment à la fermeture de douze postes de douane et au regroupement de deux autres. Cette mesure va entraîner la fermeture du bureau de douane de Thônex-Vallard pour le trafic des marchandises commerciales, qui représente pourtant un point de transit stratégique au niveau international avec le passage en 2014 d'environ 60'000 camions. Cette fermeture obligera à concentrer l'ensemble des activités sur la plateforme de Bardonnex qui est déjà totalement saturée par le trafic des poids-lourds et des véhicules légers.

Mesures dans le domaine des transferts du DFI – encouragement à la culture – mesure No 2.5 : notre Conseil regrette que la Confédération réduise déjà les moyens dévolus à la culture et renonce à des projets alors que le message sur la culture vient d'être adopté par les Chambres fédérales.

Migration et intégration – mesure No 2.6 : en ce qui concerne la planification des constructions de places de détention administratives dans le cadre de la restructuration en cours du domaine de l'asile, le canton de Genève n'est pas touché dans l'immédiat par le programme d'économies envisagé par la Confédération. En effet, la mise en œuvre du financement des places de détention n'interviendra pas avant l'année 2020, lorsque l'établissement de la Brenaz, provisoirement affecté à l'exécution de sanctions pénales, sera affecté à la détention administrative. Toutefois, et compte tenu des impacts financiers importants de la planification pénitentiaire cantonale, notre Conseil souhaite obtenir de la Confédération l'assurance, cas échéant par le biais d'un accord, que le programme d'économies n'est que transitoire et qu'aucune autre décision complémentaire de report ou de changement de règle de subventionnement ne sera prise dans ce domaine.

Concernant le projet de réduction de l'allocation de subventions aux programmes d'intégration cantonaux et la suppression du supplément au forfait d'intégration, notre Conseil tient à rappeler que la politique d'intégration menée actuellement par la Confédération et les cantons est primordiale compte tenu du contexte international actuel lié aux mouvements migratoires observés.

Pour rappel, de nombreux projets ont pu être développés par notre canton, et grâce à la participation de la Confédération, dans les domaines de l'intégration professionnelle, de l'apprentissage des langues et de l'encouragement préscolaire qui permettent de faciliter l'intégration des personnes en évitant une stigmatisation pouvant engendrer de graves conséquences sécuritaires.

Mesures dans le domaine des transferts DDPS – mesure No 2.9 : notre Conseil regrette la décision relative à la diminution des contributions annuelles visant à maintenir le degré de préparation des constructions protégées qui, même si l'évaluation des conséquences financières est difficile à ce jour, va engendrer un transfert de charges sur le canton et les communes.

Formation, recherche et innovation (FRI) – mesure No 2.10 : Le rapport explicatif ne permet pas d'évaluer précisément les incidences financières dans ce domaine. Notre Conseil est néanmoins préoccupé au sujet de la diminution importante du crédit consacré aux forfaits versés aux cantons selon l'article 53 de la loi sur la formation professionnelle. Cette baisse est destinée à financer un nouveau crédit pour encourager la formation professionnelle supérieure, sauf que les retombées indirectes de ces contributions n'impacteront pas dans les mêmes proportions les cantons. Notre Conseil examinera avec une grande attention le message FRI que le Conseil fédéral a récemment rendu public.

Infrastructure ferroviaire (apport au FAIF) – mesure 2.16 : selon le programme de stabilisation, le fonds pour l'infrastructure ferroviaire (FIF) sera réduit de plus de 50 millions de francs en 2017, de plus de 80 millions en 2018 et plus de de 90 millions en 2019. Notre Conseil refuse cette diminution de la contribution fédérale au FIF, alors que dans le même temps la contribution des cantons (au total 500 millions de francs) est censée être indexée, selon votre proposition, à hauteur de 13% d'ici à 2020. Cette asymétrie est inacceptable pour notre Conseil qui demande instamment qu'en cas de coupes fédérales dans la contribution fédérale au FIF, ces dernières soient compensées par d'autres mesures, telles que par exemple un endettement du fonds.

Par ailleurs, si le principe d'introduction du mécanisme d'indexation de la contribution cantonale au FIF n'est pas contesté, nous soutenons la position de la Conférence des directeurs cantonaux des transports publics (CTP) en demandant que l'année 2016 soit logiquement prise comme base de coûts pour le calcul, la contribution cantonale de 500 millions de francs au niveau global suisse étant due pour la première fois en 2016. Notre Conseil considère également que cette indexation doit se faire sur la base de l'indice suisse

des prix à la consommation et non en fonction de l'indice du renchérissement ferroviaire (IRF) et du PIB réel. En effet, l'augmentation proposée n'est ni supportable ni prévue dans les plans financiers de notre canton.

Enfin, notre Conseil demande que les crédits globaux d'engagement pour le trafic régional pour la période 2018-2021, qui subiront dès 2018 une correction à la baisse au niveau du renchérissement, soit au contraire adapté à la hausse pour tenir compte des améliorations nécessaires au niveau de l'offre de prestations ferroviaires, plus particulièrement avec les développements prévus des infrastructures dans le cadre de la mise en œuvre du programme FAIF 2025 et des stratégies de rattrapage en cours dans des cantons, tels que le nôtre.

En vous remerciant de l'intérêt que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre parfaite considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Anja Widen Guelpa

Le président :



François Longchamp

Glarus, 1. März 2016
Unsere Ref: 2013-144203

Vernehmlassung i. S. Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns gerne wie folgt vernehmen

1. Grundsätzliche Bemerkungen

Im Wesentlichen schliesst sich der Kanton Glarus in seiner grundsätzlichen Beurteilung des Stabilisierungsprogramms der Stossrichtung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) und der Finanzdirektorenkonferenz (FDK) an.

Gesunde Bundesfinanzen sind auch im Interesse der Kantone, deshalb begrüssen wir die Initiative des Bundes zur Stabilisierung seines Finanzhaushaltes und damit zur Einhaltung der Schuldenbremse. Es erscheint uns richtig, dem in der Vernehmlassungsvorlage aufgezeigten strukturellen Defizit mit Massnahmen auf der Ausgabenseite zu begegnen. Es ist wichtig und relevant sich den Gegebenheiten zu stellen und die finanziellen Mittel entsprechend anzupassen. Steuererhöhungen würden die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz schwächen. Eine massvolle Erhöhung der Mehrwertsteuer sollte der Finanzierung von wichtigen anstehenden Projekten, wie beispielsweise der Reform der Altersvorsorge vorbehalten bleiben.

Wie der Bund spüren auch die Kantone die Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfeldes. Der Kanton Glarus, in dem die exportorientierte Industrie in den Euroraum einen im schweizweiten Vergleich überdurchschnittlichen Anteil an der kantonalen Wertschöpfung einnimmt, ist vom starken Schweizer Franken besonders betroffen. Bereits im vergangenen Jahr galt es, einen namhaften Stellenabbau in unseren Produktionsbetrieben (Tridonic, Electrolux etc.) zu verkraften. Den finanzpolitischen Herausforderungen ist der Kanton Glarus mit einer umfassenden Effizienz- und Effektivitätsanalyse begegnet.

Lastenabwälzungen des Bundes sind deshalb nicht tragbar, würden sie doch unsere Sparbemühungen zunichtemachen. Den NFA-Grundsätzen von Subsidiarität und fiskalischer Äquivalenz ist auch in finanziell schwierigen Zeiten nachzuleben. Somit sind für uns Sparmassnahmen nur denkbar, wenn wir in den entsprechenden Bereichen die Möglichkeit haben, auch uns selbst zu entlasten.

2. Zu den einzelnen Massnahmen

2.1. Teuerungskorrektur (Ziff. 1.5.1)

Antrag: Der Verpflichtungskredit 2018-2021 für den regionalen Personenverkehr soll gesamthaft um 132 Millionen Franken auf total 4102 Millionen Franken erhöht werden (2018: 952 Mio. Fr.; 2019: 1000 Mio. Fr.; 2020: 1050 Mio. Fr.; 2021: 1100 Mio. Fr.).

Begründung: Der regionale Personenverkehr konnte in den letzten Jahren aufgrund von politisch breit abgestützten Entscheiden kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Er hat in den Agglomerationen eine bedeutende Funktion zur Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse bzw. zur Verlagerung des Verkehrs auf den ÖV. Er bietet in den ländlichen Gebieten, abgestützt auf die raumplanerischen und regionalpolitischen Ziele, ein Grundangebot an Mobilität, das die Abwanderung verhindert und den Tourismus fördert. Im Interesse der Volkswirtschaft, der Standortattraktivität, des Umweltschutzes und insbesondere zur Entlastung der Strasse ist das Angebot des regionalen Personenverkehrs weiter auszubauen. Die Finanzierung der dafür notwendigen Bahninfrastrukturausbauten konnte mit FABI dauerhaft gesichert werden. Abgestützt auf das ZEB-Gesetz und den Ausbauschnitt STEP 2025 werden die Trassenkapazitäten auf der Schiene ab 2019 kontinuierlich erhöht werden können. Parallel dazu müssen nun auch die notwendigen finanziellen Mittel für die Angebotsverbesserungen im regionalen Personenverkehr bereitgestellt werden, ansonsten die im Bau befindlichen Bahnausbauten als Fehlinvestitionen taxiert werden müssten.

2.2. Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich (Ziff. 2.2)

Die volkswirtschaftlichen, verkehrlichen, sicherheitspolitischen und allenfalls ökologischen Auswirkungen der Schliessung von zwölf Zollstationen sind zu untersuchen.

2.3. Ergänzungsleistungen AHV/IV (Ziff. 2.5)

Antrag: Wir beantragen auf die Massnahme zu verzichten.

Begründung: In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf geeinigt, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahres vorzunehmen. Wir nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen andern Bereichen der NFA. Im Gesamtkontext NFA und der laufenden EL-Reform halten wir diese Anpassung für unangebracht. Hier entsteht der Eindruck, dass der Bund die bei der Inkraftsetzung der NFA festgelegten Spielregeln einseitig zu seinem Vorteil anpassen will und der angelaufenen EL-Reform vorgreift.

2.4. Bildung Forschung und Innovation (Ziff. 2.10)

Antrag: Wir beantragen auf die Massnahme zu verzichten.

Begründung: Aus unserer Sicht ist es unbefriedigend, dass die dringend nötige Aufstockung der Bundesmittel für Forschung sowie Berufs- und Hochschulbildung im Rahmen der BFI-Botschaft geringer ausfallen dürfte als ursprünglich geplant. Dies wird letztlich die Kantone stärker belasten, da es sich nicht um „echte“ Sparmassnahmen sondern um eine reine Lastenverschiebung handelt.

Unverständlich ist ausserdem, dass im Stabilisierungsprogramm 2017-2019 die Bildung, Forschung und Innovation mit über einer halben Milliarde Franken unverhältnismässig stark belastet werden soll. Die Kürzungslast beträgt fast 20 Prozent des gesamten Sparprogramms, obwohl dieser Bereich lediglich 11 Prozent der Gesamtausgaben des Bundes aus-

macht. Dies ist insofern problematisch, als es sich um jene Disziplinen handelt, die entscheidend sind für die ausgezeichnete Ausbildung der Schweizer Fachkräfte, die Wettbewerbsfähigkeit und die Innovationskraft des Landes.

2.5. Landwirtschaft (Ziff. 2.11)

Wir verweisen vollumfänglich auf unsere Vernehmlassungsantwort in Sachen Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018-2021 vom 9. Februar 2016.

2.6. Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds (Ziff. 2.13)

2.6.1. Verschiebung der Einlage in den Infrastrukturfonds 2017

Antrag: Wir sind mit der Massnahme einverstanden.

Begründung: Die Ausgaben des Bundesamts für Strassen sollen gegenüber dem provisorischen Finanzplan 2017-2019 mit verschiedenen Teilmassnahmen um 67,5, 4,5 und 6,9 Millionen Franken reduziert werden. Der grösste Sparbeitrag wird mit einer einmaligen Verschiebung der Einlage in den Infrastrukturfonds von 65,2 Millionen Franken im Jahr 2017 erzielt. Da es sich um eine zeitliche Aufschiebung der in den Infrastrukturfonds einbezahlten Mittel handelt und nicht um eine Kürzung der ausbezahlten Mittel, ist voraussichtlich mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Der Kanton Glarus unterstreicht jedoch, dass die Liquidität des Fonds jederzeit sichergestellt sein muss, damit es bei geplanten gemeinsamen Infrastrukturprojekten zu keinen Verzögerungen kommt.

2.6.2. Plafonierung der Hauptstrassenbeiträge ab 2016

Antrag: Wir beantragen auf die Massnahme zu verzichten.

Begründung: Der Bund will die Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen auf dem Stand von 2016 plafonieren. Diese Plafonierung hätte zur Folge, dass die Hauptstrassenbeiträge in Zukunft nicht mehr der Teuerung angepasst werden. Da sich der Bund so schrittweise aus der Hauptstrassenfinanzierung zurückzöge, lehnt der Kanton Glarus diese Kürzung ab – insbesondere solange unbekannt ist, ob diese Kürzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Ausgabenpositionen der Spezialfinanzierung stehen. Mit der vorgeschlagenen Reduktion gingen den Kantonen in den Jahren 2017-2019 insgesamt 13,6 Millionen Franken verloren. Die Kürzung widerspricht ausserdem der nominellen Sicherung des Beitrags, wie er in der Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vorgesehenen ist. Mit Blick auf die Diskussion um den NAF erwartet der Kanton Glarus, dass auf diese Kürzung verzichtet wird.

2.7. Umwelt (Ziff. 2.14)

Antrag: Wir sind mit der Massnahme einverstanden.

Begründung: Auch im Kanton Glarus konnte in den letzten Jahren das Budget für Kantons- und Bundesbeiträge an Hochwasserschutzmassnahmen nicht ausgeschöpft werden. Bis zur routinierten Umsetzung von Artikel 200 Absatz 3 EG ZGB wird auch in den folgenden Jahren der Finanzbedarf eher tief sein. Einer temporären Entlastung bis 2019 kann somit zugestimmt werden.

2.8. Bahninfrastruktur (Ziff. 2.16)

2.8.1. Kürzung BIF-Beitrag des Bundes

Antrag: Wir beantragen auf die Massnahme zu verzichten.

Begründung: Es kann nicht sein, dass kurz nach dem Beschluss der neuen Finanzarchitektur für den Betrieb, Unterhalt und Ausbau der Bahninfrastruktur bereits wieder Korrekturen (Kürzung Bundesbeitrag, Verzicht Verschuldungsverbot) vorgenommen werden. Die vorgesehene Kürzung seitens Bund ist deshalb nicht hinnehmbar. Wir lehnen zudem auch die zeitlich befristete Aussetzung des Verschuldungsverbots gemäss BIF-Gesetz ab.

2.8.2. *Indexierung kantonale Einlage in BIF*

Antrag: Wir beantragen auf die Massnahme zu verzichten.

Begründung: Während der Bund sich über eine Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF entlastet, sieht er mittels der Indexierung des Kantonsbeitrags eine Mehrbelastung der Kantone vor. Ungeachtet der von der KöV signalisierten Zustimmung erachten wir dieses asymmetrische Vorgehen als den Bestrebungen zuwiderlaufend, Verbundfinanzierungen abzubauen statt zu perpetuieren.

2.9. *Individuelle Prämienverbilligung (Ziff. 2.21)*

Antrag: Wir beantragen auf die Massnahme zu verzichten.

Begründung: Es geht nicht an, dass der Bund sich im Vorgriff auf allfällige Entlastungen der Kantone, die sich aus der EL-Reform ergeben könnten, durch eine Reduktion seines Beitragssatzes entlastet. Ebenso wenig geht es an, dass der Bund als Trittbrettfahrer an Sparmassnahmen der Kantone im Bereich der Prämienverbilligungen partizipiert, welche diese gegen grosse politische Widerstände durchsetzen. Schliesslich ist ein Auseinanderlaufen der Anteile von Bund und Kantonen gerechtfertigt: der Bund bleibt auf diese Weise als Regulator des Krankenkassenversicherungsbereichs und Genehmigungsinstanz der Krankenkassenprämien finanziell an der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angemessen beteiligt und so in die Verantwortung eingebunden.

2.10. *Verzinsung der Rückstellung der Familienzulagen Landwirtschaft (Ziff. 2.23)*

Antrag: Wir sind mit der Massnahme grundsätzlich einverstanden.

Begründung: Die Anpassung der Verzinsung der Rückstellung an die Marktverhältnisse ist an sich gerechtfertigt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass die Begünstigten infolge höherer Beiträge der kantonalen Steuerzahlenden von deren Auswirkungen verschont bleiben und gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten privilegiert werden, welche ebenfalls infolge des Tiefzinsumfelds Leistungs- und Einnahmeneinbussen hinnehmen müssen. Der Bund hat die Zinsreduktion mit einer Revision des FLG auf die Begünstigten zu überwälzen.

2.11. *Aufhebung Risikoaktivitätengesetz (Ziff. 2.24)*

Antrag: Wir sind mit der Massnahme einverstanden.

Begründung: Der Kanton Glarus hat sich schon im Rahmen der Behandlung der parlamentarischen Initiative, die dieses Gesetz initiiert hat, kritisch über die Frage der Notwendigkeit einer entsprechenden Regulierung geäussert. Deshalb ist dieser Schritt ausdrücklich zu befürworten.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

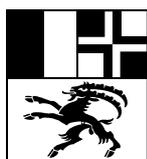
Für den Regierungsrat


Rolf Widmer
Landesstatthalter


Hansjörg Dürst
Ratsschreiber

E-Mail an (PDF- und Word-Version): martin.walker@efv.admin.ch

versandt am: **02. März 2016**



Sitzung vom

15. März 2016

Mitgeteilt den

16. März 2016

Protokoll Nr.

254

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher des Eidgenössischen Finanzdepartements EFD
Eidgenössische Finanzverwaltung
Bundesgasse 3
3003 Bern

(auch per E-Mail an: martin.walker@efv.admin.ch)

Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 geben Sie uns Gelegenheit, bis am 18. März 2016 zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 Stellung zu nehmen. Für diese Möglichkeit danken wir Ihnen bestens.

Die Kantone haben am 11. März 2016 anlässlich der Plenarversammlung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) eine konsolidierte Stellungnahme zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 verabschiedet. Die Bündner Regierung unterstützt diese Stellungnahme ohne Vorbehalte. Wir bitten Sie, sämtliche darin aufgeführten Hinweise und Einwände bei der Auswertung der Vernehmlassungsergebnisse und bei der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen. Wir weisen ergänzend zur KdK-Stellungnahme auf vier Massnahmen hin, die nach unserer Beurteilung ebenfalls kritisch zu hinterfragen sind.

Grundsätzliche Beurteilung

Es steht ausser Diskussion, dass der Bundeshaushalt die Vorgaben der Schuldenbremse einzuhalten hat. Strukturelle Bundesdefizite sind weder zulässig noch längerfristig tragbar. Massnahmen zur Verhinderung derartiger Defizite sind daher unerlässlich. Schliesslich ist auch für die Kantone ein ausgeglichener Bundeshaushalt von zentraler Bedeutung.

Ein Entlastungsprogramm erscheint unvermeidlich, um den Bundeshaushalt im Lot zu halten. Auch der Kanton Graubünden ist bereit, das vorgelegte Programm 2017-2019 in weiten Teilen mitzutragen. Wie in der Stellungnahme der KdK vom 11. März 2016 festgehalten, drängen sich aber gezielte Anpassungen auf. Das Paket ist nicht in allen Bereichen ausgewogen. Inakzeptabel sind insbesondere Massnahmen, welche zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen. Gegenüber dem vorgelegten Stabilisierungsprogramm 2017-2019 sind daher gewichtige Vorbehalte anzubringen. Nach Vorliegen des Rechnungsergebnisses 2015 des Bundes stellt sich zudem die Frage nach dem erforderlichen Entlastungsvolumen. Die Rechnung 2015 schliesst etwa 2 Milliarden Franken besser ab als budgetiert. Der Bundeshaushalt hat im 2015 rund 2,8 Milliarden Franken mehr eingenommen als ausgegeben. Aufgrund dieses über Erwarten guten Abschlusses muss der Bedarf an Sparmassnahmen nochmals vertieft geprüft werden.

Die grundsätzlichen **Hauptmängel** des Stabilisierungsprogramms ortet die Bündner Regierung - in Übereinstimmung mit der KdK - in den beiden folgenden Punkten:

- Verschiedene Massnahmen führen zu direkten Lastenabwälzungen auf die Kantone. Dazu zählen insbesondere die Massnahmen in den Bereichen Ergänzungsleistungen zur AHV und zur IV, Bahninfrastrukturfonds, Verbilligung der Krankenkassenprämien sowie Migration und Integration;
- Einzelne Massnahmen lassen sich im Hinblick auf die Folgen für die Kantone auf der Grundlage der Ausführungen im erläuternden Bericht nicht beurteilen. Dazu gehören insbesondere die Massnahmen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation.

Finanziell am stärksten belastet würde der Kanton Graubünden dabei mit der vorgesehenen Erhöhung der Kantonsbeiträge an den Bahninfrastrukturfonds.

Beurteilung der einzelnen Massnahmen

Zu vier Massnahmenvorschlägen haben wir nachstehend noch besondere Hinweise.

Zu Kapitel 2.5 betreffend Massnahmen im Transferbereich des EDI, namentlich Finanzhilfen an mehrsprachige Kantone

Die vorgesehenen Kürzungen im Bereich Sprachenförderung betreffen die Finanzhilfen an die mehrsprachigen Kantone. Diese Position wurde mit der Inkraftsetzung des Sprachengesetzes des Bundes eingeführt (2010) und ermöglichte in den letzten Jahren die Realisierung wertvoller Projekte im Bereich der kantonalen Amts- und Schulsprachen. Konkret werden die Mittel im Kanton Graubünden aktuell wie folgt verwendet:

- Terminologiearbeiten Rätoromanisch (Standeskanzlei);
- Sprachkurse Italienisch und Rätoromanisch für die kantonale Verwaltung (Personalamt);
- Bundesanteil an Projektarbeiten der Fachstelle für Sprachenfragen (Amt für Kultur);
- Betreuung von Projekten und Lehrmittelbeschaffung in den Bereichen Minderheitensprachen und zweisprachige Schulen (Amt für Volksschule und Sport);
- Italienisch für ausserkantonale beschulte Berufsmaturitäts-Lernende;
- Berufsbilder Rätoromanisch (Amt für Berufsbildung);
- Lehrmittel zweisprachige Maturität (Amt für Höhere Bildung).

Die Kürzung des entsprechenden Beitrages um 33 Prozent hätte zur Folge, dass verschiedene dieser Projekte reduziert oder ganz eingestellt werden müssten. Vor diesem Hintergrund ersucht die Regierung des Kantons Graubünden, von einer entsprechenden Kürzung der Finanzhilfen an mehrsprachige Kantone abzusehen.

Zu Kapitel 2.9 betreffend nationale Sportanlagen

Gemäss den Erläuterungen auf Seite 41 ist eine Kürzung der Bundesmittel an den Bau von Sportanlagen von nationaler Bedeutung vorgesehen. Die Unterstützung des Sportanlagenbaus bildet eine zentrale sportförderliche Aufgabe der öffentlichen Hand. Die Auswirkungen einer Kürzung des Gesamtkredits für nationale Sportanlagen (NASAK) auf den Kanton Graubünden kann nicht genau beziffert werden. Sie

sind abhängig vom Realisierungsstand der entsprechenden Projekte (zum Beispiel Biathlon Arena Lenzerheide, Saalsporthalle Landquart, Halle Sportgymnasium Davos). Eine Reduktion der NASAK-Kredite dürfte zu zusätzlichen Unterstützungsbegehren an den Kanton führen. Wir bitten Sie, auf eine Kürzung der NASAK-Kredite für die Jahre 2017–2019 zu verzichten.

Zu Kapitel 2.13 betreffend Einlage in den Infrastrukturfonds

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht auf Seite 50 wird der Bundesrat sicherstellen, dass die 2016 und 2017 nicht erfolgten Einlagen in den Infrastrukturfonds vollumfänglich dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) gutgeschrieben werden. Währenddem aus dem heutigen Infrastrukturfonds auch Beiträge an die Substanzerhaltung der Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen finanziert werden, wird künftig der NAF lediglich dazu dienen, die Nationalstrassenaufgaben und die Bundesbeiträge für die Agglomerationsprogramme zu finanzieren. Die zeitlich aufgeschobenen Einlagen sollten entsprechend nicht ausschliesslich dem NAF, sondern anteilmässig auch der künftigen Spezialfinanzierung Strassenverkehr - welche die Beiträge an die Hauptstrassen in Berggebieten und Randregionen in Zukunft finanziert - zugeteilt werden.

Zu Kapitel 2.24 betreffend Risikoaktivitätengesetz

Gemäss den Ausführungen im erläuternden Bericht ab Seite 50ff. soll das Risikoaktivitätengesetz des Bundes vom 17. Dezember 2010 ersatzlos aufgehoben werden. Damit entfällt die Bewilligungspflicht der diesem Gesetz unterstellten Outdooraktivitäten (Canyoning, Rafting, Bungee-Jumping). Erwartet werden dadurch administrative Entlastungen für Bund und Kantone. Der Bund rechnet in der Folge mit jährlichen Einsparungen von 150 000 Franken. Wir erachten es nicht als sinnvoll, dass die Aufhebung dieses Gesetzes im Rahmen eines Sparprogramms erfolgt, zumal die Einsparung auf Bundesebene eher gering ist. Mit einer Aufhebung können die aus unserer Sicht notwendigen Diskussionen über die Inhalte und die Beibehaltung bzw. eine Revision des Gesetzes nicht geführt werden. Eine Diskussion über die Wirkung dieses Gesetzes sowie der bisherigen Umsetzungserfahrungen wäre hingegen dringend nötig.

Wir danken Ihnen bestens für die Gelegenheit zur Stellungnahme und ersuchen Sie, unsere Anliegen in der weiteren Bearbeitung der Vorlage zu berücksichtigen.



Namens der Regierung

Der Präsident:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Rathgeb'.

Dr. Chr. Rathgeb

Der Kanzleidirektor:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Riesen'.

Dr. C. Riesen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral des finances
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Berne

Par e-mail à : martin.walker@efv.admin.ch

Hôtel du Gouvernement
2, rue de l'Hôpital
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11
f +41 32 420 72 01
chancellerie@jura.ch

Delémont, le 1^{er} mars 2016

Programme de stabilisation 2017-2019

Procédure de consultation des gouvernements cantonaux

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de l'avoir consulté sur l'objet susmentionné. Dans la période actuelle, où quasi toutes les collectivités publiques suisses appliquent d'importants programmes d'économies, le programme de stabilisation 2017-2019 de la Confédération revêt une importance particulière pour celles-ci. Il doit être examiné, dans l'esprit du fédéralisme, sous l'angle de ses effets éventuels sur les finances publiques des cantons et des communes.

Au fil des derniers programmes d'économies fédéraux (1998, 2003, 2004, 2011-13, 2012-14), force est de constater que la marge d'amélioration des finances publiques s'amenuise, ne dépendant bien souvent que de l'adaptation de taux annuels de progression, notamment de l'inflation ou des intérêts. La recherche d'économies est à saluer pour autant que les incidences sur les autres collectivités publiques (cantons et communes) ne soient pas défavorables. A ce jour, nous estimons les effets du programme de stabilisation 2017-2019 sur le canton du Jura à deux ou trois millions de francs par année, dans la mesure où l'Etat jurassien devra probablement compenser la réduction des moyens financiers engagés par la Confédération. Nous relevons que la base de ce programme 2017-2019 est le budget 2016, par ailleurs déjà réduit, ce qui limite les effets directs et indirects du programme décrit, car déjà réalisés. Prises globalement avec la décision des Chambres fédérales du 15 juin 2015 de diminuer de moitié l'adaptation de la dotation de base de la péréquation des ressources de la RPT pour la période 2016-19, les incidences financières seront alors comparables à celles des programmes d'économies du début des années 2000, ceux-là mêmes qui ont permis aux finances fédérales de retrouver l'équilibre qu'elles affichent depuis plus de 10 ans. Le résultat des comptes 2015 de la Confédération illustre ces propos.

Le Gouvernement jurassien constate que le programme de stabilisation 2017-2019 consiste en une accumulation de décisions et de mesures éparses sans grand souci de coordination, de soutenabilité ou de réelle solidarité avec les cantons, même dans un contexte commun de restrictions générales.

Trois mesures concentrent la moitié des effets pour le canton du Jura:

- l'abaissement unilatéral de la subvention fédérale à la réduction des primes d'assurance-maladie (mesure 2.21) est en contradiction complète avec la réalité des hausses de primes enregistrées par les assurés en 2016 et des efforts financiers consentis par les cantons en faveur de ceux-ci. De même, vu l'absence complète de bilan global des effets financiers de la RPT depuis son entrée en vigueur, comment peut-on soutenir que la part de la Confédération à la réduction des primes d'assurance-maladie doit être rééquilibrée ? Cette question interpelle particulièrement le canton du Jura. Celui-ci constate, d'une part, que la prime moyenne d'assurance-maladie de ses concitoyens a augmenté de 10 à 15% en 2016, de nombreux assurés devant même subir une hausse de 30%. D'autre part, le canton du Jura observe qu'il est devenu en 2016 le canton présentant le plus faible indice de ressources (indice de 60, alors que la moyenne suisse est de 100). Dans le même temps, le canton du Jura verra ses revenus issus de la RPT diminuer de 3.3 millions de francs durant la période quadriennale 2016-2019. La proposition du Conseil fédéral de diminuer la contribution de la Confédération à la réduction des primes d'assurance-maladie est totalement inacceptable dans un tel contexte ;
- il en va de même de la diminution de l'apport de la Confédération au Fonds d'infrastructure (mesure 2.13 c). Cette diminution aura des effets durables et se traduira par un report de charges ou de projets sur les cantons, également dans un domaine connaissant une forte augmentation des besoins. Déjà en matière ferroviaire, la Confédération propose un mécanisme d'indexation annuelle automatique des montants à charge des cantons, alors que la clé de répartition entre ceux-ci péjore très largement les cantons les plus faibles financièrement ;
- enfin, en matière agricole (2.11), le Conseil fédéral propose des mesures d'économies dont souffriront les agriculteurs, alors que les prestations demandées à ceux-ci, ainsi que les exigences légales qui leur sont posées, ne faiblissent pas. Si le nombre d'exploitations agricoles diminue, les besoins continuent de s'inscrire en augmentation avec la taille de ces dernières. Les remaniements parcellaires prennent également beaucoup de temps et ne sont de loin pas achevés. Avec la diminution des paiements directs, le risque demeure de reporter la charge financière sur les agriculteurs par endettement, alors que leurs revenus sont déjà largement soumis aux aléas de la libre concurrence internationale.

Le Gouvernement jurassien est fermement opposé à tout nouveau report de charges sur les cantons et les communes. Il ne partage pas l'appréciation du Conseil fédéral, selon laquelle le programme de stabilisation 2017-2019 en est dépourvu. Ce projet implique, dans les faits, des reports de charges indirects sur les cantons. Ceux-ci ne disposent pas toujours d'une grande liberté pour décider s'ils entendent compenser ou non la suppression des contributions fédérales par leurs propres ressources. Il est très difficile pour eux de ne pas se substituer à l'Etat fédéral quand l'économie porte sur le financement de prestations à la population. La marge de manœuvre politique des cantons, qui sont proches de la population, n'est pas aussi importante que celle de la Confédération ; c'est notamment le cas dans le domaine de la réduction des primes d'assurance-maladie. La plus grande liberté dont dispose la Confédération ne doit pas la conduire à se décharger de ses responsabilités, au détriment des cantons. Il convient de rappeler que c'est l'Office fédéral

de la santé publique qui a la compétence d'approuver les tarifs des primes d'assurance-maladie proposés par les caisses. Dans la mesure où ces tarifs sont en augmentation, la proposition de la Confédération de réduire sa contribution dans ce domaine est incohérente.

Globalement, le Gouvernement jurassien soutient ainsi les prises de position de la Conférence des gouvernements cantonaux et de la Conférence des directeurs cantonaux des finances. Particulièrement, il demande au Conseil fédéral de retirer ses propositions 2.11, 2.13 c et 2.21 totalement contreproductives par rapport à la réalité vécue.

Le Conseil fédéral doit être conscient de la nécessité de permettre aux autres collectivités publiques suisses de conserver une certaine marge de manœuvre financière, particulièrement dans la perspective de l'entrée en vigueur de la troisième réforme de l'imposition des entreprises.

Les autorités fédérales ne peuvent augmenter sans cesse le volume de tâches et le niveau d'exigences imposés aux cantons que si elles en assurent en parallèle le financement. Ce n'est clairement plus le cas (exemples de la réforme du code de procédure pénale, du financement des soins et des hôpitaux, de l'accueil des migrants, de la reprise des routes principales, etc.).

C'est dans ce sens qu'un examen global et coordonné de la répartition des charges, mais également des revenus, doit être réalisé en Suisse durant les prochaines années. Nous faisons également référence au dossier connexe et complexe du désenchevêtrement des charges et des tâches entre la Confédération et les cantons.

En vous remerciant d'avance du soutien que vous apporterez à nos requêtes, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA


Charles Juillard
Président




Jean-Christophe Kübler
Chancelier d'État



Finanzdepartement

Bahnhofstrasse 19
6002 Luzern
Telefon 041 228 55 47
Telefax 041 210 83 01
info.fd@lu.ch
www.lu.ch

Öffnungszeiten:
Montag - Freitag
08:00 - 11:45 und 13:30 - 17:00

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per E-Mail an (Word- und PDF-Version):
martin.walker@efv.admin.ch

Luzern, 22. März 2016

Protokoll-Nr.: 282

Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie die Kantonsregierungen zur Vernehmlassung zu eingangs erwähnter Vorlage eingeladen.

Im Namen und Auftrag des Regierungsrats teile ich Ihnen mit, dass sich der Kanton Luzern der gemeinsamen Vernehmlassung der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 11. März 2016 anschliesst (vgl. Beilage).

Ich danke Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und ersuche Sie, die Anträge der Kantone zu berücksichtigen.

Freundliche Grüsse


Marcel Schwerzmann
Regierungsrat

Beilage:
Vernehmlassung der KdK zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 vom 11. März 2016



LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET
CANTON DE NEUCHÂTEL

Par courriel
Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Programme de stabilisation 2017-2019 de la Confédération

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous nous référons à la consultation lancée par le Conseil fédéral en date du 25 novembre 2015 au sujet du programme de stabilisation 2017-2019 de la Confédération, et vous remercions de nous consulter sur ce projet.

De façon générale, le gouvernement neuchâtelois rejoint la position commune des cantons, exprimée par le biais de la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC).

Il souhaite néanmoins par la présente apporter des compléments sur les problématiques suivantes posées par le programme de stabilisation 2017-2019 :

Subventionnement fédéral pour la réduction des primes d'assurance-maladie

En plus des raisons évoquées par la CdC pour expliquer son rejet de la mesure proposée par le Conseil fédéral, le Conseil d'État neuchâtelois souhaite profiter de la présente consultation pour relever les graves distorsions qui existent dans le système actuel. Pour mémoire, afin de soutenir la réduction des primes d'assurance-maladie pour les personnes à faibles revenus, la Confédération octroie aux cantons un montant indexé à l'évolution des coûts de la santé ; le montant est réparti sur la base de la population cantonale. Parallèlement, la Confédération impose aux cantons plusieurs obligations de soutien envers certaines catégories de bénéficiaires (notamment les bénéficiaires de prestations complémentaires). Avec le système actuel, les cantons qui comptent proportionnellement plus de bénéficiaires de PC que la moyenne suisse utilisent une large part – voire, selon les cas, l'intégralité – de la subvention fédérale pour assumer les obligations imposées par la Confédération.

À l'opposé, les cantons qui comptent proportionnellement moins de bénéficiaires de PC que la moyenne, disposent d'un solde disponible pour réduire les primes des personnes à revenu modeste et des bénéficiaires de l'aide sociale pouvant parfois se monter à plus de 50% de la subvention fédérale. Ces éléments, sources à nos yeux de graves distorsions, seront repris et développés dans le cadre de la réponse de la consultation actuellement en cours concernant la révision de la loi fédérale du 6 octobre 2006 sur les prestations complémentaires à l'AVS et à l'AI.

Au vu de ce qui précède, toute péjoration du soutien fédéral à la réduction des primes d'assurance-maladie aura des effets directs sur les populations précarisées des cantons qui fournissent aujourd'hui des efforts disproportionnés pour faire face à d'importants besoins, tandis que les cantons qui fournissent actuellement un faible effort en matière de réduction des primes pourront beaucoup plus facilement compenser la réduction du soutien fédéral.

Un demi-milliard d'économies qui s'ajoute à la baisse générale du soutien financier dans le domaine FRI (formation, recherche et innovation) !

Le message 2017-2020 concernant l'encouragement de la formation, de la recherche et de l'innovation (FRI) est actuellement en traitement au sein des commissions des chambres fédérales. Ce message annonce une croissance nominale de 2% des contributions de la Confédération. Dans les faits, le soutien aux projets augmentent mais les contributions de base diminuent ou stagnent. Cette situation préoccupe très fortement notre autorité mais l'annonce d'économies pouvant se monter potentiellement à un demi-milliard de francs nous fait craindre le pire. Ces baisses de subventions ne pourront pas être supportées sans dommage irréversible pour le domaine de la formation, pour la société et pour l'économie de notre canton en général. À noter que ces mesures d'économies ne viennent que s'ajouter à la probable baisse d'environ 2 millions de francs des subventions versées à notre canton via les mécanismes financiers développés dans le cadre de la mise en œuvre de la loi fédérale sur l'encouragement des hautes écoles et la recherche.

Nous attirons l'attention du Conseil fédéral qu'il n'est pas acceptable de faire supporter de nouvelles économies sur le domaine FRI; domaine qui contribue de manière déterminante à la richesse de notre pays.

Autres aspects

Les besoins et les enjeux liés au programme PRODES 2030, particulièrement stratégique pour l'Arc jurassien, ne permettent pas de remettre en question l'enveloppe en faveur de l'extension du réseau ferroviaire.

Par ailleurs, en complément à la réponse de la CdC concernant la fermeture envisagée de plusieurs douanes civiles, le Conseil d'État neuchâtelois insiste sur l'importance de telles infrastructures pour le développement économique et territorial des régions frontalières. Nous nous opposons à une réduction des prestations offertes sur le territoire neuchâtelois, notamment à la fermeture envisagée du bureau des Verrières.

Cohérence de l'ensemble de la politique financière

Le programme de stabilisation porte principalement sur la réduction des dépenses, ce que notre gouvernement peut soutenir dès lors que divers programmes sectoriels faisant appel à des ressources nouvelles sont simultanément à l'étude, notamment dans les domaines de la prévoyance vieillesse et des transports. Vu la difficulté de l'exercice de réduction des charges et vu surtout le risque qu'un tel exercice fait peser sur les conditions de la prospérité de notre pays (dépenses en matière de recherche et de formation par exemple) et sur sa capacité à relever les défis qui se présentent à lui (par exemple dans le domaine de

l'intégration), notre autorité ne peut en revanche concevoir que, parallèlement à ce programme, les initiatives se multiplient pour réduire les ressources de la Confédération.

Or de ce point de vue, l'évolution récente du projet de réforme de l'imposition des entreprises (RIE III) – projet par ailleurs nécessaire et urgent – fait craindre des réductions de recettes, pour la Confédération et les cantons, qui vont bien au-delà de ce qui serait commandé par la volonté de maintenir la compétitivité de notre pays et la conformité de ses pratiques fiscales aux règles internationales. Une telle évolution, non seulement fait planer la menace de nouvelles coupes dans des budgets essentiels à la prospérité de notre pays, mais réduit aussi l'acceptabilité du programme de stabilisation.

Notre gouvernement attend dès lors que la politique financière de la Confédération réalise les nécessaires équilibres entre maîtrise des dépenses et évolution des recettes fiscales, de façon à ce que les conditions de la prospérité et de la compétitivité de notre pays soient réalisées à la fois au plan de sa fiscalité et des conditions-cadre relevant notamment de la formation, de la sécurité, de la qualité des infrastructures et des équilibres sociaux.

Nous vous remercions de l'attention que vous voudrez bien porter à la présente et vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 16 mars 2016

Au nom du Conseil d'État :

La présidente,
M. MAIRE-HEFTI

La chancelière,
S. DESPLAND





CH-6371 Stans, Dorfplatz 2, Postfach 1246, STK

PER E-MAIL

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher EFD
Bernerhof
3003 Bern

Telefon 041 618 79 02
staatskanzlei@nw.ch
Stans, 14. März 2016

Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017 – 2019. Stellungnahme

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir beziehen uns auf das Schreiben von Frau Alt Bundesrätin Dr. Eveline Widmer-Schlumpf vom 25. November 2015 an die Kantonsregierungen, worin diese um eine Stellungnahme zum Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 ersucht werden und lassen uns wie folgt vernehmen:

Grundsätzlich ist die Regierung des Kantons Nidwalden mit der Stellungnahme der KdK zum Stabilisierungsprogramm 2017 – 2019 einverstanden. Die Stellungnahme der FDK wird ebenfalls unterstützt.

In den nachfolgenden Erläuterungen erlauben wir uns, wesentliche Punkte verstärkt zum Ausdruck zu bringen.

Die Kapitel beziehen sich jeweils auf den erläuternden Bericht für die Vernehmlassung des Bundes.

1.5 Bereits umgesetzte Sparmassnahmen

Im Vernehmlassungsbericht werden unter Ziffer 1.5 die bereits umgesetzten Sparmassnahmen erläutert. Beim Kredit für den regionalen Personenverkehr wurde die Teuerungskorrektur ab 2018 vorgenommen. Gemäss Brief des Bundesamtes für Verkehr vom 8. Dezember 2015 hat sich der Bundesrat für einen Verpflichtungskredit 2018-2021 in der Höhe von 3'970 Millionen Franken ausgesprochen.

Der regionale Personenverkehr konnte in den letzten Jahren aufgrund von politisch breit abgestützten Entscheiden kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Er hat in den Agglomerationen eine bedeutende Funktion zur Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse bzw. zur Verlagerung des Verkehrs auf den öV und bietet in den ländlichen Gebieten, abgestützt auf die raumplanerischen und regionalpolitischen Ziele, ein Grundangebot an Mobilität, das die Abwanderung verhindert und den Tourismus fördert. Im Interesse der Volkswirtschaft, der Standortattraktivität, des Umweltschutzes und insbesondere zur Entlastung der Strasse ist das Angebot des regionalen Personenverkehrs insbesondere in den Agglomerationen und zwischen den Zentren weiter auszubauen. Die Finanzierung der dafür notwendigen Bahninf-

rastrukturausbauten konnte mit FABI dauerhaft gesichert werden. Abgestützt auf das ZEB-Gesetz und den Ausbauschnitt STEP 2025 werden die Trassenkapazitäten auf der Schiene ab 2019 kontinuierlich erhöht werden können. Parallel dazu müssen nun auch die notwendigen finanziellen Mittel für die Angebotsverbesserungen im regionalen Personenverkehr bereitgestellt werden, ansonsten müssten die im Bau befindlichen Bahnausbauten als Fehlinvestitionen taxiert werden.

Antrag: Wir erwarten dass der Bund seine Verpflichtung zur 50 %-igen Mitfinanzierung gemäss Art. 30 PBG erfüllt und sich als verlässlicher Partner zeigt.

2.5 Massnahmen im Transferbereich des EDI – Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Der Bundesanteil an den jährlichen EL soll neu auf der Basis der Kosten im April des laufenden Jahres geschätzt werden, statt wie bisher Fixierung des Bundesanteils anhand der im Dezember des Vorjahres anfallenden Kosten. Mit dieser Verschiebung des Festsetzungsdatums will der Bund insgesamt 4.2 Mio. Franken pro Jahr auf Kosten der Kantone sparen, da die fehlenden Gelder durch die Kantone aufgefangen werden müssen.

Der Bund übernimmt 5/8 der Kosten der EL; die Kantone tragen 3/8. Dieses Prinzip gilt aber nur für die Grundleistungen zu Hause und widerspiegelt nicht die tatsächliche finanzielle Belastung der Kantone. Diese müssen gemäss Regelung NFA für die Heimkosten und die Gesundheitskosten aufkommen. Im Jahr 2014 trug der Bund insgesamt 30 Prozent der gesamten EL-Ausgaben und die Kantone 70 Prozent. Die Anteile Bund/Kantone haben sich kontinuierlich zulasten der Kantone verschoben. Diese klare Tendenz zu immer höheren Kosten für die Kantone darf nicht noch durch eine Änderung der Bemessungsbasis verstärkt werden. Darüber hinaus würde dies auch der Kostenneutralität im NFA-Konstrukt widersprechen: Sofern an der Bemessungsbasis oder an einzelnen Parametern etwas geändert wird, darf dies nicht isoliert für einen Bereich in Betracht gezogen werden, sondern es müsste eine Gesamtschau erfolgen. Die Kosten der Ergänzungsleistungen haben sich im Laufe der Jahre hin zu den Kantonen verschoben. Mit der Änderung der Bemessungsgrundlage des Bundesbeitrages wird dieser Trend noch verstärkt. Aus diesem Grund ist diese Massnahme abzulehnen.

Antrag: Die Massnahme ist abzulehnen.

2.6 Migration und Integration

Das Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 sieht auch Einsparungen im Bereich Migration und Integration vor (erläuternder Bericht S. 35). Zurzeit zahlt der Bund den Kantonen pro vorläufig aufgenommene Person, pro anerkannten Flüchtling und pro schutzbedürftige Person mit Aufenthaltsbewilligung eine einmalige Integrationspauschale von rund 6'100 Franken. Für die Programmperiode 2014 – 2017 wird für die Berechnung der jährlichen KIP-Integrationspauschale auf den Durchschnittswert der in den vorangegangenen vier Jahren anerkannten Flüchtlingen und vorläufig aufgenommenen Personen abgestellt. Zum errechneten Betrag gewährt der Bund einen 10-prozentigen Zuschlag. In der nächsten Programmperiode 2018 – 2021 soll auf diesen Zuschlag verzichtet werden. Daraus resultieren für den Bund Einsparungen von jährlich 7,8 Millionen.

Diese Kürzung ist klar abzulehnen. Zudem haben die Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und -direktoren an ihrer Sitzung vom 5. November 2015 einstimmig beschlossen, den Antrag des Kantons Luzern zur Erhöhung der Integrationspauschale zu unterstützen. Die Integrationspauschale soll von 6'100 Franken auf 20'000 Franken erhöht werden. Zudem sei für unbegleitete minderjährige Asylsuchende eine separate, deutliche höhere Pauschale einzuführen. Die aktuelle Integrationspauschale reicht für wirkungsvolle Programme zur beruflichen

Integration bei Weitem nicht aus. Die Betreuung unbegleiteter minderjähriger Asylsuchender (UMA) ist aufgrund der besonderen gesetzlichen Bestimmungen aufwändiger als für übrige Personen im Asyl- und Flüchtlingsbereich. Zudem werden die minderjährigen Asylsuchenden immer jünger, was die Unterbringung in Pflegefamilien oder speziellen Kinder- und Jugendeinrichtungen bedingt.

Antrag: Die Massnahme ist abzulehnen.

2.11 Landwirtschaft

Die Kürzungen im Bereich der Landwirtschaft gemäss Art. 4a Abs. 1 Punkt 10 **lehnen wir ab**. Auf diese ist vollumfänglich zu verzichten (72.1 Mio Franken im Jahr 2017, 87.1 Mio Franken im Jahr 2018, 96.3 Mio Franken im Jahr 2019).

Die vorgeschlagenen Kürzungen treffen die Landwirtschaftsbetriebe in einer sehr angespannten Situation. Über zwei Drittel der Nidwaldner Betriebe betreiben Milchwirtschaft. Die Situation auf dem Milchmarkt ist sehr angespannt verbunden mit tiefen Preisen. Eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Eine zusätzliche Kürzung der Bundesmittel in dieser Situation ist nicht vertretbar. Zudem sind auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Aufwertung des Schweizer Frankens auf den Agrarsektor sowie Aspekte der Versorgungssicherheit zurzeit noch zu wenig bekannt.

Wir möchten an die Versprechen des Bundesrates aus der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 erinnern und fordern deshalb, dass die vom Bund geforderten ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen vollumfänglich abzugelten sind. Die Nidwaldner Landwirte haben viel unternommen, um den Ansprüchen und Verpflichtungen der AP 14–17 gerecht zu werden. Die Beteiligung an den neuen Beitragsprogrammen ist bereits sehr hoch. Entsprechend haben die Landwirte im Kanton Nidwalden im Beitragsjahr 2014 rund 1.4 Millionen Franken (+ 6 %) mehr Direktzahlungen erhalten als im Jahr 2013. Infolge der starken Reduktion des Übergangsbeitrages und der fehlenden Kompensationsmöglichkeiten (bereits sehr hohe Beteiligungen bei den freiwilligen Programmen) hat sich dieser Mehrertrag im 2015 bereits halbiert. Der Übergangsbeitrag wird sich auch in den kommenden Jahren laufend reduzieren.

In Zusammenhang mit der Diskussion um den Rahmenkredit 2016 – 2019 für die Nidwaldner Landwirtschaft wurde zudem damit argumentiert, dass die Reduktion der kantonalen Beiträge (-31.4 %) durch Anpassungen in der Agrarpolitik 2014 – 2017 mittels Bundesbeiträgen teilweise aufgefangen wird.

Die Investitionskredite und Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen verbessern die Wettbewerbsfähigkeit mittels nachhaltiger Investitionen. Dabei wird eine grosse und langfristige Wirkung erzielt. Die Optimierung der strukturellen Voraussetzungen ist einer der Grundsteine für eine erfolgreiche Vorbereitung der Schweizer Landwirtschaft auf die mittel- bis langfristig zu erwartende schrittweise Marktöffnung. Daneben sehen wir die Qualitäts- und Absatzförderung (u.a. die Qualitätsstrategie) als weiteren wichtigen Pfeiler für das künftige, erfolgreiche Bestehen der Schweizer Landwirtschaft im Markt.

Antrag: Die Kürzungen im Bereich der Landwirtschaft sind abzulehnen.

2.13 Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds

Der Bund will die Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen auf dem Stand von 2016 plafonieren. Diese Plafonierung hätte zur Folge, dass die Hauptstrassenbeiträge in Zukunft nicht mehr der Teuerung angepasst werden. Da sich der Bund so schrittweise aus der Hauptstrassenfinanzierung zurückzöge, lehnen die Kantonsregierungen diese Kürzung ab –

insbesondere solange unbekannt ist, ob diese Kürzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Ausgabenpositionen der Spezialfinanzierung stehen. Mit der vorgeschlagenen Reduktion gingen den Kantonen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 13.6 Millionen Franken verloren. Die Kürzung ist nicht konform mit dem Beitrag, der in der Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vorgesehen ist.

Antrag: Die Plafonierung beziehungsweise die Kürzung der Beiträge im Bereich der Hauptstrassenfinanzierung ist abzulehnen.

2.14 Umwelt: Hochwasserschutz und Revitalisierungen

Das Stabilisierungsprogramm 2017 - 2019 sieht vor, die Kredite für Abgeltungen an die Kantone in den Bereichen Hochwasserschutz und Revitalisierungen zu kürzen. Diese wird damit begründet, dass die Wasserbauprojekte langsamer vorangeschritten sind als geplant. Dazu ist anzumerken, dass die vom Regierungsrat auf Ende 2014 verabschiedete kantonale strategische Revitalisierungsplanung erst im Oktober 2015 gutgeheissen worden ist. Diese Planung bildet aber die Grundlage für reine Revitalisierungsprojekte, in einem Bergkanton wie Nidwalden mit vielen Schutzdefiziten bezüglich Wassergefahren, aber insbesondere auch die Grundlage für Zusatzbeiträge an Hochwasserschutzprojekte. Die Planung vieler Wasserbauprojekte ist bei den Gemeinden und dem Kanton nun weit fortgeschritten. Eine Kürzung der Bundeskredite kann zu Verzögerungen bei der Umsetzung dieser Projekte führen.

Antrag:

Der Hochwasserschutz ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Es ist unbedingt zu vermeiden, dass aufgrund der Kürzungen bei Gemeindeprojekten ein Investitionsstau entsteht, wenn die Kantone bereit wären, ihren Beitrag zu leisten.

2.16 Bahninfrastruktur: Kürzung BIF-Beitrag des Bundes

Auf Seite 54 ff. des Vernehmlassungsberichts wird erläutert, wie die Einlage des Bundes in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um 53.1 Millionen (2017), 84.5 Millionen (2018) und 93.5 Millionen Franken (2019) gekürzt werden soll. Aus unserer Sicht widerspricht dieses Vorgehen der Zielsetzung des Fonds und dem klaren Abstimmungsresultat, wenn die Einlagen bei der ersten Gelegenheit beschnitten werden. Die vorgeschlagene Kürzung seitens Bund ist deshalb nicht hinnehmbar. Sollten die Bundeseinlagen wider Erwarten dennoch Abstriche erfahren, müssten diese zwingend und in vollem Umfang kompensiert werden. Dies kann etwa durch Anpassungen der LSVA-Tarife geschehen, wie sie vom Bundesrat am 7. Dezember 2015 für Anfang 2017 angekündigt wurden (erwartete zusätzliche Einnahmen von zirka 70 bis 80 Millionen).

Antrag: Auf die vorgeschlagene Kürzung seitens Bund ist zu verzichten.

Um Verzögerungen beim Ausbau der Bahninfrastruktur gänzlich auszuschliessen, prüfte der Bund als weitere Massnahme, das im BIF-Gesetz verankerte Verschuldungsverbot zeitlich befristet bis 2020 auszusetzen. Die zusätzliche Verschuldung wäre auf 150 Millionen limitiert und in den Folgejahren vollständig zurückbezahlt worden. Der Bundesrat hat von dieser Massnahme abgesehen, weil ab 2018 kein Liquiditätseingpass zu erwarten sei. Aus Sicht der Kantone ist der Ausbau der Bahninfrastruktur aber dringend notwendig, um die in Bundesbeschlüssen und -gesetzen definierten Kapazitätserweiterungen sowie die Verbesserungen im Bahnangebot zu realisieren. Die stetig steigende Nachfrage lässt einen Aufschub der Ausbauten nicht zu.

Antrag: Das Verschuldungsverbot ist durch eine entsprechende Änderung des BIF-Gesetzes befristet bis 2020 auszusetzen.

2.17 Aufsicht öffentlicher Verkehr

Die vorgesehenen Änderungen im Seilbahngesetz und im Personenförderungsgesetz unterstützen wir. Sie führen zu einer Reduktion der Administration und reduzieren den Aufwand für Verfahren auf Seite der Seilbahnbetreiber sowie der Verwaltung, ohne das aktuelle Sicherheitsniveau im Seilbahnbereich negativ zu beeinflussen.

Antrag: Der Bund ist gehalten, die gesetzlichen Vorgaben im Bereich des Regionalen Personenverkehrs zu erfüllen.

2.18 Erschütterungsschutz im Bahnbereich

Mit der Anpassung von Art. 17 Abs. 2 USG sollen zukünftig Erleichterungen für die Sanierung von Erschütterungsimmissionen gewährt werden können, selbst wenn die entsprechenden Grenzwerte überschritten werden. Für Erschütterungen sind zurzeit auch gar keine Immissionsgrenzwerte und Alarmwerte definiert. Für die Sanierung gelten aber die Immissionsrichtwerte der Weisung für die Beurteilung von Erschütterungen und Körperschall bei Schienenverkehrsanlagen (BEKS). Die im erläuternden Bericht zur Vernehmlassung genannte „analoge Regelung“ zum Lärm fällt deshalb weg. Für Erschütterungen würden mit der Änderung unbegrenzte Erleichterungen erteilt werden können. Da bezüglich Erschütterungen gar keine Alarmwerte bestehen, hat die Änderung keine Auswirkungen auf den Vollzug im Kanton Nidwalden.

2.19 Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds

Das Bundesamt für Sozialversicherungen, Bereich AHV, will sich neu die Aufsichtsaufgaben durch den AHV-Fonds finanzieren lassen. **Diesen Vorschlag lehnen wir aus folgenden Überlegungen ab:**

Fast zeitgleich zur Vernehmlassung Stabilisierungsprogramm hat der Bundesrat informiert, dass er bis Ende 2016 eine Vernehmlassung zu Gesetzesänderungen in der Aufsicht AHV (Modernisierung Aufsicht) starten will. Wie er sich diese modernisierte Aufsicht konkret vorstellt, ist völlig unklar, somit auch allfällige personelle Konsequenzen. Aufgrund der Mitteilung und den aus Sicht Bund aufzunehmenden Themen ist eine Ausweitung der Aufgaben und damit eine heute nicht voraussehbare Personalaufstockung mit entsprechenden Mehrkosten zu erwarten.

Das gewählte Vorgehen ist nicht nachvollziehbar: Wir sind der Meinung, dass man zuerst klar festlegen muss, wie eine solche Modernisierung der Aufsicht aussehen soll und mit welchem Personalbestand diese bewältigt werden kann, bevor man über eine Änderung der Finanzierung nachdenkt. Dies gilt umso mehr im konkreten Fall, weil es um die Kostenverlagerung hin zu Versicherungsgeldern gehen soll. Versicherungsgelder liegen ausserhalb des Bundesbudgets und sind somit der Kontrolle durch das Parlament entzogen. Fakt ist, dass mit einer solchen Verlagerung der Kosten die Oberaufsicht der Bundesversammlung gemäss Art. 169 BV massiv eingeschränkt wird. Würde der Verlagerung heute zugestimmt, hätte das Parlament keine Kontrolle mehr über den Personalbestand der Aufsicht und über eine allfällige (spätere) Kostenausweitung.

Darüber hinaus sind wir der Meinung, dass die Aufsicht über den Vollzug von Bundesgesetzen (Art. 187 BV) klar eine hoheitliche Aufgabe (des Bundes) ist. Damit ist sie auch durch den Bund - und nicht durch Versicherungsgelder - zu finanzieren.

Auch aus Sicht der „good governance“ ist der Vorschlag mehr als problematisch: Die Aufsicht (Bundesamt) wird damit durch diejenige Stelle finanziert, welche sie zu beaufsichtigen

hat (die Versicherung). Eine Aufsicht muss jedoch unabhängig agieren können, was somit eine unabhängige Finanzierung erfordert. Das Bundesparlament hat diesen Ansatz erkannt und auch bei anderen Sozialversicherungen bereits gewählt: In den Bereichen Ergänzungsleistungen, Familienzulagen sowie Unfallversicherung ist die Aufsicht steuerfinanziert. Das Bundesparlament hat zudem soeben im Rahmen des neuen Krankenkassenaufsichtsgesetzes entschieden, dass auch diese Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgt. Dieser Ansatz muss auch für die AHV (weiterhin) gelten.

Eine Entlastung des Bundesbudgets im Bereich der Sozialversicherungen kann jedoch auch auf andere, sachlich richtige Art erfolgen: Zum heutigen Zeitpunkt nimmt das Bundesamt für Sozialversicherungen noch Durchführungsaufgaben wahr. Sowohl zur finanziellen Entlastung, aber auch im Sinne der „good governance“ und damit einer sauberen Trennung von Aufsicht und Durchführung sollten solche Aufgaben beispielsweise an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV (Durchführungsorgan der AHV) delegiert werden. Denkbar ist hier eine Verschiebung folgender Aufgaben: Durchführung des Regresses, Tarifwesen oder Erstellung von Statistiken. Eine solche Entlastung würde schätzungsweise mehrere Millionen Franken mit sich bringen.

Antrag: Diese Massnahme ist abzulehnen.

2.20 Invalidenversicherung

Der Bundesbeitrag an die Invalidenversicherung soll um rund 1,6 % gesenkt werden. Gemäss Bericht ist diese Massnahme für die IV tragbar, es entgehen ihr bis zum Jahr 2028 insgesamt schätzungsweise rund 750 Millionen Franken. Die Amortisation der IV-Schuld soll sich um höchstens ein Jahr verzögern.

Durch diverse Massnahmen und IV-Revisionen versuchte der Bund in der Vergangenheit die grossen Finanzierungslücken der IV zu stopfen. Aufgrund der letzten IV-Revision (6a) wurden Sparmassnahmen auf Kosten der Kantone bzw. Gemeinden durchgesetzt. Beispiel: Neurenten - vor allem im Bereich der psychisch kranken Menschen - werden restriktiver verfügt, obwohl die Personen nicht mehr am „normalen“ Alltags- und Gesellschaftsleben teilnehmen können. Notwendige Heimplatzierungen müssen entweder via Sozialhilfe durch die Gemeinden bzw. durch Beiträge der Kantone finanziert werden.

Nachdem nun doch die einzelnen Anpassungen (z.B. Ausgabensenkung, Erhöhung Mehrwertsteuer) greifen, versucht sich der Bund aus der Verantwortung zu ziehen und auf Kosten der Sozialversicherung zu sparen. Solange die Sanierung der IV nicht abgeschlossen ist, sollten die Finanzierungsmechanismen nicht geändert werden.

Antrag: Diese Massnahme ist abzulehnen.

2.21 Individuelle Prämienverbilligung

Der Beitrag des Bundes soll von 7,5 auf 7,3 Prozent der OKP-Bruttokosten reduziert werden. Der Bericht geht davon aus, dass dies nicht zu einer Lastenverschiebung hin zu den Kantonen führen wird/soll, weil gleichzeitig eine Reform der Ergänzungsleistungen vorangetrieben werden soll. In dieser (EL-)Reform sind Massnahmen vorgesehen, mit denen die Belastung der Kantone durch die Prämienverbilligungen reduziert werden sollen.

Nachdem die Reform der EL praktisch zeitgleich mit dem Stabilisierungsprogramm in die Vernehmlassung geschickt wurde, ist weder bekannt noch aktuell absehbar, ob sich die geplanten Änderungen im Bereich Prämienverbilligungen und wenn ja, wie umsetzen lassen werden. Auf die Hoffnung hin, dass die Kantone allenfalls anderweitig entlastet würden, kann einer solchen Reduktion daher nicht zugestimmt werden.

Generell hat die finanzielle und administrative Belastung der Kantone mit Aufgaben im KVG-Bereich in den letzten Jahren stark zugenommen. Beispielhaft können hier die ständig komplexeren Obligatoriumskontrollen, die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die neue Spitalfinanzierung und mehrmals feinere Differenzierungen bei der IPV (Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene sowie Sonderlösungen für EL-Beziehende) erwähnt werden. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen sind hoch.

Im Kernbereich der Kostenentwicklung des KVG bestimmt der Bund die Pflichtleistungen und hat die Aufsicht, inklusive der Prämiengenehmigung. Der Bund tritt immer stärker als Kostentreiber und Regulator im Bereich der Krankenversicherung auf. Es darf daher auch aus diesen Überlegungen nicht sein, dass er sich aus der Finanzierung zurückziehen will.

Antrag: Diese Massnahme ist abzulehnen.

4.3 Eisenbahngesetz, Art. 57 Abs. 1^{bis}

Unter Ziffer 4.3 im erläuternden Bericht wird ein neuer Art. 57 Abs. 1^{bis} im Eisenbahngesetz vorgeschlagen. Die Beteiligung der Kantone (500 Mio. Fr. pro Jahr) am Bahninfrastrukturfonds (BIF) soll demnach entlang des Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) sowie der Wirtschaftsentwicklung (reale Entwicklung des Brutto-Inlandprodukts) angepasst werden. Weiter steht im Bericht: „Die Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs (KöV) hat bereits vor der Vernehmlassung ihre Zustimmung zu dieser Gesetzesanpassung signalisiert.“

Tatsächlich hat die KöV im Grundsatz einer Indexierung zugestimmt. Allerdings stets unter der Annahme jährlich steigender Bundeseinlagen und weil die KöV die Forderung des Bundes, wonach sich die Einlagen von Bund und Kantonen parallel entwickeln sollten, als nachvollziehbar erachtete. Wenn nun aber der gesetzlich verankerte Grundsatz indexierter Bundeseinlagen mit Sparmassnahmen in Frage gestellt wird und wenn mit ein und derselben Vorlage die Bundeseinlagen gekürzt und die Beiträge der Kantone erhöht werden sollen, so fühlen sich die Kantone nicht mehr an die Zusage der KöV zur Indexierung gebunden.

Antrag: Auf eine Indexierung der Kantonsbeiträge ist zu verzichten.

Sollte eine Indexierung entgegen unserem Antrag doch erfolgen, dann fordern wir, dass die Indexierung frühestens auf dem Preisstand von 2016 vorgenommen wird, da der BIF-Beitrag der Kantone dannzumal zum ersten Mal geschuldet ist. Die in der Vorlage geplante Indexierung hätte zur Folge, dass die Kantone per 2020 eine Kostensteigerung des Beitrags von 13 Prozent hinnehmen müssten. Diese Steigerung ist weder tragbar noch im kantonalen Finanzplan vorgesehen. Es ist davon auszugehen, dass eine solche Kostensteigerung die Ak-

zeptanz gegenüber dem BIF-Beitrag bei den Kantonen schwächen wird. Wir lehnen die vorgeschlagene Kostensteigerung der kantonalen BIF-Beiträge ab.

Eventualantrag: Eine Anpassung der Kantonseinlagen kann mit Rücksicht auf die Budgetprozesse erst per 2020 erfolgen. Überdies muss sich die Indexierung auf die Teuerungsentwicklung beschränken. Eine Anpassung an die reale BIP-Entwicklung lehnen wir ab.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse
NAMENS DES REGIERUNGSRATES



Hans Wicki
Landammann



lic. iur. Hugo Murer
Landschreiber

Geht an:

- martin.walker@efv.admin.ch



CH-6061 Sarnen, Postfach 1562, Staatskanzlei

A-Post

Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

per Mail:
martin.walker@efv.admin.ch

Referenz/Aktenzeichen: OWSTK.2401
Unser Zeichen: cb

Sarnen, 9. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 des Bundes

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 26. November 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) die Kantonsregierungen eingeladen, zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für die Einladung sowie die Möglichkeit zur Stellungnahme, welche wir hiermit gerne wahrnehmen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Der Kanton Obwalden unterstützt ihre Bemühungen, den Bundeshaushalt nach den Vorgaben der Schuldenbremse auszurichten. Ein gesunder Staatshaushalt stellt eine wesentliche Grundlage für eine prosperierende Volkswirtschaft dar.

Richtigerweise setzt das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts an. Steuererhöhungen sind einerseits zum Erhalt der Binnennachfrage und der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz kontraproduktiv und andererseits sind auf die Mehrwertsteuer zahlreiche andere Finanzierungsbegehren wie beispielsweise die Reform der Altersvorsorge gerichtet. Die Vernehmlassungsvorlage präsentiert die ausgabenseitige Konsolidierung als einzige Option für das Vorgehen. Tatsächlich wirken erfahrungsgemäss Konsolidierungsmassnahmen auf der Ausgabenseite nachhaltig.

Im Rahmen des vorliegenden Stabilisierungsprogramms zeigt sich wiederum die föderalismuspolitische Problematik von Verbundfinanzierungen zwischen Bund und Kantonen.

- In den letzten Jahren wirkten sich verschiedene Entscheide auf Bundesebene auf die finanzpolitische Lage der Kantone aus, so z. B. die Neuordnung der Pflege- und Spitalfinanzierung. Bedenklich ist vor allem auch, dass bereits heute die NFA-Grundsätze der Subsidiarität und der fiskali-

schen Äquivalenz beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen. Der Bericht des Bundesrats zur Beantwortung des Postulats Stadler zur Überprüfung der Einhaltung der NFA-Prinzipien (12.3412) gibt hierfür einen aufschlussreichen Überblick. Durch die verschiedensten Verbundaufgaben sind Bund und Kantone in ihrer Aufgabenerfüllung verflochten. Entscheide der einen Staatsebene wirken sich unweigerlich auf andere Staatsebenen aus.

- Es gibt zudem in verschiedenen Bereichen Anschubfinanzierungen für neue Aufgaben, die langfristig nicht finanziert sind. Dies erhöht den Druck auf die Kantone, früher oder später in die Lücke zu springen, was in der Folge zu einer Lastenabwälzung führt. Eine mit den Kantonen ungenügend koordinierte Finanzpolitik trübt das Vertrauen in den Bund als verlässlichen Partner, das in der föderalen Zusammenarbeit unbedingt notwendig ist.
- Der Vernehmlassungsbericht stellt fest, dass „der Bundesrat Wert darauf gelegt [hat], keine Massnahmen zu ergreifen, die zu reinen Lastenabwälzungen auf die Kantone führen“ (S. 13). Es ist allerdings offensichtlich, dass auch Verbundaufgaben durch die Vorlage betroffen sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone oft an ein vorgegebenes Leistungsniveau gebunden sind und sich nicht in gleichem Masse entlasten können wie der Bund. Eine Massnahme ist aus Sicht des Kantons Obwalden denkbar, sofern sich die Kantone effektiv in diesem Bereich auch selbst entlasten könnten. Direkte Lastenüberwälzungen, welche den Kantonen keinen Handlungsspielraum gewährten, sind jedoch strikte abzulehnen.

Auch die Finanzplanung des Kantons Obwalden zeigt eine angespannte finanzielle Lage auf. Diese ist sowohl von stetig ansteigenden Kostenbereichen, u. a. im Gesundheitswesen und der Bildung und einem damit nicht Schritt haltenden Einnahmenwachstum konfrontiert. Direkte Lastenverschiebungen des Bundes sind in diesem Zusammenhang nicht tragbar.

Zu den einzelnen Massnahmen

Sparmassnahmen sind namentlich dann akzeptabel, wenn sie den Kantonen Handlungsspielraum belassen, sie nicht direkt zu einem bestimmten Tun verpflichten, durch Projektverzögerungen in den Kantonen ermöglicht werden oder exogenen Entwicklungen wie z. B. der Teuerung oder dem Zinsniveau Rechnung tragen. Problematisch sind Verschiebungen der Lasten, welche die Prinzipien der NFA missachten und die bestehende Aufgabenteilung infrage stellen. Diese Massnahmen verschieben die Finanzierungslast zu den Kantonen. Einer breiten Diskussion über die Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen verschliessen sich die Kantone nicht. Diese ist allerdings nicht im Rahmen eines Konsolidierungsprogramms, sondern in einer spezifischen Vorlage zur Aufgabenteilung zu führen. Vor diesem Hintergrund lehnen wir die folgenden Massnahmen ab:

- **Ergänzungsleistungen AHV/IV (Ziffer 2.5):** In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf geeinigt, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahres vorzunehmen. Die Kantone nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone. Wir lehnen diese Anpassung ab.
- **Bahninfrastrukturfonds (Ziff. 2.16, 4.3):** Während der Bund sich über eine Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF entlastet, sieht er mittels der Indexierung des Kantonsbeitrags eine Mehrbelastung der Kantone vor. Wir lehnen diese Indexierung der Kantonsbeiträge – wie bereits auch bereits anlässlich der Stellungnahme vom 22. Dezember 2015 zur Anhörung der Botschaft zur Finanzierung des Betriebs- und Substanzerhalts der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2017–2020 bemängelt – ab.
- **Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft (Ziff. 2.23):** Die Anpassung der Verzinsung der Rückstellung an die Marktverhältnisse ist gerechtfertigt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass die Begünstigten infolge höherer Beiträge der kantonalen Steuerzahlenden von deren Auswirkungen verschont bleiben und gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten privilegiert

werden, welche ebenfalls infolge des Tiefzinsumfelds Leistungs- und Einnahmeneinbussen hinnehmen müssen. Der Bund hat die Zinsreduktion mit einer Revision des FLG auf die Begünstigten zu überwälzen.

- **Individuelle Prämienverbilligung (Ziff. 2.21):** Es geht nicht an, dass der Bund sich im Vorgriff auf allfällige Entlastungen der Kantone, die sich aus der EL-Reform ergeben könnten, durch eine Reduktion seines Beitragssatzes entlastet. Ebenso wenig geht es an, dass der Bund als Trittbrettfahrer an Sparmassnahmen der Kantone im Bereich der Prämienverbilligungen partizipiert, welche diese gegen grosse politische Widerstände durchsetzen. Schliesslich ist ein Auseinanderlaufen der Anteile von Bund und Kantonen gerechtfertigt: der Bund bleibt auf diese Weise als Regulator des Krankenkassenversicherungsbereichs und Genehmigungsinstanz der Krankenkassenprämien finanziell an der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angemessen beteiligt und so in die Verantwortung eingebunden.
- **Bildung, Forschung und Innovation (Ziff. 2.10):** Die Mittel sollen in den Jahren 2017 bis 2019 zwischen 152 bis 214 Millionen Franken gekürzt werden. In welchen Bereichen die Kürzungen vorgenommen werden sollen, wird der Bundesrat erst im Frühjahr 2016 in der BFI-Botschaft 2017–2020 offen legen. Wir können dieser Massnahme nur zustimmen, sofern den Kantonen aus den Kürzungen und den Schwerpunktbildungen keine Mehrbelastungen erwachsen. Es ist zudem wichtig, dass der Bund 25 % an die berufliche Grundbildung weiterhin ausrichtet und dass die Forschungsmittel für die angewandte Forschung nicht gekürzt werden.
- **Migration und Integration (Ziff. 2.6):** Die Beiträge an die Integrationsmassnahmen zugunsten von Ausländerinnen und Ausländern sind an die Mitfinanzierung der Kantone geknüpft. Der Bund plant hier aufgrund der letztes Jahr nicht ausgeschöpften Zahlungskredite eine Budgetkürzung. Dieser kann nur unterstützt werden, wenn der Bund auch bereits sein würde, entsprechende Nachtragskredite einzuholen, falls sich dies als notwendig erweisen würde. Abgelehnt wird jedoch, dass der für die Programmperiode 2018–2021 vorgesehene Zuschlag auf der Integrationspauschalen von Fr. 6 100.– pro Person gestrichen werden soll. Die Integrationspauschalen sind bereits heute knapp bemessen und decken die den Kantonen entstehenden Kosten nur ungenügend.
- **Landwirtschaft (Ziff. 2.11):** Die Landwirtschaft hat viel unternommen, um den Ansprüchen und Verpflichtungen der AP 14–17 gerecht zu werden. Diese Ansprüche werden auch für die Periode 2018–2021 weiter bestehen und die vom Bundesrat vorgesehene Kürzung der Entschädigung für die erbrachten Leistungen der Landwirtschaft ist daher nicht angebracht. Unter Beibehaltung des Zahlungsrahmens stimmt der Regierungsrat höchstens einer gezielten Umverteilung der Direktzahlungen zugunsten einer produzierenden Landwirtschaft zu.
- **Risikoaktivitätengesetz (Ziff. 2.24):** Die Aufhebung dieses Gesetzes ohne vorgängige Prüfung der Wirksamkeit des erlassenen Gesetzes nach so kurzer Zeit ist schwer verständlich. Unnötige Gesetze sollen aufgehoben werden. Gegenüber den Betroffenen muss dies aber klar begründet werden können und einen entsprechenden Mehrwert bringen. Die Aufhebung wird deshalb nicht unterstützt.

Wir danken Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, für die Kenntnisnahme und die Berücksichtigung unserer Ausführungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats



Niklaus Bleiker
Landammann



Dr. Stefan Hossli
Landschreiber

Kanton Schaffhausen
Regierungsrat

Beckenstube 7
CH-8200 Schaffhausen
www.sh.ch



Telefon +41 (0)52 632 71 11
Fax +41 (0)52 632 72 00
staatskanzlei@ktsh.ch

Eidgenössisches Finanzdepartement EFD

per E-Mail:
martin.walker@efv.admin.ch

Schaffhausen, 15. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017–2019; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie uns eingeladen, zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit.

Es ist löblich, dass der Bund frühzeitig Massnahmen ergreift, um dem prognostizierten strukturellen Defizit entgegenzuwirken. Wir schliessen uns grundsätzlich der gemeinsamen Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) an. Darüber hinaus haben wir folgende Anmerkungen:

Der Kanton Schaffhausen ist von der geplanten Schliessung / Zusammenlegung von Zollstellen und der Einstellung der Zollabfertigung an Samstagen als Grenzkanton besonders stark betroffen. Unsere Abklärungen haben gezeigt, dass sie volkswirtschaftlich, verkehrstechnisch und ökologisch unverhältnismässig sind und reduziert bzw. fallen gelassen werden sollten. Es ist offensichtlich, dass der geplante Aufgabenverzicht zu untragbarem Ausweichverkehr führen wird. Etwa hätte die Schliessung der Zollstelle Barga zur Folge, dass die ohnehin überlastete Zollstelle Thayngen und die Kantonsstrasse J15 den Mehrverkehr auffangen müssten. Aufgrund des Nachfahrverbots stauen sich die Lastwagen auf deutscher Seite bereits heute bis zurück auf die Bundesautobahn, blockieren die Personenwagenspuren und den Stauraum beiderseits der Zollanlage und belasten durch Ausweichen auf die Nebenübergänge unnötig die Wohnquartiere. Hinzu kommt, dass die Zufahrtsstrasse J15 auf Schweizer Seite nicht einmal für die heutige Verkehrsmenge ausgebaut ist. Eine zusätzliche Belastung wäre aus Sicherheitsgründen nicht mehr tragbar. Sollte es dennoch zu einer Schliessung der Zollstelle Barga kommen, müsste zwingend die Kantonsstrasse J15 ins Nationalstrassennetz aufgenommen werden.

Negative Auswirkungen werden die Massnahmen beim zivilen Zoll sodann auf die Volkswirtschaft in den Grenzregionen entfalten. Neben dem direkten Verlust von Arbeitsplätzen durch den geplanten Stellenabbau wird die Volkswirtschaft durch die geplante Einschränkung der Abfertigungsmöglichkeiten und der Abfertigungszeiten beeinträchtigt werden. Längere Transportwege und verkürzte Abfertigungszeiten wirken sich negativ auf das Transport- und Logistikgewerbe aus. Die weitere Einschränkung der Kontrolldichte bei der Wareneinfuhr ist aus Sicht des Konsumentenschutzes bedenklich.

Die zeitliche Verschiebung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ist nachvollziehbar bzw. bildet die Realität ab, da die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen nicht im Rahmen der Planung umgesetzt werden können. Von unserer Seite bestehen somit keine Einwände gegen diese Massnahmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass denjenigen Kantonen, welche die Programmvereinbarungen einhalten bzw. die Projekte im Rahmen der Planung umsetzen können, die Bundesmittel dennoch rechtzeitig ausbezahlt werden.

Der Vorschlag, die Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds zu finanzieren, ist abzulehnen. Es besteht die Gefahr, dass sich die Aufsicht verselbständigt, der Kontrolle (z. B. durch das Parlament) entzogen wird und dies – verstärkt durch die Gesetzesvorlage «Modernisierung Aufsicht 1. Säule» – einen Personalausbau zur Folge haben wird.

Für die Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Stellungnahme danken wir Ihnen.



Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Dr. Reto Dubach

Der Staatsschreiber:

Dr. Stefan Bilger

6431 Schwyz, Postfach 1260

elektronisch an:
martin.walker@efv.admin.ch

Schwyz, 15. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017–2019
Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) hat die Kantonsregierungen mit Schreiben vom 25. November 2015 eingeladen, bis 18. März 2016 zur Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 Stellung zu nehmen.

1. Vorbemerkung

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz begrüsst die Umsetzung eines neuen Sparprogramms zur Reduktion des strukturellen Defizits des Bundes. Zentral ist, dass keine Aufgaben- und Lastenverschiebungen an die Kantone stattfinden und somit das Grundprinzip der NFA-Haushaltsneutralität aufrechterhalten wird.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Ziffern des Berichts

Ziffer 2.5, Massnahmen im Transferbereich des EDI, Ergänzungsleistungen AHV/IV

Ergänzungsleistungen zu AHV/IV

Der Bundesrat will die Beiträge an die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) neuartig berechnen. Die Massnahme wird vom Regierungsrat abgelehnt.

Der Bund übernimmt grundsätzlich 5/8 der Kosten der EL; die Kantone tragen 3/8. Dieses Prinzip gilt aber nur für die Grundleistungen zu Hause und spiegelt die tatsächliche finanzielle Belastung der Kantone nicht. Die Kantone kommen für die Heimkosten und die Gesundheitskosten

auf. Im Jahr 2014 trug der Bund insgesamt 30% der gesamten EL-Ausgaben und die Kantone mit über 3.28 Mrd. Franken 70%.

Die EL-Statistik 2014 zeigt, dass der prozentuale Anteil an der EL-Finanzierung durch den Bund von 2008 bis 2014 stetig sinkt und der Anteil der Kantone entsprechend ansteigt. Das Wachstum bei den Grundleistungen ist tiefer als das Wachstum der Heimkosten. Der Bundesanteil wird damit stetig geringer. Der Bund möchte nun den Bemessungszeitpunkt vom Dezember auf den April verschieben, was Minderausgaben von drei Promille bzw. rund 4.2 Mio. Franken entspricht. Entsprechend stiegen die Kantonsausgaben.

Wir lehnen den Vorschlag ab, da er dem Grundsatz der Kostenneutralität der NFA verletzt. Der Bund tritt bei der NFA-Verbundaufgabe EL dauernd und immer stärker als Regulator auf und bewirkt dadurch immer höhere Kosten für die Kantone. Diese klare Tendenz zu immer höheren Kosten für die Kantone kann nicht noch durch eine Änderung der Bemessungsbasis verstärkt werden.

Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds

In diesem Bereich möchte der Bundesrat, dass die Kosten für die Aufsicht der AHV künftig durch die AHV finanziert werden. Der Regierungsrat des Kantons Schwyz lehnt den Vorschlag ab. Das gewählte Vorgehen des Bundesrates ist nicht zielführend. Am 25. November 2015 startet er die Vernehmlassung zur Aufsichtsförderung. Am 11. Dezember 2015 informiert er, dass die Bundesverwaltung bis Ende 2016 eine Vernehmlassung zu einer Gesetzesänderung zur Aufsicht der AHV starten wird. Der Regierungsrat ist der Meinung, dass man zuerst wissen muss, was in Zukunft passieren soll, bevor man der Bundesverwaltung die Möglichkeit gibt, ihre Tätigkeiten über Versicherungsgelder zu finanzieren, die ausserhalb des Bundesbudgets liegen. Wir lehnen den Vorschlag deshalb aus mehreren Gründen ab:

- Die Oberaufsicht der Bundesversammlung gemäss Art. 169 der Bundesverfassung vom 18. April 1999, SR 101, BV – u.a. durch das Budget für Bundesrat und Bundesverwaltung – wird massiv eingeschränkt. Die Frage, wer denn die Aufsicht beaufsichtigt, ist mit dem Vorschlag nicht mehr gesichert. Es entsteht rechtlich und faktisch ein Blankocheck der Bundesverwaltung zu Lasten des AHV-Fonds. Der Bundesrat ist gemäss Art. 187 BV verfassungsmässig dafür verantwortlich, die Träger von Aufgaben des Bundes zu beaufsichtigen. Es handelt sich klar um eine hoheitliche Aufgabe, die auch der Bund zu finanzieren hat.
- Nicht nur verfassungsmässig, sondern auch nach den aktuellen Überlegungen aus der Sicht einer „Good Governance“ ist der Vorschlag höchst problematisch. Die Kontrollregelkreise des Staates werden dadurch massiv verengt: Das Bundesparlament erhält dadurch keinerlei Einflussmöglichkeit in diesem Bereich. Es besteht die Gefahr, dass ein Konstrukt entsteht, das jeder „Good Governance“ widerspricht: Die Bundesverwaltung kann – fast wie im Selbstbedienungsladen – selber entscheiden, was sie macht. Und die Finanzierung ist per Gesetz durch die Versicherung gesichert. Die Anstalt „Compenswiss“, welche den AHV-Fonds hütet, müsste gestützt auf das vorgeschlagene neue Bundesrecht jede Rechnung der Bundesverwaltung bezahlen. Es gäbe niemanden, der hier kontrollieren kann.
- Es ist dringend und zwingend notwendig, dass eine Aufsicht unabhängig ist. Und eine unabhängige Aufsicht muss auch unabhängig finanziert sein. Genau diesen sachlich und staatspolitisch richtigen Ansatz hat das Bundesparlament auch bei anderen grossen Sozialversicherungen gewählt: Die Aufsicht über das 5-Milliarden-Geschäft der Ergänzungsleistungen erfolgt über Steuergelder, ebenso das 5-Milliarden-Geschäft der Familienzulagen oder das der Unfallversicherung. Das Bundesparlament hat zudem soeben im Rahmen des neuen Krankenkassenaufsichtsgesetzes entschieden, dass die Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgt.
- Der Bund hat diese Aufsichtsaufgaben und auch deren Finanzierung durch Bundesmittel im Rahmen der NFA übernommen. Eine Loslösung widerspricht den Abmachungen im Rahmen der NFA.

Der Regierungsrat lehnt den Vorschlag für eine Änderung des AHVG ab.

Ziffer 2.9, Massnahmen im Transferbereich des VBS, Zivilschutz

Die Aussage „Diese Massnahmen sollen jedoch die im Bericht Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vorgesehenen Massnahmen nicht präjudizieren“ stimmt so nicht, weil eben diese Massnahme im Bereich Zivilschutz „Regionalisierung der Anlagen“ aus dem besagten Bericht entnommen wurde.

Wie viele Zivilschutzanlagen und wo sie aufgehoben würden, muss im Detail mit den Kantonen noch ausgehandelt werden. Hier sind die Belegungs- und Nutzungskonzepte sehr unterschiedlich. Ob diese Massnahme ein Sparpotential von circa Fr. 700 000.-- aufweist, wird sich erst bei der Umsetzung zeigen. Im Grundsatz wird diese Massnahme aber begrüsst.

Ziffer 2.16, Bahninfrastruktur, Kürzung der Einlage in den BIF

Eine Kürzung der Einlage in den BIF durch eine Reduktion der LSVA-Gelder kann zu einer Verzögerung der geplanten Projekte (z.B. Ceneri-Basistunnel, 4-Meter-Korridor) führen. Dies muss verhindert werden. Kurzfristige finanzielle Engpässe sollten die Projektfortschritte nicht behindern. Ausserdem entlastet sich der Bund durch diese Kürzung und sieht andererseits mittels Indexierung des Kantonsbeitrags eine Mehrbelastung der Kantone vor. Dies widerspricht der Zielsetzung des Fonds, wenn die Einlagen bei der ersten Gelegenheit beschnitten werden. Die vorgeschlagene Kürzung seitens des Bundes wird abgelehnt. Sollten die Bundeseinlagen wider Erwarten dennoch Abstriche erfahren, müssten diese zwingend und in vollem Umfang kompensiert werden. Dies kann etwa durch Anpassungen der LSVA-Tarife geschehen.

Ziffer 2.21, Individuelle Prämienverbilligung

Der Bundesrat schlägt eine Senkung des Beitrages an die Kantone zur Ausrichtung der IPV vor. Der Regierungsrat lehnt den Vorschlag ab.

Mit dem Start der Mehrwertsteuer (1995) und später mit dem Inkrafttreten des KVG (1996) wurde die IPV eingeführt. Der Bund verpflichtet die Kantone, eine grosse sozialpolitische und finanzpolitische Aufgabe zu übernehmen. Auch die NFA (2008) bekräftigte die Idee der Verbundaufgabe IPV. Die finanzielle und administrative Belastung der Kantone mit Aufgaben im KVG-Bereich hat seither stark zugenommen. Als Stichworte seien die ständig komplexeren Obligatoriumskontrollen erwähnt, die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die neue Spitalfinanzierung und mehrmals feinere Differenzierungen bei der IPV (Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene sowie Sonderlösungen für EL-Beziehende). Die Kantone haben seit 1996 mehr und mehr Verantwortung im KVG-Bereich übernehmen müssen. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen sind hoch. Allein im Bereich der Neuordnung der Pflegefinanzierung sind es für die Kantone und Gemeinden weit über 1.0 Mrd. Franken pro Jahr.

Im Kernbereich der Kostenentwicklung des KVG bestimmt der Bund die Pflichtleistungen und hat die Aufsicht inklusive der Prämien genehmigung. Der Bund tritt somit immer stärker als Kostentreiber und Regulator im Bereich der Krankenversicherung auf. Dass er sich jetzt aus der Finanzierung der IPV zurückziehen will, geht nicht an. Wir lehnen den Vorschlag, dass der Bundesbeitrag an die IPV gekürzt wird, entschieden ab.

Ziffer 2.23, Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft

Der Bund hält in der Übersicht zur Vorlage fest, dass die Kantone durch das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 nicht übermässig belastet werden. Im Widerspruch dazu soll nun die marktgerechte Anpassung der Verzinsung der Rückstellung zu einem entsprechend tieferen Zinsertrag an die Kantone führen. Dieses Vorgehen lehnen wir ab. Der Bund hat die Zinsreduktion vielmehr mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft auf die Begünstigten zu überwälzen.

Ziffer 4.3, Eisenbahngesetz vom 20. Dezember 1967, Indexierung der Einlage

Die Kantone zahlen erstmals im Jahr 2016 einen Beitrag von gesamthaft 500 Mio. Franken in den BIF. Daher soll eine Indexierung frühestens auf dem Preisstand von 2016 vorgenommen

werden. Die in der Vorlage geplante Indexierung hätte zur Folge, dass die Kantone per 2020 eine Kostensteigerung des Beitrags von 13% hinnehmen müssten. Diese Steigerung ist weder tragbar noch in den kantonalen Finanzplänen vorgesehen.

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme und versichern Ihnen, sehr geehrter Herr Bundesrat, unsere ausgezeichnete Hochachtung.

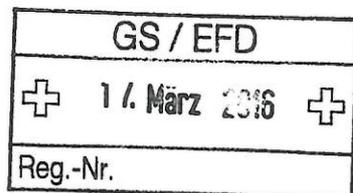
Im Namen des Regierungsrates:


Andreas Barraud, Landammann


Dr. Mathias E. Brun, Staatsschreiber



Kopie z.K. an:
– Schwyzer Mitglieder der Bundesversammlung.



Eidgenössisches Finanzdepartement
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bernhof
3003 Bern

15. März 2016

Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie uns das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 zur Vernehmlassung unterbreitet.

Wir schliessen uns der Stellungnahme der KdK an.

Wir danken Ihnen für Ihre Bemühungen und die Gelegenheit zur Stellungnahme.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES



Roland Fürst
Landammann



Andreas Eng
Staatsschreiber



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3000 Bern

Regierung des Kantons St.Gallen
Regierungsgebäude
9001 St.Gallen
T +41 58 229 32 60
F +41 58 229 38 96

St.Gallen, 21. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes; Vernehmlassungsantwort

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir bedanken uns für die Möglichkeit, zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes vom 15. Januar 2016 Stellung nehmen zu können. Wir äussern uns dazu folgendermassen:

Gesunde Bundesfinanzen sind in einem föderalistischen Staatsgebilde zentral für das positive Gedeihen aller Staatsebenen – von den Gemeinden bis zum Bund – sowie der gesamten Volkswirtschaft. Die Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 zur Reduktion des strukturellen Defizits erachten wir nicht zuletzt auch vor dem Hintergrund der verfassungsmässig verankerten Schuldenbremse als zwingend notwendig.

Einleitend halten wir fest, dass wir die konsolidierte Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) vom 11. März 2016 in den Grundsätzen unterstützen. Die in der Stellungnahme der KdK erwähnten Lastenabwälzungen auf die Kantone beurteilen wir als sehr problematisch, da die Kantone in vielen Fällen über keine wesentlichen Wahlfreiheiten verfügen. Wir unterstützen demnach die Position der KdK explizit, wonach auf Entlastungsmassnahmen mit entsprechenden Konsequenzen für die Kantone im Stabilisierungsprogramm 2017–2019 zu verzichten ist. Für uns sind im Zusammenhang mit der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 auch die Einhaltung der Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz sowie der Verzicht auf die Schaffung neuer Anschubfinanzierungen von grosser Wichtigkeit. Diese Grundsätze sollten mit Blick auf die Botschaftserarbeitung verstärkt in die Arbeiten des Bundes einfließen.

Zu den einzelnen Massnahmen des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 nehmen wir folgendermassen Stellung:



- **Kapitel 2.2, Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich - Eidgenössisches Finanzdepartement / Zollstellenschliessung:** Die Eidgenössische Zollverwaltung plant, einzelne Zollstellen ganz und alle Zollstellen – ausgenommen jene im Flughafen Zürich – samstags zu schliessen. Für die Wirtschaft und das tägliche Leben in einem Grenzkanon mit vielfältigen Beziehungen ins nahe Ausland sind gut funktionierende Zollstellen essentiell. Ebenso würden mit der Schliessung gut qualifizierte und wertvolle Arbeitsplätze verloren gehen. Die betroffenen Unternehmen im Kanton St.Gallen zeigen durchaus Verständnis, dass der Zoll seine Prozesse dank neuer technologischer Möglichkeiten optimiert sowie die physischen Standorte überprüft und anpasst. Allerdings werden Bedenken geäussert betreffend Fragen der Zollbeschau und möglicher Verzögerungen in den Prozessen. Aus Sicht der Unternehmen ist es absolut entscheidend, dass seitens der Zollverwaltung "just in time", kompetent und mit hoher Prozesssicherheit gehandelt wird. Insbesondere darf die Weiterverarbeitung der Produkte nicht durch längere Anreisezeiten der Kontrollorgane der Zollverwaltung verzögert oder behindert werden. Insofern äussern wir mit Blick auf die angekündigte Schliessung der Zollstellen in der Ostschweiz (St.Gallen, Buchs, Romanshorn und Barga) grosse Vorbehalte. In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf die Stellungnahme der Ostschweizer Kantonsregierungen (ORK) vom 10. März 2016.
- **Kapitel 2.6, Migration und Integration - Verzögerte Inbetriebnahme neue Bundeszentren:** Wir bitten Sie um eine formelle Anpassung, wonach die Unterbringungskapazitäten des Bundes bis im Jahr 2019 nicht sukzessive auf 3'800, sondern gemäss gemeinsamer Erklärung der Asylkonferenz vom 28. März 2014 auf 5'000 Plätze erhöht werden sollen.
- **Kapitel 2.10, Bildung, Forschung und Innovation - BFI-Botschaft 2017–2020:** Der Bundesrat plant bei dem im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017–2020 beantragten Kredit eine Einsparung von 555,3 Mio. Franken. Für Einzelheiten zu den festzulegenden Prioritäten und den zeitlich verzögerten Massnahmen verweist der Bericht zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 auf die BFI-Botschaft 2017–2020, die erst im Frühling 2016 verfügbar sein wird. Wir weisen darauf hin, dass sich die Kantone im Rahmen einer Stellungnahme der Erziehungsdirektorenkonferenz zu gegebenem Zeitpunkt zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 im Bildungsbereich äussern werden.
- **Kapitel 2.13, Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds - Jährliche Einlage Infrastrukturfonds:** Aus Sicht des Kantons St.Gallen kann der Zurückhaltung des Beitrags im Jahr 2017 nur dann zugestimmt werden, wenn dieser Beitrag vollumfänglich dem Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrsfonds (NAF) gutgeschrieben wird.
- **Kapitel 2.14, Umwelt - Hochwasserschutz und Revitalisierung:** Die vom Bundesrat beabsichtigte Reduktion der Bundesbeiträge um jährlich rund 18 bis 24 Mio. Franken erachten wir aufgrund der anstehenden Pendenzen im Hochwasserschutz im Kanton St.Gallen als problematisch. Akzeptabel erscheint uns bestenfalls eine Reduktion um höchstens die Hälfte des vorgeschlagenen Betrags. Dies unter der Voraussetzung, dass die aktuellen Beitragssätze des Bundes an die einzelnen Hochwasserschutzprojekte unverändert bestehen bleiben. Mit der beabsichtigten Reduktion der Bundesmittel im Bereich der Revitalisierungen um jährlich 2 Mio. Franken können wir uns aufgrund



der vielen durch Einsprachen verzögerten Projekte einverstanden erklären. In Analogie zum Hochwasserschutz erachten wir es auch hier als zentral, dass die aktuellen Beitragssätze des Bundes an die einzelnen Projekte unverändert bleiben.

- **Kapitel 2.16, Bahninfrastruktur - Einlage Bahninfrastrukturfonds:** Um Verzögerungen beim Ausbau der Bahninfrastruktur gänzlich auszuschliessen, prüfte der Bund im Vorfeld der Vernehmlassung als weitere Massnahme, das im BIF-Gesetz verankerte Verschuldungsverbot zeitlich befristet bis zum Jahr 2020 auszusetzen. Die zusätzliche Verschuldung wäre auf 150 Mio. Franken limitiert und in den Folgejahren vollständig zurückbezahlt worden. Der Bundesrat hat von dieser Massnahme abgesehen, weil ab dem Jahr 2018 kein Liquiditätsengpass zu erwarten sei. Die Kantone wurden eingeladen, zu dieser Massnahme Stellung zu nehmen.

Aus Sicht der Kantone ist der Ausbau der Bahninfrastruktur dringend notwendig, um die in Bundesbeschlüssen und Bundesgesetzen definierten Kapazitätserweiterungen sowie die Verbesserungen im Bahnangebot realisieren zu können. Die stetig steigende Nachfrage lässt einen Aufschub der Ausbauten nicht zu. Aus den erwähnten Gründen soll das Verschuldungsverbot durch eine entsprechende Änderung des BIF-Gesetzes befristet bis zum Jahr 2020 ausgesetzt werden.

- **Kapitel 2.17, Aufsicht öffentlicher Verkehr - Schaffung Ermessensspielraum:** Mit den vorgeschlagenen Gesetzesänderungen soll die Aufsicht im öffentlichen Verkehr in nicht sicherheitsrelevanten Bereichen flexibilisiert und dadurch entlastet werden. Betroffen davon sind die Aufsicht und die Konzessionsdauer bei den Seilbahnen sowie die subventionsrechtliche Prüfung der Jahresrechnungen von Transportunternehmen, die nicht mehr flächendeckend, sondern nach Prioritäten geprüft werden sollen. Im Zusammenhang mit den Übergangsbestimmungen sollte sich der Bund bei einer Verlängerung der Konzessionen um 15 Jahre unseres Erachtens ausschliesslich auf Seilbahnen beschränken. Diese Bestimmung darf nicht auf Bus- und Bahnkonzessionen angewandt werden. Dies geht aus den Unterlagen nicht klar hervor, weshalb eine Präzisierung der Übergangsbestimmungen sinnvoll ist (Art. 67 des Personenbeförderungsgesetzes [SR 745.1] "Übergangsbestimmung zur Änderung vom ..." ist wie folgt zu präzisieren: "Die Geltungsdauer von Konzessionen für Seilbahnen, die vor der Änderung vom ... erteilt worden sind, wird um 15 Jahre verlängert."

- **Kapitel 2.19, Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds - Unabhängige Finanzierung der Aufsicht im Sinn einer "Good Governance":** Der Bundesrat schlägt vor, die Kosten für die Aufsicht über die Alters- und Hinterlassenenversicherung (AHV) künftig durch die AHV finanzieren lassen. Der Vorschlag ist u.E. aus mehreren Gründen abzulehnen: Der Bundesrat ist gemäss Art. 187 der Bundesverfassung (SR 101) dafür verantwortlich, die Träger von Aufgaben des Bundes zu beaufsichtigen. Es handelt sich klar um eine hoheitliche Aufgabe, die der Bund zu finanzieren hat. Auch aus Sicht einer "Good Governance" ist der Vorschlag problematisch. Eine Aufsicht muss zwingend unabhängig und entsprechend auch unabhängig finanziert sein. Ist dies nicht der Fall, ist sie finanziell abhängig von der Versicherung, die sie beaufsichtigen sollte, was problematisch ist. Diesen sachlich und staatspolitisch richtigen Ansatz hat das Bundesparlament auch bei anderen grossen



Sozialversicherungen gewählt. Die Aufsicht über das 5-Milliarden-Geschäft der Ergänzungsleistungen erfolgt über Steuergelder, ebenso die Aufsicht über das 5-Milliarden-Geschäft der Familienzulagen oder das der Unfallversicherung. Das Bundesparlament hat zudem jüngst im Rahmen des neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (SR 832.12) entschieden, dass die Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgen soll. Nur aufgrund der Tatsache, dass die Finanzierung der Aufsicht in der Invalidenversicherung (IV) analog erfolgt, rechtfertigt u.E. diesen systemwidrigen Systemwechsel nicht.

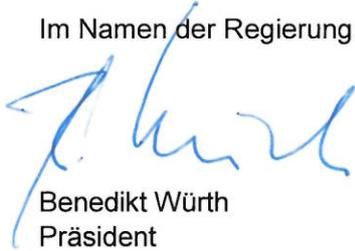
Im Weiteren ist anzumerken, dass der Bundesrat am 11. Dezember 2015 darüber informierte, dass die Bundesverwaltung bis Ende 2016 eine Vernehmlassung zu einer Gesetzesänderung zur Aufsicht der AHV durchführen werde. Die entsprechenden Diskussionen über diese Änderungen können nicht losgelöst von der Finanzierung der Aufsicht geführt werden.

- **Kapitel 2.23, Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft - Einführung marktgerechte Verzinsung:** Der Bundesrat schlägt eine marktgerechte Verzinsung im Bereich der Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) vor. Dieser Massnahme kann grundsätzlich zugestimmt werden. Sie ist als Folge einer über 60 Jahre alten Konstruktion zu verstehen. Die finanziellen Auswirkungen auf die Kantone sind gering. Das sozialpolitisch gewichtige Volumen der Familienzulagen beträgt zwar 5,7 Mrd. Franken, wird aber zu über 97 Prozent durch die Wirtschaft finanziert.
- **Erhöhung Verpflichtungskredit Regionaler Personenverkehr (RPV):** Im Vernehmlassungsbericht werden unter Ziff- 1.5 die bereits umgesetzten Sparmassnahmen erläutert. Beim Kredit für den Regionalen Personenverkehr (RPV) wurde die Teuerungskorrektur ab 2018 vorgenommen. Gemäss Brief des Bundesamtes für Verkehr vom 8. Dezember 2015 hat sich der Bundesrat für einen Verpflichtungskredit 2018–2021 zu Gunsten des RPV in der Höhe von 3'970 Mio. Franken ausgesprochen (2018: 952 Mio. Fr., 2019: 971 Mio. Fr., 2020: 1'017 Mio. Fr., 2021: 1'030 Mio. Fr.). Der RPV konnte in den letzten Jahren aufgrund von politisch breit abgestützten Entscheiden kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Er hat in den Agglomerationen eine bedeutende Funktion zur Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse bzw. zur Verlagerung des Verkehrs auf den öffentlichen Verkehr (ÖV) und bietet in den ländlichen Gebieten, abgestützt auf die raumplanerischen und regionalpolitischen Ziele, ein Grundangebot an Mobilität, das die Abwanderung verhindert und den Tourismus fördert. Im Interesse der Volkswirtschaft, der Standortattraktivität, des Umweltschutzes und insbesondere zur Entlastung der Strasse ist das Angebot RPV insbesondere in den Agglomerationen und zwischen den Zentren weiter auszubauen. Die Finanzierung der dafür notwendigen Bahninfrastrukturausbauten konnte mit FABI dauerhaft gesichert werden. Abgestützt auf das ZEB-Gesetz und den Ausbauschnitt STEP 2025 werden die Trassenkapazitäten auf der Schiene ab 2019 kontinuierlich erhöht werden können. Parallel dazu müssen nun auch die notwendigen finanziellen Mittel für die Angebotsverbesserungen im RPV bereitgestellt werden, ansonsten müssten die sich im Bau befindlichen Bahnausbauten als Fehlinvestitionen taxiert werden. Aus diesen Gründen soll der Verpflichtungskredit 2018–2021 für den RPV um 132 Mio. Franken auf total 4'102 Mio. Franken erhöht werden (2018: 952 Mio. Fr., 2019: 1'000 Mio. Fr., 2020: 1'050 Mio. Fr., 2021: 1'100 Mio. Fr.).



Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Im Namen der Regierung



Benedikt Würth
Präsident



Canisius Braun
Staatssekretär



Zustellung auch per E-Mail an:
martin.walker@efv.admin.ch



Il Consiglio di Stato

Egregio signor Ueli Maurer
 Consigliere federale
 Amministrazione federale
 Bundesgasse 3
 3003 Berna

Programma di stabilizzazione 2017-2019: Presa di posizione del Canton Ticino

Signor Consigliere federale,

con lettera del 25 novembre 2015 il Consiglio federale ha incaricato il Dipartimento federale delle finanze (DFF) di indire una procedura di consultazione sul Programma di stabilizzazione 2017-2019 della Confederazione. Con piacere il Consiglio di Stato del Canton Ticino (CdS) prende posizione sulla documentazione ricevuta.

Il CdS al proposito rileva di avere già espresso le proprie considerazioni alla Conferenza dei Governi cantonali (CGC) lo scorso mese di febbraio, condividendo in generale i contenuti della presa di posizione sottoposta ai Cantoni dalla CGC.

In particolare il Governo richiama la necessità affinché la Confederazione concentri l'attuazione delle misure di contenimento sui compiti di sua esclusiva competenza, rinunciando a mettere in atto le misure di risparmio previste sui compiti congiunti Confederazione-Cantoni.

Per quanto riguarda gli aspetti che concernono il Canton Ticino, il Governo esprime le seguenti considerazioni:

- In merito alle misure concernenti l'ambito della socialità e nello specifico le prestazioni complementari AVS/AI e la riduzione individuale dei premi di cassa malati, il nostro Cantone si allinea con la presa di posizione critica della CGC che rigetta le proposte della Confederazione. Infatti, in entrambi i casi, le misure proposte implicano un trasferimento di oneri unilaterale da Confederazione a Cantoni.

Il Governo ribadisce che la partecipazione della Confederazione alla spesa per la riduzione dei premi ordinaria e per i beneficiari di prestazioni complementari all'AVS/AI è fondamentale per i Cantoni e rivesta un'importanza notevole nelle decisioni a livello cantonale. Il contesto economico degli ultimi anni ha obbligato il Canton Ticino a ridurre fortemente la spesa di questa prestazione e la nuova revisione al ribasso della sovvenzione federale metterà nuovamente sotto pressione questo settore.

- A proposito delle misure relative al settore dei trasporti, il Governo concorda con quanto espresso dalla CGC e respinge la riduzione dei contributi della Confederazione al Fondo d'infrastruttura ferroviaria (FIF), poiché la stessa è contraria agli obiettivi stessi del Fondo e perché nel contempo la Confederazione intende aumentare l'onere sui Cantoni

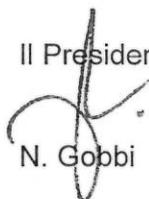
attraverso l'indicizzazione dei contributi a loro carico. Si segnala inoltre come vi sia il rischio che vengano rallentati dei progetti di ampliamento della rete ferroviaria quali la Galleria di base del Ceneri, il corridoio di 4 metri o nell'ambito di SIF e PROSSIF 2025 (potenziamenti linea Locarno-Bellinzona ecc.).

- In riferimento alle misure relative alla formazione professionale si condividono le preoccupazioni della CGC per una possibile riduzione dei contributi federali in questo ambito, la quale potrebbe avere come conseguenza una diminuzione delle prestazioni erogate dai Cantoni nel campo della formazione professionale di base (apprendistato).
- Si rileva inoltre come il Cantone Ticino beneficia dell'aiuto federale per la promozione e la salvaguardia della lingua e della cultura italiana in base alla LLing e alla relativa ordinanza (sezione 5). Tale contributo è stato regolarmente indicizzato dalla Confederazione negli anni, con un incremento medio di circa l'1%. Le riduzioni previste dal piano di stabilizzazione sono superiori a questa indicizzazione e comportano perciò una riduzione effettiva del contributo. Negli ultimi due anni il Canton Ticino si è impegnato con successo a ridurre di quasi 2/3 la riserva che si era accumulata in anni precedenti. Inoltre ha introdotto tre nuovi programmi di piccole dimensioni per aggiustare le spese in maniera da mantenere un pareggio per i prossimi anni. Una riduzione netta del contributo federale introduce un effetto di "go and stop" per la maggior parte di questi nuovi programmi, poiché la riserva residua non permetterà facili compensazioni. Per questa ragione il Canton Ticino è contrario a una misura di riduzione dell'aiuto federale per la promozione e la salvaguardia della lingua e della cultura italiana come proposta dal piano di stabilizzazione 2017-2019.

Ringraziandola anticipatamente per l'attenzione che vorrà rivolgere alle nostre considerazioni le porgiamo, signor Consigliere federale, i nostri migliori saluti.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

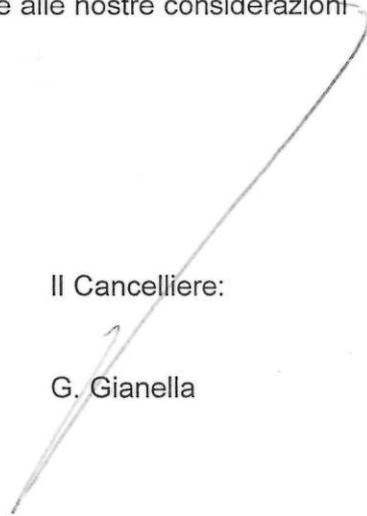
Il Presidente:



N. Gobbi



Il Cancelliere:



G. Gianella

Cpc:

- Dipartimento delle finanze e dell'economia (dfc-dir@ti.ch);
- Divisione delle risorse (dfc-dr@ti.ch);
- Deputazione ticinese alle camere federali (delegato.berna@ti.ch; joer.debernardi@ti.ch; nicolo.parente@ti.ch; renata.gottardi@ti.ch; sara.guerra@ti.ch);
- Pubblicazione in Internet

Staatskanzlei, Regierungsgebäude, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches
Finanzdepartement
Herr Ueli Maurer
Bundesrat
3003 Bern

Frauenfeld, 8. März 2016

Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Einladung zur Vernehmlassung in obiger Sache, wovon wir gerne Gebrauch machen.

Grundsätzliche Bemerkungen

Wir verweisen vorab auf die Ausführungen in der Vernehmlassung der KdK, der wir uns grundsätzlich anschliessen.

Richtigerweise setzt das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts an. Steuererhöhungen sind einerseits zum Erhalt der Binnen- nachfrage und der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz kontraproduktiv und andererseits sind auf die Mehrwertsteuer zahlreiche andere Finanzierungsbegehren wie beispielsweise die Reform der Altersvorsorge gerichtet. Die Vernehmlassungsvorlage präsentiert die ausgabenseitige Konsolidierung als einzige Option für das Vorgehen. Tatsächlich wirken erfahrungsgemäss Konsolidierungsmassnahmen auf der Ausgabenseite nachhaltig. Im Rahmen des vorliegenden Stabilisierungsprogramms zeigt sich wiederum die föderalismuspolitische Problematik von Verbundfinanzierungen zwischen Bund und Kantonen.

In den letzten Jahren wirkten sich verschiedene Entscheide auf Bundesebene auf die finanzpolitische Lage der Kantone aus, so z. B. die Neuordnung der Pflege- und Spitalfinanzierung. Bedenklich ist vor allem auch, dass bereits heute **die NFA-Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz** beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen. Der Bericht des Bundesrates zur Beantwortung des Pos-

2/11

tulats Stadler zur Überprüfung der Einhaltung der NFA-Prinzipien (12.3412) gibt hierfür einen aufschlussreichen Überblick. Durch die verschiedensten Verbundaufgaben sind Bund und Kantone in ihrer Aufgabenerfüllung verflochten. Entscheide der einen Staatsebene wirken sich unweigerlich auf andere Staatsebenen aus.

Es gibt zudem in verschiedenen Bereichen **Anschubfinanzierungen** für neue Aufgaben, die langfristig nicht finanziert sind. Dies erhöht den Druck auf die Kantone, früher oder später in die Lücke zu springen, was in der Folge zu einer Lastenabwälzung führt. Eine mit den Kantonen ungenügend koordinierte Finanzpolitik trübt das Vertrauen in den Bund als verlässlichen Partner, das in der föderalen Zusammenarbeit unbedingt notwendig ist.

Der Vernehmlassungsbericht stellt fest, dass „der Bundesrat Wert darauf gelegt [hat], keine Massnahmen zu ergreifen, die zu reinen Lastenabwälzungen auf die Kantone führen“ (S. 13). Es ist allerdings offensichtlich, dass auch Verbundaufgaben durch die Vorlage betroffen sind. Die Erfahrung zeigt, dass die Kantone oft an ein vorgegebenes Leistungsniveau gebunden sind und sich nicht in gleichem Masse entlasten können wie der Bund. Eine Sparmassnahme ist aus Sicht der Kantone denkbar, sofern sich diese effektiv in diesem Bereich auch selbst entlasten könnten. Direkte Lastenüberwälzungen, welche den Kantonen keinen Handlungsspielraum gewährten, sind jedoch strikte abzulehnen.

Wie der Bund sind aber auch die kantonalen Haushalte von der Verschlechterung des wirtschaftlichen Umfelds betroffen. Viele Kantone haben ebenfalls einschränkende Haushaltsregeln, welche einen Konsolidierungspfad vorgeben. Die sehr grosse Mehrheit der Kantone ist deshalb damit beschäftigt, eigene Ausgabensenkungsprogramme auszuarbeiten oder umzusetzen. Direkte Lastenverschiebungen des Bundes sind in diesem Zusammenhang nicht tragbar. Sie schwächen die kantonalen Programme oder machen sie gar zunichte.

Bemerkungen zu den einzelnen Kapiteln des Erläuternden Berichts

1.5 Im Voranschlag 2016 und im provisorischen Finanzplan 2017-2019 bereits umgesetzte Massnahmen

Der Verpflichtungskredit 2018-2021 für den regionalen Personenverkehr ist gesamthaft um Fr. 132 Mio. auf total Fr. 4'102 Mio. zu erhöhen (2018: Fr. 952 Mio., 2019: 1'000 Mio., 2020: 1'050 Mio., 2021: 1'100 Mio.).

Gestützt auf die Teuerungskorrektur ab 2018 beim Kredit für den regionalen Personenverkehr hat sich der Bundesrat gemäss Schreiben des Bundesamtes für Verkehr vom 8. Dezember 2015 für einen Verpflichtungskredit zu Gunsten des regionalen Personen-

3/11

verkehrs 2018-2021 in der Höhe von Fr. 3'970 Mio. ausgesprochen (2018: Fr. 952 Mio., 2019: Fr. 971 Mio., 2020: Fr. 1'017 Mio., 2021: Fr. 1'030 Mio.).

Der **regionale Personenverkehr** konnte in den letzten Jahren aufgrund von politisch breit abgestützten Entscheiden kontinuierlich und bedarfsgerecht ausgebaut werden. Er hat in den Agglomerationen eine bedeutende Funktion zur Abdeckung der Verkehrsbedürfnisse bzw. zur Verlagerung des Verkehrs auf den ÖV. Er bietet in den ländlichen Gebieten, abgestützt auf die raumplanerischen und regionalpolitischen Ziele, ein Grundangebot an Mobilität, das die Abwanderung verhindert und den Tourismus fördert. Im Interesse der Volkswirtschaft, der Standortattraktivität, des Umweltschutzes und insbesondere zur Entlastung der Strasse ist das Angebot des regionalen Personenverkehrs insbesondere in den Agglomerationen und zwischen den Zentren weiter auszubauen. Die Finanzierung der dafür notwendigen Bahninfrastrukturausbauten konnte mit FABI dauerhaft gesichert werden. Abgestützt auf das ZEB-Gesetz und den Ausbauschritt STEP 2025 werden die Trassenkapazitäten auf der Schiene ab 2019 kontinuierlich erhöht werden können. Parallel dazu müssen nun auch die notwendigen finanziellen Mittel für die Angebotsverbesserungen im regionalen Personenverkehr bereitgestellt werden, ansonsten die im Bau befindlichen Bahnausbauten als Fehlinvestitionen taxiert werden müssten.

2.2 Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich

Eidgenössisches Finanzdepartement (Bericht, S. 28)

Wir beantragen, dass der Bund auf die Schliessung der Zollstellen vorläufig verzichtet und zuerst die Auswirkungen der geplanten Massnahmen analysiert (volkswirtschaftlich, verkehrlich, ökologisch und sicherheitspolitisch), den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet und erst dann allfällige Massnahmen festlegt.

Hinsichtlich der **Zollstellen Romanshorn und Barga**n geben wir Folgendes zu bedenken:

Aus volkswirtschaftlichen, verkehrlichen und ökologischen Gründen ist die Abfertigung von Handelswaren an der **Zollstelle Romanshorn** weiterhin und langfristig zu gewährleisten. Die Schliessung der Zollstelle Romanshorn hätte für den Bodenseeraum gravierende negative Folgen. Die Zollstelle Romanshorn kann nicht mit den anderen betroffenen Zollstellen verglichen werden, denn nachgelagert zur Zollstelle und direkt abhängig von deren Dienstleistungen verkehrt die Fähre Romanshorn - Friedrichshafen. Die Fährverbindung wird gemeinsam durch die deutschen Bodensee-Schiffsbetriebe GmbH (BSB) und die Schweizerische Bodensee-Schiffahrtsgesellschaft AG (SBS AG) betrieben. Sie transportierte im letzten Jahr 8'500 Lastwagen, 60'000 Autos, 500 Busse, 48'000 Fahrräder sowie rund 550'000 Reisende. Diese Leistungen der SBS AG werden

durch den Bund und den Kanton Thurgau als regionale Personenverkehrsverbindung anerkannt und abgegolten (2015: Fr. 763'000.--). Die Schliessung der Zollstelle Romanshorn würde sich auf die Fähre-Verbindung äusserst negativ auswirken. Durch den Wegfall der Lastwagen gingen der Fähre Verkehrseinnahmen im Umfang von einer Million Franken pro Jahr verloren. Wegen diesen Einnahmefällen müsste der Stundentakt der Fähre spürbar ausgedünnt werden, was einen Nachfragerückgang auch bei den übrigen Fahrzeugarten und den Reisenden zur Folge hätte, was wiederum zu einem weiteren Fahrplanabbau führte. Im Endeffekt stellte der Bodensee ein veritables Verkehrshindernis dar, welches den wirtschaftlichen, gesellschaftlichen und kulturellen Austausch über den See verunmöglichte. Die Folge wäre eine deutliche Verschlechterung der Standortattraktivität der Agglomeration St. Gallen-Bodensee und der Region Oberthurgau. Der Güteraustausch müsste über die bereits überlasteten Zollämter Kreuzlingen oder St. Margrethen erfolgen, wodurch der Wirtschaft zusätzliche Kosten in Form von höheren Transportkosten entstünden. Schliesslich führten die durch den ausgedünnten Fähre-Fahrplan ausgelösten Umwegfahrten der Lastwagen und Personautos um den See zu einer zusätzlichen Belastung der Umwelt. Diese Entwicklung stünde den aktuellen Bestrebungen der Bodenseeanrainer diametral entgegen, den Fähre-Fahrplan zum Halbstundentakt auszubauen.

Die Schliessung der **Zollstelle Barga**n (Nationalstrasse), welche auf deutscher Seite die Aufgabe der Zollstelle Neuhaus nach sich ziehen würde, ist insbesondere aus verkehrlichen Gründen nicht akzeptabel. Die Schliessung würde zu einem beträchtlichen Ausweichverkehr führen. Dieser könnte von den beiden Ausweich-Grenzübergängen Thayngen-Bietingen und Waldshut-Koblentz nicht oder nur teilweise aufgefangen werden, da deren Kapazitätsgrenzen bereits jetzt überschritten sind. Die Folge wäre eine weitere Belastung der lokalen Grenzübergänge (insbesondere Grenzübergang Ramsen-Rielasingen) mit entsprechenden Verkehrszunahmen in Dörfern bzw. Wohngebieten in der Region Singen-Gottmadingen und in den Kantonen Schaffhausen, Thurgau und Zürich. Eine Schliessung der Zollstelle Barga würde sich auch nachteilig auf die Verkehrssicherheit auswirken.

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (Bericht, S. 29)

Wir lehnen die vorgeschlagenen **Kürzungen in den Bereichen Energieforschung und Pilot- und Demonstrationsanlagen** ab.

Die Umsetzung der Energiestrategie 2050 bedeutet einen schrittweisen Umbau des schweizerischen Energiesystems von wenigen zentralen zu vielen dezentralen Erzeugungseinheiten. Damit verbunden sind Umbauten der Netzinfrastruktur, der Nachfrage- und Angebotssteuerung und die Schaffung von neuen Speicherlösungen. Die Schweiz kann sich dabei nicht einfach auf Bekanntes abstützen. Vieles ist neu und muss erst

5/11

noch entwickelt und im Kleinen auf seine Alltagstauglichkeit getestet werden. Deshalb kommt der Energieforschung und den Pilot- und Demonstrationsprojekten eine wichtige Rolle zu. Die vorgeschlagenen Kürzungen in diesen Bereichen sind mit Blick auf den notwendigen Umbau des Energiesystems daher ein falsches Signal.

2.5 Massnahmen im Transferbereich des EDI

Ergänzungsleistungen AHV/IV (Bericht, S. 33)

Der Bundesrat will die Beiträge an die Ergänzungsleistungen zu AHV/IV (EL) neuartig berechnen. Wir lehnen diesen Vorschlag ab.

Der Bund übernimmt grundsätzlich 5/8 der Kosten der EL, d. h. die Kantone tragen 3/8. Dieses Prinzip gilt aber nur für die Grundleistungen zu Hause und spiegelt die tatsächliche finanzielle Belastung der Kantone nicht. Die Kantone kommen für die Heimkosten und die Gesundheitskosten auf. Im Jahr 2014 trug der Bund insgesamt 30 % der gesamten EL-Ausgaben und die Kantone mit über Fr. 3.280 Mia. 70 %.

Die EL-Statistik 2014 (S. 17) zeigt, dass der prozentuale Anteil an der EL-Finanzierung durch den Bund von 2008 bis 2014 stetig sinkt und der Anteil der Kantone entsprechend ansteigt.

Das Wachstum bei den Grundleistungen ist tiefer als das Wachstum der Heimkosten. Der Bundesanteil wird damit stetig geringer. Der Bund möchte nun den Bemessungszeitpunkt vom Dezember auf den April verschieben, was Minderausgaben von drei Promille bzw. rund Fr. 4.2 Mio. entspricht. Entsprechend steigen die Kantonsausgaben.

Wir lehnen den Vorschlag ab, da er den Grundsatz der Kostenneutralität der NFA verletzt. Der Bund tritt bei der NFA-Verbundaufgabe EL dauernd und immer stärker als Regulator auf und bewirkt dadurch immer höhere Kosten für die Kantone. Diese klare Tendenz zu immer höheren Kosten für die Kantone kann nicht noch durch eine Änderung der Bemessungsbasis verstärkt werden.

2.6 Migration und Integration

Mit Hilfe verzögerter Inbetriebnahme von Bundeszentren Einsparungen in den Betriebskosten der Empfangs- und Verfahrenszentren (EVZ) des Staatssekretariates für Migration (SEM) zu realisieren, mag bei tieferen Asylgesuchszahlen bzw. auf einen Finanzplanungszeitraum hin eine sinnvolle Massnahme sein. In jedem Fall muss jedoch gewährleistet bleiben, dass das SEM bei hohen Asylgesuchszahlen seine Aufgabe der Entgegennahme, Registration und Erstunterbringung von neuen Asylgesuchstellern vor der Kantonzuteilung uneingeschränkt wahrnehmen kann und über genügend Plätze

6/11

hierfür verfügt. Diese Einsparung darf nicht dazu führen, dass ein Standortkanton bzw. eine Standortgemeinde eines Bundeszentrums möglicherweise durch Zurverfügungstellung von Voraufnahmezentren oder generell die Kantone durch zu schnelle Verteilung von nur „notdürftig“ registrierten Asylsuchenden diese Einsparung „ausbaden“ müssen. Ebenfalls gilt es zu beachten, dass die Asylgesetzrevision als Grundlage für die ab 2019 geplanten schnelleren Asylverfahren im Rahmen der Neustrukturierung Asylwesen Schweiz zwar noch nicht in Kraft getreten ist, aber die notwendige Anzahl Plätze in den Bundeszentren hierfür zwingende Basisgrundlage bildet.

Einsparungen im Bereich der Integration zu realisieren, kollidiert mit der realen Zuwanderungsentwicklung und ist gesellschaftspolitisch problematisch und belastet schlussendlich die Sozialen Dienste der Gemeinwesen. Solange in der ausländer- wie asylrechtlichen Einwanderung ein steter Zustrom mit hoher Bleibequote vorliegt, ist es nicht opportun und nicht angezeigt, zu Lasten der Integration Einsparungen zu erzielen.

2.8 Armee

Wir nehmen zur Kenntnis, dass beim Rüstungsaufwand richtigerweise keine Abstriche erfolgen sollen. In Anbetracht der Tatsache, dass für eine wirkungsvolle und moderne Armee ein langfristiger Finanzrahmen von mindestens Fr. 5 Mia. pro Jahr zwingend notwendig ist, sind indessen die Kürzungen beim Personal und bei den Investitionsausgaben kritisch zu hinterfragen. Wir befürchten, dass sich die Einführung der Weiterentwicklung der Armee (WEA) dadurch verzögern oder der Auftrag nicht gemäss WA erfüllt werden könnte.

2.9 Massnahmen im Transferbereich des VBS

Wir geben zu bedenken, dass die Massnahmen im Transferbereich des VBS mit der Gesamtkostenübersicht und den laufenden IKT-Projekten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz abzugleichen sind. Es sollte zwingend eine verbindliche Aufgaben- und Prioritätenliste erstellt werden. Wichtige Investitionen wie die Erneuerung des POLY-COM-Systems oder das sichere Datenverbundnetz Schweiz sind weiter zu verfolgen, und die Kostenfolgen für die Kantone transparent zu machen.

2.10 Bildung, Forschung und Innovation

Dieser Bereich ist mit einem Anteil von 20.8 % (nach dem Bereich „Beziehungen zum Ausland - Internationale Zusammenarbeit“ mit 24.2 %) von den vorgeschlagenen Massnahmen am stärksten betroffen. In den Jahren 2017-2019 sollen damit in diesem Bereich gegenüber dem Finanzplan Fr. 556.2 Mio. eingespart werden. Es versteht sich von selbst, dass Einsparungen in dieser Grössenordnung von über einer halben Milliarde Franken massive Auswirkungen haben werden. Zwar ist ein Sparpaket im Rahmen der Korrektur der Teuerungsprognose vertretbar. Allerdings ist zu beachten, dass mit

7/11

dem Sonderprogramm Hochschulmedizin und dem neuen Finanzierungsmodell für die Vorbereitungskurse zu den höheren Berufs- und Fachprüfungen bereits neue Aufgaben mit wesentlichen Kostenfolgen beschlossen wurden. Diese Bereiche dürfen nicht, wie offenbar geplant, auf Kosten der Kantone (Reduktion der Pauschalbeträge an die Grundbildung) und anderer Projekte im Hochschulbereich ausgebaut werden.

Das angekündigte Sparprogramm gefährdet die hohe Qualität der Bildung und Forschung in der Schweiz und damit einhergehend den wirtschaftlichen Erfolg der Schweiz. Mit dem überproportionalen Beitrag von Bildung, Forschung und Innovation an das Stabilisierungsprogramm wird aus unserer Sicht am falschen Ort angesetzt. Aus kurzfristiger Optik ist es sicher einfacher, Sparmassnahmen im schwach gebundenen Bereich der Bildung, Forschung und Innovation umzusetzen, als im stark gebundenen Bereich. Aus einer längerfristigen Optik hat diese Strategie aber fatale Folgen. Die vorgeschlagene Prioritätensetzung bei den Einsparungen erweckt den Eindruck, es werde der Weg des geringsten Aufwandes (weniger Gesetzesänderungen) und des geringsten Widerstandes beschritten.

2.11 Landwirtschaft

Wir lehnen die vorgeschlagenen Kürzungen ab.

Die vorgeschlagenen Budgetkürzungen treffen die Landwirtschaftsbetriebe in einer sehr angespannten Situation. Der anhaltende Zerfall der Produktpreise, der sich in den kommenden Jahren noch deutlich zuspitzen kann (z. B. mit dem allfälligen TTIP, dem ungewissen weiteren Schicksal des „Schoggigesetzes“, der Liberalisierung der Zuckerordnung in der EU), und die allgemein steigenden bzw. komplexeren Anforderungen machen den Betrieben zu schaffen. Der Druck auf die Landwirtschaft wird laufend erhöht. Zudem verweisen wir auf die Versprechen des Bundesrates in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 und fordern deshalb, dass die vom Bund geforderten ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen vollumfänglich abgegolten werden.

Besonders die angedachten Kürzungen der Versorgungssicherheitsbeiträge stossen auf Unverständnis, da diese ein weiteres Mal die Talbetriebe mit einem hohen Wertschöpfungsbeitrag treffen. Daneben sehen wir den Zahlungsrahmen für „Produktion & Absatz“ (u. a. die Qualitätsstrategie) als weiteren wichtigen Pfeiler für das künftige erfolgreiche Bestehen der Schweizer Landwirtschaft im Markt. Auch in diesem Bereich ist von Budgetkürzungen abzusehen.

Sollten trotz der Versprechen des Bundesrates in der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 Kürzungen aufgrund des Stabilisierungspakets respektive der Schuldenbremse notwendig sein, sind diese bei den Landschaftsqualitätsbeiträgen (Plafonierung auf dem Niveau von 2016) vorzunehmen. Eine weitere familienbetriebsfreundliche Massnahme

8/11

ist die Wiedereinführung von Obergrenzen (flächenbezogen und tierwohlprogrammbezogen).

2.14 Umwelt

Hochwasserschutz und Revitalisierung

Die Abgeltungen an die Kantone im Kredit Hochwasserschutz sollen jährlich um rund 18 bis 24 Mio., diejenigen im Kredit Revitalisierung um jährlich rund 2 Mio. reduziert werden. Die Botschaft hält dazu fest, dass einerseits die Höhe der Bundesbeiträge an Programmvereinbarungen nicht reduziert werde, andererseits die Kantone dadurch ihre Projekte auch etwas zurückstellen können und somit ebenfalls entlastet würden. Ob diese Aussage für alle Kantone zutrifft und ob die Bundesbeiträge für die anstehenden Projekte in den einzelnen Kantonen dadurch noch genügend hoch dotiert sind, konnte aufgrund der Unterlagen nicht beurteilt werden. Dieser Punkt ist noch einmal zu prüfen. Es muss sichergestellt sein, dass für alle geplanten bzw. in der Abklärung befindlichen Projekte auch in der Periode 2017-2019 ausreichend Bundesmittel zur Verfügung stehen werden.

2.15 Weitere Massnahmen im Transferbereich des UVEK

Wir lehnen die vorgeschlagenen Kürzungen in den Bereichen Energieforschung und Pilot- und Demonstrationsanlagen ab und verweisen zur Begründung auf unsere Ausführungen unter Ziffer 2.2.

2.16 Bahninfrastruktur

Einlage Bahninfrastrukturfonds

Die Bundeseinlagen in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) dürfen nicht gekürzt werden. Die vorgeschlagene Änderung des Bahninfrastrukturfondsgesetzes (BIFG) lehnen wir ab. Sollten die Bundeseinlagen wider Erwarten dennoch Abstriche erfahren, müssten diese zwingend und in vollem Umfang kompensiert werden. Dies kann beispielsweise durch eine Anpassung der LSVA-Tarife geschehen, wie sie vom Bundesrat für Anfang 2017 angekündigt wurde.

Das Verschuldungsverbot ist, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, durch eine entsprechende Änderung des BIFG befristet bis 2020 auszusetzen.

Die Indexierung des Beitrags der Kantone in den BIF (vorgeschlagene Änderung von Art. 57 EBG) kann nur unter der Voraussetzung eingeführt werden, dass die Bundeseinlagen in den BIF nicht gekürzt werden. Die Indexierung ist lediglich auf die Teuerung mit

9/11

Preisstand 2016 abzustützen und erst per 2020 einzuführen. Eine Indexierung auf die BIP-Entwicklung lehnen wir ab.

Es widerspricht der Zielsetzung des BIF und auch dem klaren Abstimmungsresultat, wenn die Bundeseinlagen bereits ein Jahr nach Inkraftsetzung des BIF gekürzt werden. Der Ausbau der Bahninfrastruktur ist dringend notwendig, um die in Bundesbeschlüssen und -gesetzen definierten Verbesserungen im Bahnangebot und Kapazitätserweiterungen zu realisieren. Die stetig steigende Nachfrage lässt einen Aufschub der Ausbauten nicht zu.

Die KöV hat einer Indexierung der Kantonsbeiträge in den BIF im Grundsatz bereits früher zugestimmt, allerdings stets unter der Annahme jährlich steigender Bundeseinlagen. Sollten die Bundeseinlagen in den BIF mit dem vorliegenden Stabilisierungsprogramm tatsächlich reduziert werden, ist von der Indexierung der Kantonsbeiträge abzu-sehen. Eine allfällige Indexierung der Kantonsbeiträge kann mit Rücksicht auf die kantonalen Budget- und Finanzplanprozesse erst auf 2020 eingeführt werden. Dabei kann lediglich die Teuerung berücksichtigt werden und zwar ab 2016, dem ersten Jahr der Kantonseinlagen in den BIF. Die Berücksichtigung auch der BIP-Entwicklung bei der Berechnung der Kantonsbeiträge, wie vom Bundesrat vorgeschlagen, ist für die Kantone nicht finanzierbar. Sie führte - kaum eingeführt - zu einer Erhöhung der Kantonsbeiträge um 13 %, was die Akzeptanz der neuen Bahninfrastrukturfinanzierung arg schwächen würde. Der Kantonsbeitrag von Fr. 500 Mio. in den BIF ist Bestandteil eines fein austarierten Finanzierungssystems für die Bahninfrastruktur und kann - kaum ist er von Volk und Ständen beschlossen - nicht derart massiv erhöht werden.

Hinsichtlich des von uns geforderten **Ausbaus des Regionalverkehrs** verweisen wir auf die Ausführungen unter Ziffer 1.5.

2.17 Aufsicht öffentlicher Verkehr

Art. 67 PBG ist wie folgt zu präzisieren:

„Die Geltungsdauer von Konzessionen *für Seilbahnen*, die vor der Änderung vom ... erteilt worden sind, wird um 15 Jahre verlängert.“

Die Verlängerung der Konzessionen um 15 Jahre muss sich auf Seilbahnen beschränken und kann nicht auf Bus- und Bahnkonzessionen angewandt werden.

2.18 Erschütterungsschutz im Bahnbereich

10/11

Im erläuternden Bericht wird dargelegt, dass mit der Anpassung verhindert werden soll, dass im Bahnbereich hohe Kosten für Massnahmen gegen Erschütterungen anfallen könnten. Der Bund lässt bei seinen Überlegungen jedoch ausser Acht, dass Art. 17 Abs. 2 USG nicht nur für Bahninfrastrukturen, sondern auch für andere, z. B. Industrieanlagen, gilt. Mit der geplanten Anpassung würde somit auch die gesetzliche Grundlage für notwendige Sanierungsmassnahmen *ausserhalb* des Bahnbereichs entfallen.

Aus diesem Grund ist auf die geplante Anpassung von Art. 17 Abs. 2 USG zu verzichten.

2.19 Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHV-Fonds

In diesem Bereich möchte der Bundesrat die Kosten für die Aufsicht der AHV künftig dem AHV-Fonds belasten. Dieser Vorschlag ist abzulehnen:

Wir haben zwar Verständnis dafür, dass die Verwaltungskosten im Sozialversicherungsbereich das Bundesbudget weniger belasten sollen. Dafür würde es aber genügen, wenn sich das BSV auf die reine Aufsicht beschränkte. Die operativen Funktionen, die das BSV heute wahrnimmt (z. B. Regresswesen, Tarife, Statistik etc.), könnten ohne weiteres beispielsweise an die Zentrale Ausgleichsstelle der AHV delegiert werden. Dementsprechend schlagen wir zur Kostenentlastung des Bundes bei der AHV vor, dass das BSV als Aufsichtsbehörde sachlich, personell und finanziell von heutigen Durchführungsaufgaben, die heute schätzungsweise mehrere dutzend Millionen Franken betragen, entlastet wird.

2.21 Individuelle Prämienverbilligung

Der Bundesrat schlägt eine Senkung des Beitrags an die Kantone zur Ausrichtung der IPV vor. Wir lehnen den Vorschlag integral ab.

Mit dem Start der Mehrwertsteuer (1995) und später mit dem Inkrafttreten des KVG (1996) wurde die IPV eingeführt. Der Bund verpflichtete die Kantone, eine grosse sozialpolitische und finanzpolitische Aufgabe zu übernehmen. Auch die NFA (2008) bekräftigte die Idee der Verbundaufgabe IPV.

Die finanzielle und administrative Belastung der Kantone mit Aufgaben im KVG-Bereich hat seither stark zugenommen. Als Stichworte seien die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die neue Spitalfinanzierung und mehrmals feinere Differenzierungen bei der IPV (Mindestgarantie für Kinder und junge Erwachsene sowie Sonderlösungen für EL-Beziehende) erwähnt. Die Kantone haben seit 1996 mehr und mehr Verantwortung im KVG-Bereich übernehmen müssen. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen

11/11

sind hoch. Allein im Bereich der Neuordnung der Pflegefinanzierung sind es für die Kantone und Gemeinden weit über eine Milliarde Franken pro Jahr.

Im Kernbereich der Kostenentwicklung des KVG bestimmt der Bund die Pflichtleistungen und er hat die Aufsicht inklusive der Prämien genehmigung. Mit anderen Worten tritt der Bund immer stärker als Kostentreiber und Regulator im Bereich der Krankenversicherung auf. Dass er sich jetzt aus der Finanzierung der IPV zurückziehen will, geht nicht an. Deshalb ist der Vorschlag, den Bundesbeitrag an die IPV zu kürzen, entschieden abzulehnen.

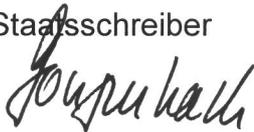
Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und unserer Anträge.

Mit freundlichen Grüßen

Der Präsident des Regierungsrates



Der Staatsschreiber





GS / EFD		
+	21. März 2016	+
Reg.-Nr.		

Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Herr Bundesrat
Ueli Maurer
Vorsteher Eidgenössisches Finanzdepartement
Bernhof
3003 Bern

Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019; Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat Ueli Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 hat das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) den Regierungsrat des Kantons Uri eingeladen, zum Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen.

1. Ausgangslage

Der Regierungsrat war in die Stellungnahmen der Konferenz der Kantonsregierungen (KdK) involviert und trägt somit im Grundsatz deren Argumentationen.

Der Regierungsrat hält nachfolgend seine zentralen Punkte zum Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 fest.

2. Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen

- **Ergänzungsleistungen AHV/IV (Ziffer 2.5)**
In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf

geeignet, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahrs vorzunehmen. Die Kantone nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen anderen Bereichen der NFA. Im Gesamtkontext NFA und der laufenden EL-Reform halten wir diese Anpassung für unangebracht. Hier entsteht der Eindruck, dass der Bund die bei Inkraftsetzung der NFA festgelegten Spielregeln einseitig zu seinem Vorteil anpassen will und der angelaufenen EL Reform vorgreift.

- Migration und Integration (Ziffer 2.6)

Die Bundesbeiträge für die Integrationsförderung sollen ab 2018 um 10 Prozent gekürzt werden. Das betrifft nicht nur die allgemeine Integrationsförderung sondern auch jene Anstrengungen die es braucht, um anerkannte Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene arbeitsmarktfähig zu machen, um sie möglichst rasch in den ersten Arbeitsmarkt zu führen.

Der Verband der Schweizerischen Arbeitsämter (VSAA) und der Verband der Migrationsbehörden (VKM) hat 2014 zusammen mit dem Staatssekretariat für Migration (SEM) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) einen Bericht ausgearbeitet und Empfehlungen zu vier Handlungsfeldern auf Bundes- (SEM/SECO) und Kantonsebene abgegeben, wie die arbeitsmarktliche Integration von Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen verbessert werden könnte. Eine dieser Empfehlungen war, die Integrationspauschale von heute 6'000 Franken pro Person zu erhöhen, damit auch ernsthaft Integration betrieben werden kann. Dies wurde damals seitens des SEM positiv aufgenommen. Die Empfehlungen der Arbeitsgruppe flossen auch in die laufende Revision des Ausländergesetzes (AuG; SR 142.20) wie auch in den Bericht des Bundesrats vom 18. Dezember 2015 «Begleitmassnahmen Artikel 121a BV: Verstärkung der Integrationsmassnahmen für Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene» ein.

Die geplanten Kürzungen stehen nicht nur im Widerspruch zu dem, was der Bundesrat nun vor zwei Monaten beschlossen hat, sondern würden auch die Glaubwürdigkeit des Bundesrats massiv in Frage stellen.

Eine erfolgreiche Integrationspolitik ist für den Kanton Uri wichtig. Die geplanten Sparmassnahmen schwächen die notwendigen Integrationsbemühungen massiv und verhindern die Weiterführung und den Aufbau von wichtigen Integrationsmassnahmen.

1. Verzögerte Inbetriebnahme von weiteren Bundeszentren

Eine verzögerte Inbetriebnahme der Plätze für die Neustrukturierung steht im totalen Widerspruch zu den Zielen der Neustrukturierung und dürfte aufgrund des aktuellen Zuwanderungsdrucks im Asylbereich von der Realität bereits überholt sein.

2. Kürzung der Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme (KIP) im Ausländerbereich

Mit dem kantonalen Integrationsprogramm (KIP) wurde im Kanton Uri die Grundlage geschaffen, um fehlende Integrationsmassnahmen aufzubauen. Dieser Prozess dauert einige Jahre. Aus

diesem Grund hat der Kanton Uri noch nicht die gesamten zur Verfügung stehenden Bundesbeiträge ausgelöst. Zudem kann man davon ausgehen, dass es auf Grund der stark steigenden Asylgesuche in der Folge eine grosse Zahl von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen geben wird. Dies ist für den Kanton Uri bereits heute eine zusätzliche Herausforderung. Zum heutigen Zeitpunkt im Integrationsbereich zu sparen lehnen wir deshalb entschieden ab.

Die Begründungen der Sparmassnahme an die KIP, die im erläuternden Bericht aufgeführt werden, sind für uns nicht nachvollziehbar. Der grösste Teil der Urner KIP-Gelder fliesst in Bildungsmassnahmen für die Sprachförderung, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie die Frühförderung. Es ist nicht ersichtlich, wie hier angesichts steigender Zuwanderungszahlen eine Effizienzsteigerung zu leisten ist, wie dies der Bundesrat in seiner Begründung vorschlägt.

Kantone und Gemeinden tragen zudem schon heute im Ausländerbereich den grösseren Anteil der Kosten der spezifischen Integrationsförderung (gemäss Angaben des SEM für die KIP-Phase 2014 bis 2017 stehen dem Bundeskredit von 36 Mio. Franken die Ausgaben der Kantone und Gemeinden in der Höhe von 41 Mio. Franken gegenüber). Hinzu kommt, dass die Kantone im Bereich der Regelstrukturen (z. B. Schule, Gesundheit, soziale Sicherheit usw.) im Vergleich zur spezifischen Integrationsförderung bereits ein Vielfaches an finanziellen Mitteln für Integrationsmassnahmen aufwenden. Im Kanton Uri sind aktuell die Schulen enorm gefordert mit der Einschulung von Flüchtlingskindern, Dolmetscherdienstleistungen müssen ausgebaut werden und es braucht neu Tagesstrukturen für die grosse Zahl von Jugendlichen und jungen Erwachsenen, die nicht mehr schulpflichtig sind.

Gemäss Artikel 121 Absatz 1 Bundesverfassung (BV; SR 101) regelt der Bund die Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie die Gewährung von Asyl. Der Bund muss deshalb seine finanzielle Verantwortung im Integrationsbereich wahrnehmen und nicht durch Kürzungen noch weiter schwächen.

3. Verzicht auf die Ausrichtung eines Zuschlags auf die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge

Der Bund kommt mittels Pauschalabgeltungen an die Kantone für eine begrenzte Zeit für die Existenzsicherung von Personen aus dem Asylbereich auf. Angesichts der anhaltend stark steigenden Zahl von positiven Asylentscheiden (hohe Schutzquote) steht der Kanton Uri vor grossen Herausforderungen. In den nächsten Jahren wird die Zahl an Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen steigen und damit einen markanten Anstieg der Kantonskosten verursachen. Die Folge ist, dass der Kanton Uri immer mehr Geld für diese Personengruppe aufwenden muss, da diese in hohem Mass von der Sozialhilfe abhängig ist. Auch zeichnet sich ab, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene für die Sozialämter zu überdurchschnittlich teuren Fällen werden. Dies weil sie oft kriegstraumatisiert und regelmässig beruflich schlecht qualifiziert, vielfach langzeitabhängig von staatlicher Unterstützung sind und mit erheblichen Problemen zu kämpfen haben, die von den Sozialversicherungen teilweise nicht gedeckt sind.

Besonders deutlich zeigt sich das Risiko der Langzeitabhängigkeit von der Sozialhilfe bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Integrationspauschale im heutigen Umfang reicht bei wei-

tem nicht aus, um diese Personengruppe so zu qualifizieren, dass sie längerfristig den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt schaffen. Die Kantonsregierungen haben deshalb in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2015 zur AuG-Revision vom Bund auch eine Erhöhung der Integrationspauschale verlangt. Dass der Bundesrat hier im Gegenteil nun Kürzungen vorschlägt, ist absurd.

Zudem weisen wir darauf hin, dass auch mit deutlich intensivierten Qualifizierungsbemühungen ein Teil der Personen aus dem Asylbereich - vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen - nicht erfolgreich in den Arbeitsmarkt integriert werden kann. Für diese Personen, die längerfristig in der Sozialhilfe bleiben werden, müssen Massnahmen zur besseren sozialen Integration konzipiert und zusätzlich finanziert werden. Solche Kostensteigerungen sind für den Kanton Uri und die Gemeinden nicht verkraftbar. Vor diesem Hintergrund ist im Integrationsbereich sogar eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Bund angezeigt - sicher aber keine Kürzung.

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass der Bundesrat im Dezember 2015 eine Intensivierung der Massnahmen im Kontext der Fachkräfteinitiative beschlossen hat. Die in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gehören zum inländischen Arbeitskräftepotenzial - wird nun bei Bildungsmassnahmen für diese Personengruppe der Rotstift angesetzt, so ist das letztlich kontraproduktiv.

- Weitere Massnahmen im Transferbereich des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) (Ziffer 2.7)
Bereich Baubeiträge Administrativhaft
Mit den aufgezeigten Sparmassnahmen beabsichtigt der Bundesrat eine Praxisänderung, die er erst im Januar 2014 mit der «Verordnung über den Vollzug der Weg- und Ausweisung von ausländischen Personen» in Kraft gesetzt hat. Mit der vorgeschlagenen Änderung werden bauliche Massnahmen, die einige Kantone gemeinsam planen und realisieren wollen, in Frage gestellt. Eine Auswirkung, die sich aufgrund der aktuellen Migrationsentwicklung äusserst negativ auswirken könnte, weil dann möglicherweise entsprechende Plätze fehlen. Auf die Kürzung ist zu verzichten.
- Massnahmen im Transferbereich des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS) (Ziffer 2.9)
Bereich Sport
Auf die Reduzierung der Beiträge an Jugend und Sport soll verzichtet werden.
- Bildung, Forschung und Innovation (Ziffer 2.10)
Die Mittel sollen um rund 152 Mio. Franken (2017), 189 Mio. Franken (2018) bzw. 214 Mio. Franken (2019) gekürzt werden. In welchen Bereichen die Kürzungen vorgenommen werden sollen, wird der Bundesrat erst im Frühjahr 2016 in der BFI-Botschaft 2017 bis 2020 offen legen. Der Regierungsrat kann dieser Massnahme nur zustimmen, sofern dem Kanton aus den Kürzungen und den Schwerpunktbildungen keine Mehrbelastungen erwachsen.
- Landwirtschaft (Ziffer 2.11)
Die im Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 beantragten Kürzungen im Bereich der Landwirtschaft sind in der Vernehmlassungsvorlage zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für

die Landwirtschaft in den Jahren 2018 bis 2021 bereits berücksichtigt. Von diesen Kürzungen wären insbesondere die Bereiche Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen sowie die Direktzahlungen betroffen.

Der Regierungsrat ist mit diesen Kürzungen nicht einverstanden. Die Landwirtschaft steht vor grossen Herausforderungen. Stichworte im globalen Kontext sind die stark wachsende Weltbevölkerung, die Versorgung dieser Bevölkerung mit Nahrungsmitteln, die zunehmend instabilen politischen Verhältnisse, die Marktliberalisierungen mit entsprechendem Druck auf die landwirtschaftliche Produktion und wachsende gegenseitige Abhängigkeiten, das Wettrennen um landwirtschaftliche Böden («Land Grabbing»), der Klimawandel mit unsicheren Ertragsaussichten, die Ausbreitung von Krankheitserregern und invasiven Arten usw. In diesem zunehmend schwierigen Kontext muss die Schweiz bestrebt sein, ihre Abhängigkeit von der Versorgung vom Ausland möglichst zu reduzieren. Diese Zielsetzung ist umso schwieriger, als auch die Bevölkerung in der Schweiz weiter ansteigt mit einer entsprechend steigenden Nachfrage nach Nahrungsmitteln und einem Verbrauch von Boden. Die schweizerische Landwirtschaft muss deshalb möglichst gestärkt werden. Mit der Reduktion des Zahlungsrahmens wird jedoch genau das Gegenteil erreicht: Die schweizerische Landwirtschaft wird weiter geschwächt. Auswertungen des Eidgenössischen Finanzdepartements (EFD) zeigen, dass die Ausgaben des Bunds für die Landwirtschaft prozentual stetig abnehmen. Gemäss Budget betragen sie 2015 noch 5,3 Prozent an den gesamten Ausgaben des Bunds gegenüber 8 Prozent im Jahr 1990. Diese Zahlen zeigen auf, dass die Schweizer Landwirtschaft nicht für den Anstieg der Bundesausgaben verantwortlich ist.

- **Bahninfrastruktur (Ziffer 2.16)**

Der Vorschlag der Kürzung der Einlage in den BIF durch eine Reduktion der LSVA-Gelder führt voraussichtlich zu einer Verzögerung bei geplanten Projekten (genannt werden z. B. Ceneri-Basistunnel, Vier-Meter-Korridor). Dies sollte vermieden werden. Die Einlagen in den BIF seitens des Bunds sind daher mindestens konstant zu halten und die vorgesehenen Kürzungen zu kompensieren. Zu begrüssen ist in diesem Zusammenhang die vom Bundesrat vorgesehene Prüfung von Tarifanpassungen und Rabatten bei der LSVA, um damit zusätzliche Einnahmen zu generieren.

Zur Indexierung der Einlage (4.3 der Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln): Mit der Stellungnahme zur «Botschaft zur Finanzierung des Betriebs- und Substanzerhalts der schweizerischen Eisenbahninfrastruktur für die Jahre 2017 bis 2020» vom 22. Dezember 2015 machte der Kanton Uri in Übereinstimmung mit der KöV (Konferenz der kantonalen Direktoren des öffentlichen Verkehrs) auf die finanziellen Auswirkungen für die Kantone aufmerksam. Die in der Vorlage geplante Indexierung entlang des Bruttoinlandsprodukts (BIP) hätte zur Folge, dass die Kantone bereits per 2020 mit 565 Mio. Franken eine Kostensteigerung um 13 Prozent hinnehmen müssten. Um eine verträgliche Auswirkung auf die Kantone sicherzustellen, wurde deshalb seitens der KöV bzw. der Kantone eine Indexierung entlang des Landesindex der Konsumentenpreise und als Kostenbasis für die Teuerungsrechnung das Jahr 2016 gefordert. Gemäss erläutern dem Bericht zum Stabilisierungsprogramm soll nun ebenfalls das BIP sowie der Bahnbau-Teuerungsindex (BTI) für die Indexierung des Kantonsbeitrags herangezogen werden. Mit der vorgeschlagenen Gesetzesänderung würden implizit die Kantonsbeiträge, gleich wie der Bundesbeitrag, auf der Indexbasis 2014 berechnet. Ausgangsbasis muss jedoch das Jahr 2016 sein,

da erst ab diesem Jahr erstmals die Kantone 500 Mio. Franken einzahlen. Demnach könnte die erste Erhöhung erstmals 2017 wirksam werden.

- Individuelle Prämienverbilligung (Ziffer 2.21)
Es geht nicht an, dass der Bund sich im Vorgriff auf allfällige Entlastungen der Kantone, die sich aus der EL-Reform ergeben könnten, durch eine Reduktion seines Beitragssatzes entlastet. Ebenso wenig geht es an, dass der Bund als Trittbrettfahrer an Sparmassnahmen der Kantone im Bereich der Prämienverbilligungen partizipiert, welche diese - so auch der Kanton Uri - gegen grosse politische Widerstände durchgesetzt haben. Schliesslich ist ein Auseinanderlaufen der Anteile von Bund und Kantonen gerechtfertigt: Der Bund bleibt auf diese Weise als Regulator des Krankenkassenversicherungsbereichs und Genehmigungsinstanz der Krankenkassenprämien finanziell an der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angemessen beteiligt und so in die Verantwortung eingebunden.

Eine Kürzung des IPV-Bundesbeitrags soll - wenn überhaupt - frühestens nach in Kraft treten des revidierten Bundesgesetzes vom 6. Oktober 2006 über Ergänzungsleistungen zur Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung (ELG; SR 831.30) (EL-Reform vom 25. November 2015), erfolgen. Damit würden die heute überhöhten IPV-Richtprämien für EL-Bezüger durch die effektiv bezahlten OKP-Prämien ersetzt. Die Kürzung des Bundesbeitrags könnte dadurch (mindestens teilweise) aufgefangen werden, ohne den Kantonsbeitrag erhöhen zu müssen.

- Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft (Ziffer 2.23)
Die Anpassung der Verzinsung der Rückstellungen an die Marktverhältnisse ist an sich gerechtfertigt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass die Begünstigten infolge höherer Beiträge der kantonalen Steuerzahlenden von deren Auswirkungen verschont bleiben und gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten privilegiert werden, die ebenfalls infolge des Tiefzinsumfelds Leistungs- und Einnahmeneinbussen hinnehmen müssen. Der Bund hat die Zinsreduktion mit einer Revision des FLG auf die Begünstigten zu überwälzen.
- Aufhebung Risikoaktivitätengesetz (Ziffer 2.24)
Der Bundesrat möchte das Bundesgesetz vom 17. Dezember 2010 über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten (Risikoaktivitätengesetz; SR 935.91) aufheben. Aufgrund dieser Massnahme sollen beim Bundesamt für Sport (BASPO) insgesamt Einsparungen in der Höhe von 150'000 Franken möglich sein. Begründet wird diese Massnahme insbesondere damit, dass mit dem Risikoaktivitätengesetz keine zusätzliche Sicherheit geschaffen werden konnte. Die Outdoor-Branche verpflichtete sich auf freiwilliger Basis zur Einhaltung von Sicherheitsstandards und das Gesetz gehe nicht über dieses Niveau hinaus. Im Weiteren seien mit der Aufhebung des Gesetzes keine negativen Einflüsse zu befürchten.

Das Risikoaktivitätengesetz wurde im Nachgang an das schwere Canyoning-Unglück im Saxetbach im Jahr 1999, bei dem 18 Touristen und drei Guides ums Leben kamen, erarbeitet. Die eidgenössischen Räte haben dem Gesetz im Dezember 2010 zugestimmt. Weil die Kantone viel Zeit aufwenden mussten, um das Ausführungsrecht anzupassen, konnte das Gesetz erst auf den 1. Januar 2014 in Kraft gesetzt werden.

Der Regierungsrat ist der Ansicht, dass zwei Jahre Erfahrung mit dem neuen Gesetz keine verlässlichen Aussagen in punkto «Schaffung zusätzlicher Sicherheit» zulässt. Die Umstellungen und Anpassungen waren äusserst aufwendig, zeitintensiv und beanspruchten grosse (insbesondere personelle) Ressourcen. Die Anbieter von Risikosportarten haben sich in den vergangenen zwei Jahren ebenfalls der neuen Gesetzgebung angepasst und diese akzeptiert. Die Behandlung der Gesuche nach den eingeführten Standards erfolgt reibungslos und erzeugt in der Handhabung heute keinen erhöhten Aufwand.

Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach so kurzer Zeit wieder die Standards der 90er-Jahre greifen sollen. Insbesondere ausländische Anbieter werden durch das neue Gesetz genauer überprüft, indem sie beispielsweise zwingend ihre ausländischen Diplome beim Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) anerkennen lassen müssen, bevor eine kantonale Bewilligung ausgestellt werden darf. Hinzu kommt, dass, sollte sich in Zukunft ein erneuter tragischer Unfall ereignen, sicherlich der Ruf nach Schaffung höherer Sicherheitsstandards erneut laut werden würde.

Aus den genannten Gründen ist der Regierungsrat der Meinung, dass auf die Aufhebung des Risikoaktivitätengesetzes verzichtet werden soll.

Sehr geehrter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen nochmals für die Möglichkeit dieser Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 18. März 2016



Im Namen des Regierungsrats

Frau Landammann

Der Kanzleidirektor

Dr. Heidi Z'graggen

Roman Balli

CONSEIL D'ETAT

Château cantonal
1014 Lausanne

par courriel
martin.walker@efv.admin.ch

Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Chef du Département fédéral des finances
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : PM/15019858

Lausanne, le 16 mars 2016

Consultation sur le programme de stabilisation 2017-2019

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton de Vaud a bien reçu votre courrier du 25 novembre 2015 et le dossier qui l'accompagnait.

Ce projet important a été étudié par la Conférence des gouvernements cantonaux, qui s'est appuyée sur les conférences des directeurs concernées par les mesures d'économie proposées. Le Gouvernement vaudois s'en remet aux positions présentées et défendues par la CdC, aussi bien sur les principes généraux que sur les mesures particulières.

En complément de la prise de position de la CdC, le Conseil d'Etat formule ci-après quelques remarques sur plusieurs mesures proposées, remarques qui ne contredisent pas celles de la CdC. Il exprime le souhait qu'il en soit tenu compte de manière appropriée.

Le Conseil d'Etat souhaite enfin mettre l'accent sur les incertitudes liées à des projets fédéraux en cours (FRI) et sur les délais impartis qui n'ont pas toujours permis de documenter de manière suffisante toutes les mesures annoncées. Il se réserve dès lors expressément la faculté d'interpeller ultérieurement le Conseil fédéral sur toute mesure susceptible de porter préjudice au Canton de Vaud.

En vous remerciant de l'attention que vous porterez à la présente, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LE PRESIDENT

LE CHANCELIER



Pierre-Yves Maillard

Vincent Grandjean

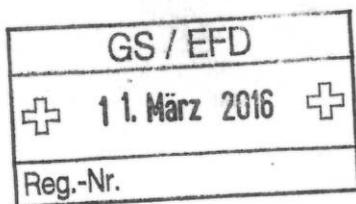
Annexe

- document « Remarques complémentaires à la position de la CdC »

Copies

- OAE
- SAGEFI

Rue Caroline 11
1014 Lausanne



Département fédéral des finances (DFF)
Monsieur le Conseiller fédéral
Ueli Maurer
Palais fédéral
3003 Berne

Réf. : ID 558442

Lausanne, le 10 mars 2016

Poste de douane de Vevey port franc – Demande de reconsidération dans le cadre du Programme de stabilisation des finances fédérales

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le cadre de la procédure de consultation en cours relative au Programme de stabilisation des finances fédérales 2016-2019, il m'importe – en ma qualité de Conseiller d'Etat en charge de l'économie du Canton de Vaud – de vous rendre attentif à l'importance que le Gouvernement et le Parlement vaudois ainsi que les entreprises et particuliers de toute une région économique accordent au maintien du Poste de douane de Vevey port franc.

En préambule, j'entends vous assurer du fait que je mesure pleinement les difficultés et efforts auxquels la Confédération doit faire face afin de maintenir des finances fédérales saines ; il s'agit assurément d'un objectif primordial pour l'avenir de la Suisse et de son attractivité, que nous partageons.

Parallèlement, il m'apparaît que dans ce délicat exercice de pondération des intérêts en présence, il est important que vous puissiez disposer de l'ensemble des informations pertinentes afin d'appuyer votre Département, puis le Conseil fédéral, dans la définition, puis la mise en œuvre d'un paquet de mesures d'économie à la fois judicieux et équilibré.

A. De l'importance du Poste de douane de Vevey port franc pour l'économie de toute une région

De par sa position de canton carrefour de la Suisse romande, le Canton de Vaud joue assurément un rôle de plaque tournante et de transit d'importance nationale dans le transfert de marchandises et la logistique. C'est en ce sens que le Poste de douane de Vevey port franc pour l'axe rhodanien et celui de Chavornay pour l'axe rhéan sont assurément complémentaires. Ils permettent tous deux d'irriguer un bassin cohérent d'entreprises et de particuliers dont les modèles d'affaires requièrent l'accès facilités à des prestations de service public diligemment dispensées par les douanes suisses et leurs concessionnaires.

En effet, ces ports-francs constituent, le long de ces deux axes, de véritables conditions-cadre propices au tissu économique régional, à l'égard desquels les maîtres-mots sont : proximité, rapidité, formalités administratives simplifiées et guichet d'informations douanières.

Les entreprises et particuliers de la région ne s'y sont d'ailleurs pas trompés, comme en témoignent les principaux chiffres concernant le volume d'affaires traités par le Port franc et la Société concessionnaire SEV Sté Vevey SA, qui sont joints en annexe à la présente.

B. De l'importance du Poste de douane de Vevey port franc à l'échelle suisse dans le segment spécifique du stockage et de la sécurité des œuvres d'Art

Outre l'importance générale que présente le Port franc de Vevey pour l'ensemble de la région, notamment pour les utilisateurs nombreux des carnets ATA, le Poste de douane de Vevey joue un rôle tout à fait spécifique sur le marché et dans le domaine très pointus de la sauvegarde du Patrimoine des biens culturels. Second port franc de Suisse Genève en termes de volume et valeur d'œuvres d'art qui y transitent ou qui y sont conservés, le Poste de douane de Vevey port franc joue assurément la fonction de niche à haute valeur ajoutée dans ce segment très spécifique de stockage et sécurisation de biens de ce type.

Or, ce positionnement très spécifique – qui représente environ 20% du volume d'activités sur le site, mais 25 % en termes de valeur économique – serait assurément menacé en cas de fermeture du Poste de douane de Vevey, telle qu'envisagée dans le cadre du Programme de stabilisation des finances fédérales actuellement en consultation.

Considérant ce qui précède, j'entends finalement attirer votre attention sur le fait que l'économie pour la Confédération liée à ce projet de fermeture peut être estimée à quelque CHF 280'000.- par années, soit le salaire de 3 collaborateurs ainsi que le loyer et les charges s'y rapportant. Vous me permettez dès lors de vous relayer les questions suivantes à l'adresse du DFF et qui ont été posées au Gouvernement vaudois par le biais d'une interpellation du Député au Grand Conseil Pierre Volet :

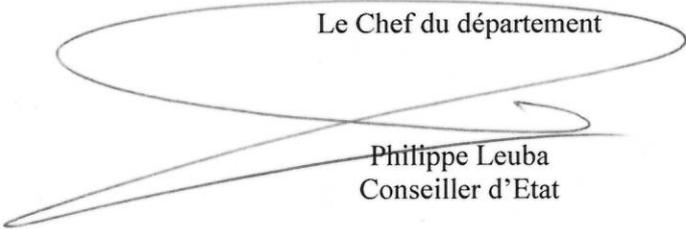
- 1) Quel est le gain exact d'une suppression du bureau de douane de Vevey ?
- 2) Met-on en péril l'équilibre financier du DFF par le paiement de trois salaires annuels ?
- 3) Cette suppression répond-elle véritablement à une nécessité ?
- 4) La douane n'est-elle pas au service de l'économie ?
- 5) Ne va-t-on pas pénaliser tous les acteurs économiques de la région par cette suppression ?

* * *

Au vu des éléments et questions mis en exergue ci-avant, je ne puis que vous inviter à bien vouloir reconsidérer la mesure visant à fermer le Poste de douane de Vevey port franc dans le cadre du Programme de stabilisation des finances fédérales.

Persuadé que la présente saura retenir votre meilleure attention, et en vous remerciant par avance de votre bienveillance à l'égard des enjeux précités, je vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de ma haute considération.

Le Chef du département



Philippe Leuba
Conseiller d'Etat

Annexe mentionnée

Annexe

Année 2015

Nombre d'opérations de dédouanement import réalisées à Vevey par SEV :	5248
Nombre d'opérations de dédouanement export réalisées à Vevey par SEV :	3604
Nombre de clients de SEV VEVEY (utilisant le bureau de douane) :	env. 3000
Nombre de véhicules privés dédouanés (hors statistiques ci-dessus) :	267 unités
Nombre de dossiers déménagements publics (hors statistiques ci-dessus) :	470
Recettes par le centre de traitement de Vevey (encaissements PCD):	19 millions
Recettes encaissements directs par le bureau de Vevey port franc :	800'000.-
Bassin de clientèle /Import Suisse : VD-VS-NE-FR-JU-GE	
Bassin de clientèle / Export Suisse : le monde entier	
Principaux clients :	
NESTLE à Vevey	
BOMBARDIER à Villeneuve	
SYNGENTA à Monthey	
APCO Technologies à Aigle	
LA REDOUTE à Montreux	
ANDRITZ HYDRO à Vevey	
Divers clients CRB à Puidoux	
MAXI BAZAR à Villeneuve	
CARNABY GROUP à Vevey	
HUNTSMANN à Monthey	
Surface de stockage :	4000 m2 dont env. 2500 sous douane
Nombre de clients entreposeurs :	110 (70 suisses/ 40 étrangers)
Nombre de collaborateurs à Vevey :	25
Nombre de collaborateurs total :	27



Conseil d'Etat
Staatsrat

CANTON DU VALAIS
KANTON WALLIS



2016.01026

Département fédéral des finances
Monsieur
Uli Maurer
Conseiller fédéral
Budesgasse 3
3003 Berne

Date 16 mars 2016

Programme de stabilisation 2017 - 2019 de la Confédération
Réponse à la consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais a pris connaissance avec intérêt du projet de programme de stabilisation 2017 – 2019 de la Confédération. Le maintien de finances publiques saines est un objectif globalement partagé. Le Gouvernement valaisan comprend la démarche initiée par le Conseil fédéral et peut y souscrire, pour autant que les mesures constitutives du programme n'aient pas un impact sur les cantons, eux-mêmes confrontés à des situations financières difficiles et à la réalisation de leur propre programme d'économie.

Le Gouvernement valaisan salue l'engagement pris par le Conseil fédéral afin d'éviter les reports de charges sur les cantons et attend que cet engagement se réalise pleinement. Il se doit néanmoins de constater que près de la moitié des mesures du programme concernent d'une manière ou d'une autre les cantons. Dans ce sens, le Conseil d'Etat doute très fortement que les mesures proposées conduisent « à décharger le budget des cantons et contribuent aux efforts que ces derniers consentent en vue de l'assainissement de leurs finances ». Bien au contraire, il semble inévitable que certaines mesures proposées aient des effets pour le moins indirects sur les cantons.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais insiste dès lors tout particulièrement pour que le Conseil fédéral évalue avec précision les impacts directs et indirects des mesures qu'il entend réaliser, non seulement sur les cantons en général, mais aussi sur les cantons structurellement les plus faibles. En période difficile également, l'équilibre et la solidarité confédérale doivent rester des valeurs prioritaires. Dans ce sens, nous invitons le Conseil fédéral à renoncer aux mesures dont l'impact pour les régions excentrées pourrait s'avérer préjudiciable.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais attend enfin du Conseil fédéral qu'il adopte des mesures à hauteur de la situation financière effective de la Confédération. Les résultats du compte 2015 nous laissent penser que l'objectif d'économie pourra être sensiblement réduit.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais se détermine comme suit sur les mesures constitutives du programme de stabilisation 2017 – 2019.



ad 2.2. Diverses mesures dans le domaine propre

Les efforts importants réalisés pour mettre en évidence des mesures d'économies dans le domaine propre à la Confédération sont à saluer. Nous attendons néanmoins du Conseil fédéral qu'il veille à ce que la mise en œuvre de ces mesures ne conduise pas à des abandons de tâches qui obligerait les cantons à reprendre certaines activités aujourd'hui réalisées par la Confédération. Les mesures dans le domaine propre ne doivent pas conduire à des transferts de tâches vers les cantons.

Au surplus, le canton du Valais partage les préoccupations énoncées par la Conférence des gouvernements cantonaux (CdC) concernant notamment les réductions envisagées par le DFJP (réduction à la baisse de l'activité de coordination avec les autorités de poursuite pénale), le DDPS (protection de la population) et le DFF (douane).

ad 2.5 Mesures dans le domaine des transferts du DFI

Le message expose explicitement une dynamique des charges défavorable aux cantons dans le domaine des prestations complémentaires AVS / AI. En effet, la Confédération assume en principe 5/8 des coûts des PC, les cantons les 3/8 restants. Cette règle ne s'applique toutefois que pour les prestations de base à domicile et ne correspond pas aux montants financiers effectifs à la charge des cantons. Ces derniers doivent également assumer le financement des coûts des homes et des coûts de la santé. La croissance des prestations de base est inférieure à la croissance des coûts dans les homes. Les statistiques des PC 2014 montrent que la part du financement des PC par la Confédération a régulièrement diminué de 2008 à 2014, alors que la part des cantons augmentait dans la même mesure. Malgré cela, la Confédération propose de réaliser des économies dans ce domaine sensible. Ces économies auront inmanquablement des conséquences pour les cantons. Elles sont mal venues dans le contexte de la révision annoncée de la LPC. Le Conseil d'Etat du canton du Valais rejette cette mesure et adhère entièrement à la position de la Conférence des gouvernements cantonaux.

Par ailleurs, les économies envisagées dans le domaine du patrimoine bâti et des monuments historiques interpellent. A plusieurs reprises déjà, les cantons ont signalé que les subventions fédérales dans ce domaine ne permettaient pas de répondre aux besoins avérés. Cette nouvelle réduction impliquera forcément une perte réelle de substance sur les bâtiments ou sites d'importance nationale ou, à défaut, un report de charges sur les cantons, les communes et les propriétaires. De l'avis du Conseil d'Etat du Canton du Valais, il convient de renoncer à cette mesure.

De plus, le Gouvernement valaisan s'oppose à la réduction des aides financières accordées par la Confédération aux cantons plurilingues. Ces aides financières favorisent la réalisation de projets qui contribuent à améliorer la compréhension entre les différentes communautés linguistiques et à renforcer la cohésion nationale. Les subventions pour la promotion du plurilinguisme ayant déjà été abaissées en 2016, toute nouvelle réduction dans le cadre du programme de stabilisation serait malvenue.

ad 2. 6 Migration et intégration

Les trois mesures d'allègement budgétaire proposées sont totalement inopportunes. L'accroissement important du nombre de réfugiés et des forfaits versés par la Confédération inférieurs aux coûts occasionnés laissent entrevoir à court terme déjà une importante augmentation des charges cantonales en matière d'asile. A moyen terme, les cantons et les

communes devront de plus assumer une augmentation des coûts de l'aide sociale qui pourrait s'avérer problématique. Cela s'est d'ailleurs déjà vérifié depuis 2008 à l'occasion des révisions successives de la Loi sur l'asile et de ses ordonnances. Peuvent être citées notamment la création des permis F+7 reportant la prise en charge de cette nouvelle catégorie de personnes entièrement sur les cantons/communes ou encore la révision en faveur de la Confédération du système de calcul du forfait global octroyé par requérant d'asile.

Le canton du Valais adhère à la position consolidée adoptée par la Conférence des gouvernements cantonaux. Il n'est pas concevable que la Confédération reporte le développement de structures fédérales, réduise les montants alloués aux programmes d'intégration et diminue les forfaits d'intégration.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais invite le Conseil fédéral à renoncer à toute réduction dans le domaine de l'asile. Les économies réalisées par la Confédération se reporteront inévitablement sur les cantons et les communes, déjà fortement sollicités.

ad. 2.7 Autres mesures dans le domaine des transferts du DFJP

Le canton n'a pas d'autres remarques que celles formulées dans la prise de position consolidée de la Conférence des gouvernements cantonaux, auxquelles il adhère pleinement.

ad. 2.9 Mesures dans le domaine des transferts du DDPS (domaine du sport)

Le Conseil d'Etat du canton du Valais regrette les réductions projetées dans le domaine du sport. Ces réductions affecteront directement les associations sportives, les communes et les écoles. L'engagement de la Confédération en matière de sport, que ce soit dans le cadre du programme Jeunesse et Sport ou dans celui des infrastructures sportives d'importance nationale, est de première importance.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais réaffirme l'importance d'un soutien accru de la Confédération pour la promotion des sports de neige. Il espère que les réductions budgétaires proposées ne remettront pas en cause la réalisation de centres nationaux de sports de neige, à disposition non seulement des sportifs d'élite mais aussi des établissements scolaires de l'ensemble du pays. Le développement et l'amélioration de structures existantes, comme le Feriendorf de Fiesch, permettraient une allocation efficiente des ressources fédérales à disposition.

ad 2.10 Formation, recherche et innovation

La recherche et l'innovation doivent rester une priorité de la Confédération. Toute réduction dans ce domaine est malvenue. Ces réductions s'ajoutent par ailleurs aux difficultés croissantes rencontrées par les hautes écoles suisses à participer aux programmes de recherche européens. La Suisse doit rester un pays leader en matière de formation, de recherche et d'innovation.

Le canton du Valais attend de la Confédération qu'elle alloue véritablement aux cantons les aides financières prévues par la législation, notamment dans le domaine des hautes écoles spécialisées et de la formation professionnelle. Ces montants sont inévitablement proportionnels aux nombres d'étudiants, en hausse constante. Si la Confédération ne tient pas ses engagements, par exemples en plafonnant ses contributions, des charges sont inévitablement reportées sur les cantons.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais demande instamment à la Confédération de maintenir les forfaits alloués aux cantons pour la formation professionnelle, quand bien même, dès 2017, la

formation professionnelle supérieure (brevets et diplômes) sera entièrement à la charge de la Confédération. Cela ne doit pas se faire au détriment des subventions allouées à la formation professionnelle initiale.

Le développement de nouvelles priorités, par la Confédération, ne doit pas se faire sur le dos des cantons. La Confédération doit au moins maintenir le niveau de subventions versées actuellement aux cantons qui ne doivent pas être préterités par le changement de système de financement de la formation professionnelle supérieure et par des mesures d'économie.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais relève enfin les importants efforts déployés par le canton pour développer et financer le site de Sion de l'école polytechnique fédéral de Lausanne (Campus EPFL Valais – Wallis) et le nouveau site de la HES-SO Valais-Wallis de Sion. Il serait particulièrement regrettable que des restrictions budgétaires fédérales entravent la dynamique de ces projets et des projets de même nature que l'on retrouve dans plusieurs autres cantons.

ad 2.11 Agriculture

La politique agricole 2014-2017 a très largement revu tout le système des paiements directs afin de répondre de manière plus ciblée aux rôles de l'agriculture. Ces modifications fondamentales ont nécessité un important engagement des cantons et des agriculteurs. Une réduction des paiements directs impliquant des modifications stratégiques fondamentales, deux ans à peine après leur adaptation, n'est pas crédible.

Les réductions proposées dans le secteur des paiements directs sont particulièrement défavorables au canton du Valais, du moment qu'elles ciblent les mesures de soutien à la biodiversité et à la qualité des paysages. Le Conseil d'Etat du canton du Valais s'oppose à la réorientation proposée des paiements directs (diminution du soutien à la biodiversité, notamment) et à la baisse marquée des paiements directs qui en résulte pour les agricultures valaisans.

Le canton du Valais est également fortement concerné par les réductions envisagées des contributions pour les améliorations structurelles. Il s'y oppose également. Par ailleurs, les délais de remboursement actuels sont adéquats et permettent une certaine marge pour les cas exceptionnels. Ils doivent être maintenus.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais avait déjà formulé de manière très claire son opposition à ces mesures dans sa réponse à la consultation du 4 novembre 2015 sur les « enveloppes financières 2018 – 2021 destinées à l'agriculture ». Il la réitère présentement et vous invite, cas échéant, à vous reporter à la réponse détaillée adressée le 3 février 2016 à l'Office fédéral de l'agriculture.

ad 2.12 Autres mesures dans le domaine des transferts du DEFR

Les mesures évoquées (cautionnement, NPR, prêts pour la construction logement...) sont essentiellement comptables et ne devraient pas induire de réductions des aides financières allouées. Dans ce sens, le Conseil d'Etat du canton du Valais ne s'y oppose pas.

Le gouvernement valaisan rappelle néanmoins l'importance des aides économiques pour les régions les plus faibles. La politique régionale y occupe une place prépondérante qui doit être préservée. Les aides doivent être allouées de manière ciblée, pour permettre un développement équilibré de l'ensemble du territoire. Dans ce sens, le développement économique des régions périphériques est un objectif que la Confédération doit absolument maintenir. Les régions périphériques ne sauraient être réduites à des zones de détente ou des régions dortoirs dans

lesquels ne sauraient émerger que des activités de proximité. Elles ont des potentiels qui doivent être soutenus et peuvent offrir des alternatives concurrentielles qui doivent être encouragées.

ad 2.13 Routes et apport au fonds d'infrastructure

Le Conseil d'Etat du canton du Valais adhère à la position de la Conférence des gouvernements cantonaux :

- les réductions de l'alimentation du fonds d'infrastructure ne doivent pas avoir d'incidences sur les liquidités du fonds ; le financement des projets ne doit pas être remis en question
- il convient de renoncer au plafonnement des contributions fédérales aux routes principales.

Le projet FORTA engendre déjà de fortes incertitudes pour le financement à moyen et long terme du Fonds spécial pour la circulation routière (FSCR_{nouveau}). Les cantons de montagne et périphériques pâtiront directement de la baisse des moyens que la Confédération allouera au fonds spécial pour la circulation routière, alors que les cantons urbains bénéficieront de travaux d'aménagement et d'extension des routes nationales et des moyens supplémentaires alloués au trafic d'agglomération.

Le Conseil d'Etat valaisan déplore la tendance privilégiant une concentration des moyens financiers de la Confédération dévolus à la route sur les routes nationales et le trafic d'agglomération. Il est essentiel que la Confédération maintienne à long terme les contributions qu'elle verse aux cantons pour les routes principales, les mesures autres que techniques et les routes principales en régions périphériques et de montagne, et que ceux-ci soient adaptés aux besoins. La définition des agglomérations doit également être adaptée pour mieux prendre en considération les réalités des régions périphériques et alpines, afin que leurs centres régionaux remplissent pleinement leur rôle de catalyseur régional. A défaut, les régions périphériques seront pénalisées. Elles devront assumer des charges supplémentaires, sans pour autant disposer des moyens requis et sans bénéficier pleinement des moyens supplémentaires engagés par la Confédération pour les routes nationales et le trafic d'agglomération.

ad 2.14 Mesures dans le domaine de l'environnement

La réduction des montants alloués à la protection contre les crues est acceptable pour autant qu'elle soit temporaire et qu'elle permette, sur la période considérée (2017 – 2019), de faire coïncider les moyens fédéraux et cantonaux afin d'éviter des reliquats de crédits fédéraux.

Pour le canton du Valais, il importe tout particulièrement que les mesures d'économies envisagées n'aient pas de répercussions négatives sur les futurs crédits-cadres du projet de troisième correction du Rhône. Le Conseil d'Etat du Canton du Valais attend de la Confédération qu'elle maintienne ses engagements pour les prochaines phases du projet à la hauteur de ceux décidés pour la première phase du projet (2009 – 2017). Il prend acte de l'affirmation formulée dans le message que les taux de contributions fédérales aux projets ne sont pas affectés par la mesure et demeurent par conséquent inchangés.

ad 2.15 Autres mesures dans le domaine des transferts du DETEC

Le Conseil d'Etat déplore la réduction envisagée de la contribution à la diffusion des programmes dans les régions de montagne (OFCAOM). Bien que les réductions envisagées ne soient pas significatives, le gouvernement valaisan y voit un exemple supplémentaire de l'effritement du soutien de la Confédération pour les régions de montagne. La diffusion des programmes dans les

régions de montagne répond à des impératifs particuliers et engendre des coûts supplémentaires qui justifient l'allocation de contributions spécifiques.

ad 2.16 Financement de l'infrastructure ferroviaire

Le financement de l'infrastructure ferroviaire relève avant tout de la Confédération. Or le Conseil fédéral propose de réduire l'apport de la Confédération et d'augmenter celui des cantons.

Le Conseil d'Etat du canton du Valais ne partage absolument pas la réduction proposée de l'apport de la Confédération au fonds d'infrastructure ferroviaire. Il rejette également l'indexation de la contribution cantonale au FIF. L'éventuelle adaptation de la contribution annuelle des cantons au renchérissement, dès 2020, n'a pas à être décidée dans le cadre d'un programme d'économies limité aux années 2017-2019. La contribution cantonale pourra faire l'objet d'un examen dans le cadre du projet de réexamen de la répartition des tâches et des financements entre la Confédération et les cantons récemment initié par la CdC.

Au surplus, le canton du Valais adhère à la position exprimée par la Conférence des gouvernements cantonaux.

ad 2.19 Financement des tâches de surveillance dans le domaine de l'AVS par le Fonds de compensation AVS

Le Conseil fédéral aimerait que les coûts de la surveillance de l'AVS soient pris en charge par l'AVS. Le Conseil d'Etat rejette cette proposition qui est contraire au principe de bonne gouvernance et qui réduirait les cercles de contrôle de la Confédération.

ad 2.20 Diminution de l'apport de la Confédération au financement de l'AI

Cette mesure avant tout comptable ne paraît pas opportune. Même si l'assurance-invalidité se porte mieux aujourd'hui, sa dette envers l'AVS demeure importante et doit être amortie. Compte tenu des projets de révision en cours et vu la situation économique, les évaluations concernant l'ensemble du processus d'assainissement de l'AI sont vraisemblablement trop optimistes. Une grande prudence s'impose avant de réduire la participation de la Confédération au financement de l'assurance-invalidité. Les bases financières de l'assurance ne doivent pas être fragilisées, toute diminution des prestations provoquant une augmentation des coûts de l'aide sociale à charge des cantons et des communes.

ad 2.21 Réduction individuelle des primes

Le Conseil d'Etat du canton du Valais rejette catégoriquement la diminution de 7.5% à 7.3% de la part des coûts bruts de l'assurance obligatoire des soins versés par la Confédération au titre de réduction des primes.

Les cantons font face à une progression importante et constante des coûts de la santé, et de manière plus générale des coûts du domaine social. Ils peinent à financer l'importante progression des coûts des soins hospitaliers, des soins de longue durée, des réductions des primes en faveur des assurés de condition modeste ou encore de l'aide sociale.

Une diminution de la participation de la Confédération au subventionnement des primes d'assurance-maladie accentuerait encore cette tendance. Elle serait particulièrement malvenue.

De plus, dans le domaine de l'évolution des coûts de la LAMal, la Confédération joue un rôle central. Elle détermine les prestations obligatoires et assure la surveillance, y compris pour l'adoption des primes. La Confédération intervient toujours plus fortement sur les coûts et comme régulateur dans le domaine de l'assurance-maladie. Nous ne pouvons pas accepter qu'elle se retire du financement des RIP.

Le canton du Valais partage entièrement la position de la Conférence des gouvernements cantonaux et celle de la Conférence des directeurs cantonaux de la santé. Il demande au Conseil fédéral de renoncer à diminuer les subventions octroyées aux cantons pour la réduction des primes aux assurés de condition économique modeste. Les économies que réalisera la Confédération en abaissant ces subventions se reporteront sur les cantons. Ce transfert de charges n'est pas acceptable.

ad 2.23 Rémunération de la réserve pour les allocations familiales dans l'agriculture

L'introduction d'un rendement de la réserve destinée à financer les allocations familiales des travailleurs agricoles conforme au marché est en soi juste. Il n'est cependant pas acceptable que la différence entre l'actuel rendement minimum légal de 4% et le rendement du marché soit portée à la charge des cantons, quand bien même l'effet financier est marginal.

ad 2.24 Abrogation de la loi sur les activités à risque

La loi sur les activités à risque est entrée en vigueur au 1^{er} janvier 2014. Elle permet d'exiger des formations aux métiers de montagne avec des niveaux de qualité et de sécurité élevés. L'obligation de se perfectionner tout au long de la carrière garantit le maintien d'un haut niveau de compétences.

Il est d'un intérêt public prépondérant que les prestations commerciales relatives aux activités à risque soient délivrées uniquement par des professionnels disposant de compétences adaptées et régulièrement actualisées. Il en va de la sécurité et de la qualité des services touristiques.

Le Conseil d'Etat du Canton du Valais s'oppose avec détermination à l'abrogation de cette législation. Il ne partage pas l'avis du Conseil fédéral selon lequel il n'y a rien à craindre de l'abrogation de la loi. De l'avis du gouvernement valaisan, l'abrogation de la loi mettrait en péril les standards de qualité et de sécurité élevés qui prévalent aujourd'hui.

Le caractère récent de la loi sur les activités à risque ne permet pas de disposer du recul nécessaire pour conclure à son inutilité. Il est incompréhensible de proposer l'abrogation d'une loi qui a nécessité douze années de travaux préparatoires moins de deux ans après son entrée en vigueur, qui plus est sans avoir procédé au préalable à une évaluation approfondie.

Le Valais compte de nombreux professionnels concernés par cette loi. Ils sont, tout comme les acteurs touristiques, clairement favorables au maintien de la loi.

Relevons en outre que la majeure partie des coûts de mise en œuvre de la loi sur les activités à risque sont à la charge des cantons qui délivrent les autorisations et surveillent les activités de la branche. L'abrogation de la loi n'engendrera qu'une économie limitée de l'ordre de 150'000.- francs pour la Confédération. Une économie négligeable au regard d'un programme d'économies de près d'un milliard. Une économie négligeable également au regard des risques que la loi permet d'atténuer.

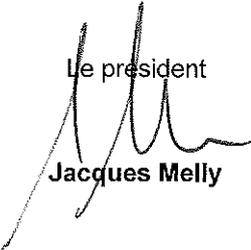
Le Conseil d'Etat du canton du Valais demande instamment au Conseil fédéral de renoncer à l'abrogation de la loi sur les activités à risque.

ad 2.25 Mesures ayant une incidence sur les recettes

Le Conseil d'Etat partage la position exprimée par la Conférence des gouvernements cantonaux. Il n'y pas lieu d'adapter les émoluments en matière de surveillance de la correspondance par télécommunication dont doivent s'acquitter les autorités de poursuite pénale, respectivement les cantons.

En vous remerciant de nous avoir consulté, nous vous prions d'agréer, Monsieur le Conseiller fédéral, l'expression de notre parfaite considération.

Au nom du Conseil d'Etat

 Le président Jacques Melly		 Le chancelier Philipp Spörri
---	--	--

Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

A-Post

Eidg. Finanzdepartement EFD
Herr Bundesrat Ueli Maurer
Bundesgasse 3
3003 Bern

Zug, 23. Februar 2016 hs

Stabilisierungsprogramm 2017–2019: Stellungnahme des Kantons Zug

Sehr geehrter Herr Bundesrat Maurer
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie uns eingeladen, bis am 18. März 2016 zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 Stellung zu nehmen. Dafür danken wir Ihnen. Der Regierungsrat des Kantons Zug begrüsst die Vorlage grundsätzlich und unterstützt das Anliegen des Bundesrates, das strukturelle Defizit des Bundes zu reduzieren. Insgesamt führt das vorgesehene Stabilisierungsprogramm des Bundes aber zu einer erheblichen Lastenverschiebung vom Bund an die Kantone. Die Ausführungen im Bericht, wonach die Kantone durch das Stabilisierungsprogramm nicht übermässig belastet werden (Seite 3, Absatz 2), treffen nicht zu. Bereits aus diesem Grund soll das Stabilisierungsprogramm zumindest punktuell reduziert werden. Deshalb stellen wir folgende

Anträge:

1. Massnahme 2.2: Auf Sparmassnahmen des EJPD, die Verbundaufgaben betreffen, sei zu verzichten.
2. Massnahme 2.2: Die Ausbildungskurse beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz BABS seien beizubehalten.
3. Massnahme 2.5: Der Bundesanteil an den jährlichen Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV sei weiterhin anhand der im Dezember des Vorjahres anfallenden Kosten zu ermitteln.
4. Massnahme 2.6: Auf die verzögerte Inbetriebnahme neuer Bundeszentren sei zu verzichten.
5. Massnahme 2.6: Auf die Kürzung der Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme im Ausländerbereich sei zu verzichten.
6. Massnahme 2.6: Der Zuschlag auf die Integrationspauschale für vorläufig Aufgenommene und Flüchtlinge sei weiterhin auszurichten.

7. Massnahme 2.7: Auf die Kürzung der Baubeiträge für Administrativhaftplätze sei zu verzichten.
8. Massnahme 2.8: Die Kantone seien unverzüglich darüber zu informieren, wenn die Sparvorhaben betreffend die Armee die Leistungsaufträge der Kantone betreffen.
9. Massnahme 2.9: Bei der Regionalisierung der Zivilschutzanlagen sei auf Massnahmen zu verzichten, die bei den Kantonen zusätzliche Investitionen auslösen.
10. Massnahme 2.16: Auf die Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF und die Indexierung der Kantonseinlage sei zu verzichten.
11. Massnahme 2.19: Der Vorschlag zur Finanzierung der Aufsichtsaufgaben durch den AHV-Fonds sei abzulehnen.
12. Massnahme 2.21: Auf die Senkung des Bundesbeitrages an die Prämienverbilligung (IPV) von 7,5 Prozent auf 7,3 Prozent sei zu verzichten.

Begründung:

Zu Antrag 1

Der Bundesrat plant Einsparungen beim EJPD. Unter anderem soll die Koordinationstätigkeit mit den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland in den Bereichen Falschgeld, Betäubungsmittel und Pädokriminalität/Pornografie reduziert und auf einige Schwerpunktthemen konzentriert werden. Die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels, der Pädokriminalität und der verbotenen Pornografie ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen, die zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert wird. Die Kantone wären von Kürzungen oder Priorisierungen in den genannten Deliktsbereichen mitbetroffen, weshalb davon abzusehen ist. Gleiches gilt für die geplanten Einsparungen beim Informationsaustausch (Visainformationssystem, Schengen Informationsaustausch, Nachforschungen nach vermissten Personen), wogegen wir uns ebenfalls aussprechen.

Zu Antrag 2

Beim Bundesamt für Bevölkerungsschutz (BABS) soll ein Leistungsabbau unter anderem durch den Verzicht auf Ausbildungskurse erreicht werden. Darauf ist zu verzichten, da das BABS hier in der Verantwortung der Kantone steht. Insbesondere die Verschiebung der höheren Fachausbildung für Zivilschutzinstructorinnen und -instructoren auf spätere Jahre hätte negative Auswirkungen auf die Ausbildungsplanung der Kantone.

Zu Antrag 3

Die Vorlage sieht eine Senkung der Subventionen des EDI an die Ergänzungsleistungen (EL) zur AHV und IV vor. Die Basis der Kostenschätzung soll vom Dezember des Vorjahres auf den April des laufenden Jahres verschoben werden. Der prozentuale Anteil an der EL-Finanzierung durch den Bund sinkt stetig, während der Anteil der Kantone entsprechend ansteigt. Das Wachstum bei den Grundleistungen ist tiefer als das Wachstum der Heimkosten. Der Bundesanteil wird damit stetig geringer. Die geplante Verschiebung des Bemessungszeitpunkts von Dezember auf April ergibt dem Bund Minderausgaben von drei Promille bzw. rund 4,2 Millionen Franken. Entsprechend steigen dann die Kantonsausgaben. Der Vorschlag verletzt ausserdem

den Grundsatz der Kostenneutralität der NFA. Der Bund tritt bei der NFA-Verbundaufgabe EL dauernd und immer stärker als Regulator auf und bewirkt dadurch immer höhere Kosten für die Kantone. Diese klare Tendenz zu immer höheren Kosten für die Kantone kann nicht noch durch eine Änderung der Bemessungsbasis verstärkt werden. Da wir uns klar gegen eine weitere Entlastung des Bundes auf Kosten der Kantone aussprechen, beantragen wir, dass der Bund auf die Verschiebung des Bemessungszeitpunkts verzichtet.

Zu Antrag 4

Eine geplante Massnahme im Rahmen der «Migration und Integration» ist die verzögerte Inbetriebnahme neuer Bundeszentren. Deren Umsetzung führt dazu, dass ab 2017 schätzungsweise 100 bis 500 Betten weniger für Asylsuchende in Bundeszentren zur Verfügung stehen werden, als bis anhin vorgesehen war. Die Massnahme ist im jetzigen Zeitpunkt unverantwortlich. Die anhaltend hohe und künftig voraussichtlich noch steigende Anzahl Flüchtlinge spricht klar gegen die Verzögerung des Ausbaus der Bundesstrukturen. Fehlt es dem Bund an Unterkünften, müssen Asylsuchende mit offensichtlich unbegründeten Gesuchen während des Asylverfahrens in den Kantonen untergebracht werden, was entsprechende Folgekosten bewirkt. Eine derartige Lastenverschiebung vom Bund zu den Kantonen lehnen wir ab.

Zu Antrag 5

Die Vorlage sieht eine Kürzung der Beiträge an die kantonalen Integrationsprogramme im Ausländerbereich vor. Da der Bund davon ausgeht, dass nicht mehr alle Kantone die gesamten Bundesbeiträge beanspruchen werden, sollen im Jahr 2017 0,5 Millionen Franken eingespart werden. Ab 2018 ist gar eine jährliche Kürzung von zehn Prozent der Bundesbeiträge vorgesehen, womit dem Kanton Zug jährlich schätzungsweise 60 000 Franken weniger zukommen werden. Die Gemeinden werden anteilmässig ebenfalls davon betroffen sein. Wir lehnen diese Massnahme ab, da für die Schweiz mit einem der höchsten Ausländeranteile in Europa eine erfolgreiche Integrationspolitik von zentraler Bedeutung ist. Der Bund hat seine finanzielle Verantwortung im Integrationsbereich wahrzunehmen und durch Beitragskürzungen nicht noch weiter zu schwächen.

Zu Antrag 6

Der Bund plant die einmalige Integrationspauschale von derzeit rund 6100 Franken pro vorläufig aufgenommene Person, anerkannten Flüchtling und schutzbedürftige Person um den bisher gewährten 10-prozentigen Zuschlag zu kürzen. Damit sollen ab 2018 jährlich ca. 7,8 Millionen Franken eingespart werden. Wir lehnen diese Kürzung ab. Die Pauschale deckt nur einen Bruchteil der Kosten zur sprachlichen und beruflichen Integration ab. Erschwerend hinzukommt, dass viele dieser Personen kriegstraumatisiert sowie beruflich schlecht qualifiziert und daher vielfach langzeitaabhängig von staatlicher Unterstützung sind. Im Weiteren können viele dieser Personen aus gesundheitlichen Gründen nicht in den Arbeitsmarkt integriert werden. Die Konferenz der Zentralschweizer Sozialdirektorinnen und -direktoren hat im November 2015 der Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektorenkonferenz diesbezüglich zwei Anträge gestellt, welche von der Zuger Regierung vorbehaltlos unterstützt werden: Die Integrationspauschale des Bundes an die Kantone ist auf 20 000 Franken zu erhöhen. Zudem ist

für unbegleitete minderjährige Asylsuchende eine separate Pauschale einzuführen, welche deutlich über den Pauschalen des Asylgesetzes liegen soll.

Zu Antrag 7

Die Vorlage sieht eine Kürzung der Baubeiträge an die Einrichtungen für den Vollzug der Administrativhaft (Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft) vor. Der Bedarf an zusätzlichen Anstalten für die Administrativhaft in den einzelnen Regionen kann erst abgeschätzt werden, wenn alle Standorte für die Bundeszentren feststehen, die im Rahmen der Neustrukturierung Asyl aufzubauen sind. Wenn die Wegweisungen nicht rechtzeitig oder im erforderlichen Ausmass vollzogen werden können, tragen die Kantone die Folgen dafür, weil sie auf eigene Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden sorgen müssen. Es ist aufgrund der Situation im Migrationsbereich und der mit dem Strafrecht verbundenen schärferen Ausschaffungspraxis durchaus möglich, dass sogar zusätzliche Projekte eingereicht werden müssen, die über die bereits geplanten 500 Administrativhaftplätze hinausgehen. Wird an der Kürzung festgehalten, besteht überdies die Gefahr, dass sich die laufenden kantonalen Projekte verzögern, gerade weil die Finanzierung durch den Bund nicht rechtzeitig gesichert werden kann. Von der Kürzung dieser Kredite ist deshalb abzusehen.

Zu Antrag 8

Bei den Sparvorhaben betreffend die Armee sind grundsätzlich keine direkten Auswirkungen auf die Kantone zu erwarten. Unklar ist aber, ob die Retablierungsstelle im Kanton Zug von den Kürzungen in den Bereichen Betrieb und Infrastruktur sowie Personal betroffen ist. Sollten die Kürzungen die Leistungsaufträge der Kantone betreffen, müssten die Kantone unverzüglich darüber informiert werden. Solange die Auswirkungen nicht klar sind, sprechen wir uns gegen die Massnahme aus.

Zu Antrag 9

Durch die Regionalisierung der Zivilschutzanlagen sollen die Kosten des Bundesamts für Bevölkerungsschutz BABS jährlich um 0,7 Millionen Franken reduziert und zugleich die Kantone entlastet werden. Durch die Regionalisierung der Anlagen können Bund und Kantone längerfristig Unterhaltskosten sparen. Diese Massnahmen müssen jedoch gemeinsam mit den Kantonen entschieden werden, denn die Sparvorhaben dürfen die in der Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vorgesehenen Massnahmen nicht präjudizieren. Fraglich ist zudem, ob die Regionalisierung bereits in der Phase von 2017–2019 möglich ist, da das BABS und die Kantone den Rückbau der Anlagen mitfinanzieren müssen und dies zusätzliche Investitionen für den Rückbau auslösen wird. Auf solche Massnahmen ist zu verzichten.

Zu Antrag 10

Der Bundesrat plant die LSVA-Einlage des Bundes in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um 53,1 Millionen (2017), 84,5 Millionen (2018) und 93,5 Millionen (2019) zu kürzen. Gleichzeitig soll die Indexierung der von den Kantonen zu leistenden Einlage in den BIF Mehreinnahmen von 40–50 Millionen Franken generieren. Wir sprechen uns klar gegen diese Mehrbelastung der Kantone aus. Es handelt sich ganz offensichtlich um ein asymmetrisches Vorgehen, das den Bestrebungen zuwiderläuft, Verbundfinanzierungen abzubauen statt sie zu wahren.

Zu Antrag 11

In der Vorlage ist vorgesehen, dass die Kosten für die Aufsichtsaufgaben der AHV künftig durch den AHV-Fonds finanziert werden. Für uns ist das Vorgehen des Bundesrates unverständlich: Am 25. November 2015 startete er die vorliegende Vernehmlassung zur Aufsichtsförderung. Zwei Wochen später, am 11. Dezember 2015 informierte er darüber, dass die Bundesverwaltung bis Ende 2016 eine Vernehmlassung zu einer Gesetzesänderung zur AHV-Aufsicht starten würde. Diese Zweigleisigkeit ist in sachlicher und logischer Hinsicht nicht nachvollziehbar. Ohne eine klare gesetzliche Bestimmung, wie in Zukunft die Aufsicht über die 1. Säule erfolgen soll, darf man der Bundesverwaltung keine Möglichkeit einräumen, noch zu definierende Tätigkeiten über Versicherungsgelder zu finanzieren, die ausserhalb des Bundesbudgets laufen.

Der Bundesrat hat gemäss Art. 187 BV die verfassungsmässige Aufgabe, die Träger von Aufgaben des Bundes zu beaufsichtigen. Bei der AHV handelt sich klar um eine hoheitliche Aufgabe, die zu beaufsichtigen ist. Diese Beaufsichtigung hat denn auch der Bund zu finanzieren, weshalb wir uns gegen den Vorschlag aussprechen, die Kosten für die Aufsichtsaufgaben der AHV künftig durch den AHV-Fonds zu finanzieren.

Da der AHV-Fonds ein selbstständiger Ausgleichsfonds ist, steht er ausserhalb des Bundeshaushalts. Damit wird zwar die Zweckbindung des Vermögens an die AHV abgesichert, der Fonds untersteht damit aber nicht der Oberaufsicht der Bundesversammlung. Folglich wird durch die geplante Massnahme die Oberaufsicht der Bundesversammlung gemäss Art. 169 BV eingeschränkt. Die Frage, wer denn die Aufsicht beaufsichtigt, ist mit dem vorliegenden Vorschlag nicht mehr geklärt. Es entsteht damit rechtlich und faktisch ein Blankocheck der Bundesverwaltung zu Lasten des AHV-Fonds.

Weiter besteht die Gefahr, dass durch die Massnahme ein Konstrukt entsteht, das jeder «Good Governance» widerspricht: Die Bundesverwaltung kann selber entscheiden, was sie macht, und die Finanzierung ist per Gesetz durch die Versicherung gedeckt. Wird dem Vorhaben des Bundesrates entsprochen, ergibt sich die Situation, dass die aus der Versicherung finanzierte Aufsicht die Versicherung überwacht. Das Bundesparlament hat dann keinerlei Einflussmöglichkeit in diesem Bereich. Dies widerspricht den grundlegendsten Governance-Regeln. Compenswiss, welche den AHV-Fonds hütet, muss gestützt auf das vorgeschlagene neue Bundesrecht jede Rechnung der Bundesverwaltung bezahlen. Es gibt dann keine Kontrollmöglichkeiten mehr.

Schliesslich sei festgehalten, dass es dringend und zwingend notwendig ist, dass eine Aufsicht unabhängig ist. Eine unabhängige Aufsicht muss deshalb auch unabhängig finanziert sein. Genau diesen sachlich und staatspolitisch richtigen Ansatz hat das Bundesparlament auch bei anderen grossen Sozialversicherungen gewählt: Die Aufsicht über das 5-Milliarden-Geschäft EL erfolgt über Steuergelder, ebenso das 5 Milliarden-Geschäft der Familienzulagen oder bei der Unfallversicherung. Das Bundesparlament hat soeben im Rahmen des neuen Krankenkassenaufsichtsgesetzes entschieden, dass die Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgt. Die Mehrzahl der Kantone hat sich im Bereich der Krankenversicherungsaufsicht klar für

eine Steuerfinanzierung der Aufsicht ausgesprochen. Dieser Ansicht sind wir auch bei der ersten Säule.

Indem der Vorschlag für eine Änderung des AHVG den anerkannten Governance-Grundsätzen widerspricht, die Rolle des Bundesparlamentes zurücksetzt, die Aufsicht von der Versicherung finanziell abhängig macht, welche sie beaufsichtigen muss und implizit die Tendenz hat, keinerlei Kontrollmöglichkeiten gegen eine massive Kostenausweitung zu beinhalten, beantragen wir, dass der Bund auf die geplante Massnahme verzichtet.

Verständnis haben wir dafür, dass die Kosten der Bundesverwaltung im Sozialversicherungsbereich das Bundesbudget weniger belasten sollen. Hierfür könnte sich aber das Bundesamt für Sozialversicherungen auch einfach auf die Aufsicht konzentrieren. Durchführungsaufgaben, welche das Bundesamt heute macht, können delegiert werden. Konkret sind dies Fragen, die eben nichts mit Aufsicht, sondern mit blosser Durchführung zu tun haben wie das Regresswesen, das Tarifwesen, die Statistiken der Versicherung usw. Zur Kostenentlastung des Bundes bei der AHV schlagen wir demnach vor, dass die Aufsichtsbehörde sachlich, personell und finanziell von heutigen Durchführungsaufgaben entlastet wird. Wir schätzen, dass damit mehrere Dutzend Millionen Franken im Jahr eingespart werden könnten.

Zu Antrag 12

Der Bundesrat schlägt eine Senkung des Beitrages an die Kantone zur Ausrichtung der IPV vor. Der Bund beabsichtigt seinen Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung von 7,5 Prozent auf 7,3 Prozent zu reduzieren und will damit ab 2018 rund 75 Millionen Franken einsparen.

Mit dem Start der Mehrwertsteuer (1995) und mit der Einführung des KVG (1996) wurde die IPV eingeführt. Der Bund verpflichtete die Kantone, eine grosse sozialpolitische und finanzpolitische Aufgabe zu übernehmen. Auch die NFA (2008) bekräftigte die Idee der Verbundaufgabe IPV. Die finanzielle und administrative Belastung der Kantone mit Aufgaben im KVG-Bereich hat seither stark zugenommen. Als Stichworte seien die ständig komplexeren Obligatoriumskontrollen erwähnt, die Neuordnung der Pflegefinanzierung, die neue Spitalfinanzierung und mehrmals feinere Differenzierungen bei der IPV (Mindestgarantie für Kinder und Junge sowie Sonderlösungen für EL-Beziehende). Die Kantone haben seit 1996 mehr und mehr Verantwortung übernehmen müssen. Die damit verbundenen finanziellen Belastungen sind hoch. Allein im Bereich der Neuordnung der Pflegefinanzierung sind es weit über eine Milliarde Franken pro Jahr. Im Kernbereich der Kostenentwicklung des KVG bestimmt der Bund die Pflichtleistungen, übt die Aufsicht aus und genehmigt die Prämien. Dass der Bund sich als Kostentreiber und Regulator im Bereich der Krankenversicherung jetzt aus der Finanzierung der IPV zurückziehen will, geht nicht an. Insbesondere war der Bundesbeitrag in der Höhe von 7,5 Prozent auch integrierender Bestandteil der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA). Es kann nicht sein, dass im Nachhinein ein Element aus diesem Paket herausgebrochen und die Beteiligung des Bundes einseitig reduziert wird.

Entgegen den Aussagen im Bericht führt die Senkung bei der Prämienverbilligung zu einer reinen Lastenverschiebung zu den Kantonen. Die angeführte Reform des Bundesgesetzes über

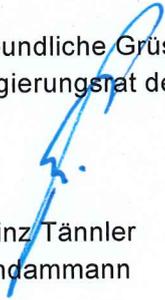
die Ergänzungsleistungen (ELG; SR 831.30) steht in keinem sachlichen Zusammenhang zur Beitragssenkung im Rahmen des Stabilisierungsprogramms. Insbesondere muss die Finanzierung der Prämien bei den EL nicht zwingend über die Prämienverbilligung erfolgen. So wird beispielsweise im Kanton Zug die Differenz zu den höheren Ansätzen der EL nicht von der Prämienverbilligung getragen. Die Prämienverbilligung wird deshalb von der Reform des ELG in keiner Weise profitieren. Somit geht die Reduktion des Bundesbeitrags auf 7,3 Prozent vollumfänglich zu Lasten der Prämienverbilligung. Der sich daraus ergebende Zusatzaufwand ist für die Kantone nicht tragbar, umso mehr, als sie und die Gemeinden im Gesundheitsbereich durch die massiv steigenden Spital- und Pflegekosten ohnehin schon überproportional belastet sind.

Es bleibt darauf hinzuweisen, dass die wirksamste Massnahme zur Stabilisierung der Kosten der Prämienverbilligung eine Stabilisierung der Prämien beziehungsweise der Gesundheitskosten ist. Mit seiner Regelungskompetenz im Bereich der obligatorischen Krankenpflegeversicherung hat der Bund weitreichende Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten. Getreu dem Grundsatz «Wer befiehlt, zahlt» ist es nicht vertretbar, wenn der Bund nun seinen Beitrag sogar noch reduziert.

Abschliessend verweisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen, deren Anträge wir vollumfänglich unterstützen. Weitere Bemerkungen haben wir nicht anzubringen. Wir bedanken uns für die gebührende Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Zug, 23. Februar 2016

Freundliche Grüsse
Regierungsrat des Kantons Zug


Heinz Tännler
Landammann


Tobias Moser
Landschreiber

Kopie an:

- martin.walker@efv.admin.ch (Word und PDF)
- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Finanzdirektion



Eidgenössisches Finanzdepartement
Bundesgasse 3
3003 Bern

16. März 2016 (RRB Nr. 240/2016)

**Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 25. November 2015 haben Sie uns eingeladen, zum Stabilisierungsprogramm 2017–2019 des Bundes Stellung zu nehmen. Gerne nehmen wir diese Gelegenheit wahr und äussern uns wie folgt:

Wir stimmen der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms 2017–2019 zur Verringerung des strukturellen Defizits grundsätzlich zu. Ein gesunder Bundeshaushalt liegt im Interesse des Kantons Zürich. Richtigerweise setzen die Massnahmen fast ausschliesslich auf der Ausgabenseite des Bundeshaushalts an, da Steuererhöhungen zum Erhalt der Nachfrage und der steuerlichen Wettbewerbsfähigkeit nicht zuletzt in Bezug auf die laufende Debatte zum Unternehmenssteuerreformgesetz III kontraproduktiv wären.

Wir fordern gemeinsam mit den übrigen Kantonen, dass das Stabilisierungsprogramm 2017–2019 nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führt. In diesem Zusammenhang bemängeln wir, dass mögliche finanzielle Auswirkungen auf die Kantone in der Vernehmlassungsvorlage nicht quantifiziert werden.

Für die Beurteilung der Massnahmen weisen wir auf die Stellungnahme der Konferenz der Kantonsregierungen vom 11. März 2016 hin, die wir grossmehrheitlich unterstützen. Wir nehmen in Ergänzung zur KdK-Stellungnahme zu einzelnen Sparaufträgen wie folgt Stellung:

Sparauftrag	Stellungnahme Kanton Zürich
<i>Ziffer 2.2 Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich</i>	
Eidgenössisches Finanzdepartement: Schliessung von Zollstellen	<p>Wir lehnen die Massnahme ab.</p> <p>Offenbar ist auch die Schliessung der Zollstelle Barga SH vorgesehen. Der dort abgefertigte Schwerverkehr wird auf andere Zollstellen, namentlich die Zollstelle Thayngen SH, ausweichen.</p> <p>Aufgrund der beidseits ungenügend ausgebauten Zufahrten ist diese aber bereits heute häufig überlastet. Somit ist mit zusätzlichem Ausweichverkehr über untergeordnete Grenzübergänge zu rechnen. Der Verkehr, der über diese Grenzübergänge in die Schweiz gelangt, wird dann nicht mehr über das für den Durchgangsverkehr vorgesehene Nationalstrassennetz, sondern das untergeordnete Strassennetz geführt. Dies betrifft auch Kantonsstrassen mit teilweise engen Ortsdurchfahrten im Kanton Zürich.</p> <p>Wir fordern daher, dass eine Schliessung der Zollstelle Barga erst dann erfolgen darf, wenn:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Achse über Thayngen – wie in der Anpassung des Bundesbeschlusses über das Nationalstrassennetz (NEB) vorgesehen – zur Nationalstrasse umklassiert ist und – diese Achse auf beiden Seiten der Grenze sowie die Zollinfrastruktur soweit ausgebaut sind, dass der Mehrverkehr bewältigt werden kann. <p>Sollte an einer Schliessung der Zollstelle Barga festgehalten werden, ist der Schwerverkehr auf die Achse über Thayngen zu kanalisieren. Der Kanton Zürich wird sich zudem flankierende Massnahmen auf dem Kantonsstrassennetz vorbehalten.</p>
<i>Ziffer 2.5 Massnahmen im Transferbereich des EDI</i>	
Kredite der Kulturbotschaft	<p>Wir lehnen die Kürzung ab.</p> <p>Die Förderung der Baukultur wurde erst 2016 mit der Kulturbotschaft ermöglicht und macht lediglich einen geringen Teil der gesamten Subventionen im Heimatschutzbereich aus. Der Betrag über 0,5 Mio. Franken soll bei bedeutenderen Subventionen im Kulturbereich eingespart werden.</p>
Ergänzungsleistungen AHV/IV	<p>Wir stimmen der Kürzung mit Vorbehalt zu.</p> <p>Obwohl sich der Bund mit dieser Massnahme zulasten der Kantone im Umfang von 4,2 Mio. Franken pro Jahr entlasten will, sprechen wir uns nicht grundsätzlich gegen diesen Systemwechsel aus. Allerdings müsste sich konsequenterweise auch die Verwaltungskostenentschädigung an die Kantone neu nach den aktuellen Fallzahlen des laufenden Jahres und nicht nach den Fallzahlen des Vorjahres richten. Die entsprechenden Fallzahlen nehmen laufend zu und der administrative Aufwand der Kantone steigt entsprechend.</p>
<i>Ziffer 2.13 Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds</i>	
Beiträge an Hauptstrassen	<p>Wir stimmen der Kürzung zu.</p> <p>Wegen der zurzeit geringen Teuerung ist die Plafonierung während dreier Jahre aus Sicht des Kantons Zürich finanziell verkraftbar.</p>



Sparauftrag	Stellungnahme Kanton Zürich
Ziffer 2.16 Bahninfrastrukturfonds	
Einlage Bahninfrastrukturfonds (BIF)	<p>Wir lehnen die Kürzung ab.</p> <ol style="list-style-type: none">1. Auf die Kürzung der BIF-Einlage ist zu verzichten. Andernfalls wären die flankierenden Massnahmen so auszugestalten, dass kein Risiko von Bauverzögerungen entsteht.2. Die vorgeschlagene Indexierung der BIF-Einlage wird abgelehnt. Auf die Änderung von Art. 57 des Eisenbahngesetzes ist im Rahmen dieser Vorlage zu verzichten. <p>Falls die BIF-Einlage trotzdem gekürzt und eine Indexierung beschlossen würde, müsste für die Indexierung Folgendes gelten:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sie muss sich auf die Anpassung an die Teuerung beschränken.- Basisjahr für die Indexierung ist frühestens das Jahr der Inkraftsetzung der Änderung von Art. 57 des Eisenbahngesetzes (keine rückwirkende Indexierung).- Die Kantonseinlage in den BIF wird frühestens 2020 angepasst. <ol style="list-style-type: none">3. Der Verschiebung des Aufbaus der Schwankungsreserve des BIF bis 2020 wird zugestimmt.4. Das Verschuldungsverbot ist durch eine entsprechende Gesetzesänderung des BIF-Gesetzes befristet bis 2020 auszusetzen.
Ziffer 2.21 Individuelle Prämienverbilligung	
Individuelle Prämienverbilligung (IPV)	<p>Wir lehnen die Kürzung des Beitragssatzes des Bundes ab.</p> <p>Der Satz von 7,5% ist integraler Bestandteil der NFA-Gesamtbilanz und darf nicht isoliert von den anderen Bereichen zulasten der Kantone abgeändert werden.</p> <p>Des Weiteren werden die ungenügende Einbettung in ein Gesamtkonzept (regelmässige Prüfung der sozial- und familienpolitischen Ziele gemäss Art. 65 Abs. 6 KVG) und die Schaffung eines Präzedenzfalls im Hinblick auf künftige Sparprogramme des Bundes bemängelt. Es ist nämlich zu befürchten, dass der IPV-Bereich bei künftigen Sparprogrammen des Bundes systematisch Gegenstand von Kürzungen sein wird.</p> <p>Sollte der Bund auf der Kürzung des Bundesbeitrages an die IPV beharren, muss in einer Übergangsbestimmung ausdrücklich festgehalten werden, dass die Kürzung des Bundesbeitrages erst in Kraft tritt, wenn die Massnahmen im Bereich Ergänzungsleistungen verwirklicht wurden. Ansonsten besteht die Gefahr, dass mit dem Stabilisierungsprogramm 2017-2019 eine Belastung der Kantone beschlossen wird und die geplante Entlastung schliesslich scheitert.</p>

Genehmigen Sie, sehr geehrter Herr Bundesrat,
die Versicherung unserer ausgezeichneten Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates
Der Präsident:

Der stv. Staatsschreiber:



Stellungnahme

Vernehmlassung zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019

Plenarversammlung der KdK vom 11. März 2016

An der Plenarversammlung der KdK vom 11. März 2016 haben die Kantonsregierungen das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 erörtert und die folgende Stellungnahme verabschiedet.

1. Grundsätzliche Bemerkungen

1 Die Kantonsregierungen sind mit der Umsetzung eines neuen Sparprogramms zur Reduktion des strukturellen Defizits des Bundes grundsätzlich einverstanden. Es ist wichtig, dass die Bundesfinanzen gesund und solide bleiben. Die neusten Finanzprognosen des Eidgenössischen Finanzdepartements zeigen, dass die Einhaltung der Schuldenbremse in den kommenden Jahren eine Entlastung des Bundeshaushalts um 800 Millionen Franken im Jahr 2017 und um ca. 1 Milliarde Franken in den Jahren 2018 und 2019 erfordert. Der Grund für diese Verschlechterung der Finanzlage des Bundes ist, dass die Schätzungen der Steuereinnahmen gemäss Finanzplan nach unten korrigiert wurden. Die Prognosen sind weniger positiv. Die deutliche Wachstumsabflachung ist zu einem grossen Teil auf die Euroschwäche zurückzuführen. Aufgrund der Risiken bei der Einnahmen- und Ausgabenentwicklung könnte sich das strukturelle Defizit in Zukunft noch erhöhen. Die Auswirkungen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 müssen nicht nur aus einer rein finanzpolitischen, sondern insbesondere auch aus einer volkswirtschaftlichen Perspektive beurteilt werden.

2 Das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 enthält im Wesentlichen Massnahmen auf der Ausgabenseite. Eine andere Strategie ist auch nur schwer vorstellbar. Massnahmen auf der Einnahmenseite hätten negative Folgen für die Wettbewerbsfähigkeit der Schweiz. Im Übrigen sind für die Finanzierung von zurzeit im Parlament diskutierten Vorlagen bereits Steuererhöhungen geplant, so zum Beispiel die Mehrwertsteuererhöhung zur Finanzierung der Reform in der Altersvorsorge. Gleichzeitig mit der Umsetzung des Stabilisierungsprogramms müssen Bundesrat und Parlament darauf achten, keine neuen Leistungen zu schaffen, die nicht durch neue Einnahmen gedeckte Zusatzausgaben verursachen. Das bereits bestehende strukturelle Defizit darf keinesfalls weiter vergrössert werden. Die Unternehmenssteuerreform hat Folgewirkungen auf die Kantone. Daher ist bei der Einführung dieser bedeutenden Revision der Unternehmensbesteuerung im Jahr 2019 die unabdingbare Aufrechterhaltung eines finanziellen Spielraums für die übrigen Gebietskörperschaften der Schweiz zu verlangen.

3 Die Kantonsregierungen verlangen ausdrücklich, dass das Stabilisierungsprogramm 2017-2019 nicht zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führt und dass bis zum Ende der Laufzeit des Stabilisierungsprogramms alle neuen bzw. geplanten Anschubfinanzierungen des Bundes zu sistieren sind. Die Kantone verfügen über keinerlei Spielraum mehr, um vom Bund abgewälzte Kosten zu tragen. Die Finanzlage der Kantone hat sich in den letzten Jahren markant verschlechtert, unter anderem auch wegen früheren Lastenabwälzungen auf die Kantone, z.B. im Bereich der Spital- und Pflegefinanzierung, sowie wegen der angespannten volkswirtschaftli-

chen Lage in Folge der Aufgabe des Euro-Mindestkurses durch die Schweizerische Nationalbank. Zusätzliche Belastungen entstehen den Kantonen auch durch das Auslaufen von Anschubfinanzierungen des Bundes, indem die Kantone aufgrund von politischem Druck früher oder später in die Lück springen müssen. Trotz teilweise einschneidender Sparprogramme weisen 19 Kantone für 2016 einen negativen Voranschlag aus. Eine weitere Lastenabwälzung auf die Kantone hätte zur Folge, dass die von den Kantonen zur Sanierung ihrer Haushalte unternommenen Anstrengungen teilweise oder vollständig zunichte gemacht würden.

4 Die Kantonsregierungen anerkennen, dass der Vernehmlassungsentwurf keine offensichtlichen direkten Lastenabwälzungen vorsehen darf. In Bezug auf die indirekten Lastenabwälzungen ist der Vernehmlassungsentwurf jedoch nicht befriedigend. Die Kantone verfügen nicht in allen Bereichen effektiv über Spielraum um zu entscheiden, ob sie die Streichung von Bundesbeiträgen durch eigene Mittel ausgleichen wollen oder nicht. Wenn sich Einsparungen auf die Finanzierung von Leistungen zugunsten der Bevölkerung beziehen, ist es fast unmöglich, nicht für den Bund einzuspringen. Deshalb dürfen Massnahmen in Bereichen, in denen die Kantone kaum oder gar keinen Spielraum besitzen, nicht ins Stabilisierungsprogramm aufgenommen werden. Der Bundesrat wird ferner aufgefordert, darauf zu achten, dass die Massnahmen beim Bundespersonal nicht zu einer höheren Arbeitsbelastung der Kantonsverwaltungen führen.

5 Vor diesem Hintergrund verlangen die Kantonsregierungen Änderungen am Vernehmlassungsentwurf. Sie lehnen diejenigen Massnahmen ab,

- die de facto zu einer Lastenabwälzung auf die Kantone führen (z.B. Massnahmen in den Bereichen Ergänzungsleistungen AHV/IV, Bahninfrastrukturfonds, individuelle Prämienverbilligung und Landwirtschaft);
- die aktuellen Herausforderungen nicht gerecht werden oder zuwiderlaufen (z.B. Massnahmen im Bereich Migration und Integration);
- deren Folgen für die Kantone auf der Grundlage der Ausführungen im erläuternden Bericht (z.B. Massnahmen im Bereich Bildung, Forschung und Innovation) nicht beurteilt werden können.

Sieht der Bund effektiv Kürzungen im Bereich von Programmvereinbarungen vor (z.B. Massnahmen im Bereich Hochwasserschutz), hat er die Vorgaben und Auflagen an die umsetzenden Kantone entsprechenden zu reduzieren.

6 Der Bund schliesst die Rechnung 2015 etwa 2 Milliarden Franken besser ab als budgetiert. Der Bundeshaushalt hat 2015 rund 2,8 Milliarden Franken mehr eingenommen als ausgegeben. Das Ergebnis ist damit weit besser als budgetiert. Unter Berücksichtigung der ausserordentlichen Einnahmen von fast 500 Millionen Franken ist der Überschuss mit 2,3 Milliarden Franken immer noch rund 1,9 Milliarden höher als vorgesehen. Mit diesem Abschluss muss der Bedarf von Sparmassnahmen nochmals vertieft geprüft werden. Das Stabilisierungsprogramm darf namentlich auch zu keinen indirekten Lastenabwälzungen auf die Kantone führen.

7 Die Kantonsregierungen schlagen vor, dass alle Bereiche, in denen sich eine Lastenverschiebung an die Kantone abzeichnet, in das Projekt „Aufgabenteilung Bund-Kantone“ aufzunehmen sind (vgl. Motion 13.3363 „Aufgabentrennung zwischen Bund und Kantonen“). Erst eine konsequente Bereinigung der heutigen Verbundaufgaben wird es dem Bund ermöglichen, in seinen eigenen Zuständigkeiten ohne Auswirkungen auf die Kantone Massnahmen zu ergreifen.

8 In den letzten Jahren wirkten sich verschiedene Entscheide auf Bundesebene auf die finanzpolitische Lage der Kantone aus, so z.B. die Neuordnung der Pflege- und Spitalfinanzierung. Bedenklich ist vor allem auch,

dass bereits heute die NFA-Grundsätze der Subsidiarität und der fiskalischen Äquivalenz beim Bund zunehmend in Vergessenheit zu geraten scheinen.

2. Bemerkungen zu einzelnen Massnahmen

2.1. Verschiedene Massnahmen im Eigenbereich

Eidgenössisches Justiz- und Polizeidepartement

9 Das EJPD plant, die Koordinationstätigkeit mit den Strafverfolgungsbehörden im In- und Ausland in den Bereichen Falschgeld, Betäubungsmittel und Pädokriminalität/Pornografie zu reduzieren und auf einige Schwerpunktthemen zu konzentrieren. Die Bekämpfung des Betäubungsmittelhandels, der Pädokriminalität und der verbotenen Pornografie stellt eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen dar, die teilweise von der Koordinationsstelle zur Bekämpfung der Internetkriminalität (KOBIK) geleistet wird. Diese ist bei fedpol angesiedelt, wird aber zu zwei Dritteln von den Kantonen finanziert. Diese Tatsache zeigt, dass Kürzungen oder Priorisierungen in den genannten Deliktsbereichen von Bund und Kantonen zwingend gemeinsam vorzunehmen sind, weil die Partnerbehörden von den Massnahmen stark mitbetroffen sind. Dem erläuternden Bericht können keine Angaben darüber entnommen werden, welche Überlegungen den Sparvorschlägen zugrunde liegen. Bevor dies der Fall ist, sind diese aus kantonaler Sicht strikte abzulehnen, weil sie vermutlich Aufgabenverlagerungen zu den Kantonen zur Folge haben. Dieselben Aussagen treffen in Bezug auf die Einsparungen beim Informationsaustausch (Visainformationssystem, Schengen Informationsaustausch, Nachforschungen nach vermissten Personen) zu. Diese würden vor allem Kantone mit einer Schengen-Aussengrenze treffen. Es ist deshalb zwingend, dass Bund und Kantone solche Sparvorschläge gemeinsam vertieft prüfen, bevor sie beschlossen werden.

Eidgenössisches Departement für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport

10 Die geplanten Kürzungen in der Höhe von 2,2 Mio mittels Leistungsabbau durch den Verzicht auf Ausbildungskurse sollen die im Bericht Umsetzung Strategie Bevölkerungsschutz und Zivilschutz 2015+ vorgesehenen Massnahmen nicht präjudizieren. Die Kantonsregierungen weisen darauf hin, dass das BABS hier in der Verantwortung der Kantone steht. Insbesondere die Verschiebung der höheren Fachausbildung für Zivilschutzinstructorinnen und -instructoren auf spätere Jahre hat negative Auswirkungen auf die Ausbildungsplanung der Kantone.

Eidgenössisches Finanzdepartement

11 Dem Vernehmlassungsbericht ist zu entnehmen, dass beim zivilen Zoll verschiedene Aufgabenverzichtete vorgesehen sind. Betreffend den Import und Export von Handelswaren will die EZV zwölf Zollstellen schliessen, zwei weitere zusammenlegen und samstags sämtliche Zollstellen mit Ausnahme von Zürich Flughafen schliessen. Die geplanten Schliessungen führen zu Ausweichverkehr über andere Zollstellen, die zum Teil bereits heute überlastet. Die Kantonsregierungen beantragen, dass der Bund vorläufig auf eine Schliessung der Zollstellen verzichtet und zuerst die Auswirkungen der geplanten Massnahmen analysiert (volkswirtschaftlich, verkehrlich, ökologisch und sicherheitspolitisch), den Kantonen zur Stellungnahme unterbreitet und erst dann allfällige Massnahmen festlegt.

12 Die Kantonsregierungen verlangen, dass die Investitionen in das Funksystem Polycom nicht aufgeschoben oder über einen längeren Zeitraum gestreckt werden. Eine Aufschiebung und/oder Verlängerung des Projekts würde Schwierigkeiten bei der Reparatur und Wartung des Netzes sowie einen Anstieg der Unterhaltskosten verursachen, da die Lieferanten für gewisse Systemkomponenten der alten Generation, die amortisiert und veraltet sind, bereits Endfristen für die Erbringung von Leistungen und die Bereitstellung von Ersatzteilen angekündigt haben.

2.2. Massnahmen im Transferbereich des EDI

Ergänzungsleistungen AHV/IV

13 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. In der Annahme, dass sich der vom Bund mitfinanzierte Teil der Ergänzungsleistungen und die von den Kantonen allein zu finanzierenden krankheits- und behinderungsbedingten Kosten ungefähr gleich entwickeln würden, haben sich die Fachvertreter von Bund und Kantonen darauf geeinigt, die Abrechnungen aufgrund der Verhältnisse im Monat Dezember des Vorjahres vorzunehmen. Die Kantone nehmen mit Interesse zur Kenntnis, dass nun auch der Bund bestätigt, dass die Kostendynamik im EL-Heimbereich höher ist als im Bereich der Existenzsicherung. Die vorgeschlagene Massnahme führt zu einer einseitigen Verschiebung zulasten der Kantone, ohne Berücksichtigung der Dynamik in allen andern Bereichen der NFA. Im Gesamtkontext NFA und der laufenden EL-Reform halten die Kantonsregierungen diese Anpassung für unangebracht. Hier entsteht der Eindruck, dass der Bund die bei der Inkraftsetzung der NFA festgelegten Spielregeln einseitig zu seinem Vorteil anpassen will und der angelaufenen EL-Reform vorgreift. Der Bund beteiligt sich eher bescheiden am Existenzbedarf der EL-Bezüglerinnen und -Bezügler, die in einem Heim leben.

Kredite aus der Kulturbotschaft

14 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme, mit der die Finanzhilfen des Bundes zugunsten mehrsprachiger Kantone für die Erfüllung spezifischer Aufgaben reduziert werden sollen, ab. Dank der in den letzten Jahren an die mehrsprachigen Kantone gezahlten Finanzhilfen konnten Projekte durchgeführt werden, mit denen die Verständigung zwischen den Sprachgemeinschaften unbestreitbar verbessert und der nationale Zusammenhalt gestärkt werden konnte. Die entstandene Dynamik darf nicht zerstört und die bereits angelaufenen mehrjährigen Projekte dürfen nicht gefährdet werden. Da die Subventionen für die Förderung der Mehrsprachigkeit bereits 2016 gesenkt wurden, wäre jede erneute Reduktion im Rahmen des Stabilisierungsprogramms 2017-2019 unangemessen.

2.3. Migration und Integration

Verzögerte Inbetriebnahme neue Bundeszentren

15 Die laufende Neustrukturierung des Asylbereichs sieht vor, dass die Unterbringungskapazitäten des Bundes bis im Jahr 2019 sukzessive auf 5'000 Plätze erhöht werden, damit Dublin-Fälle und offensichtlich unbegründete Asylgesuche in einem streng getakteten Verfahren rasch abgewickelt werden können ohne dass die betreffenden Asylsuchenden auf die Kantone verteilt werden. Der Bund sieht als Sparmassnahme vor, den Ausbau der Empfangs- und Verfahrenszentrum (EVZ) zu verzögern. Er argumentiert, dass in der genannten Bettenzahl eine Schwankungsreserve enthalten ist und dass ein straffes Auslastungsmanagement den Bedarf

an Betten verringern helfen soll. Die Kantonsregierungen beantragen, dass der Bund diese Sparmassnahme aus dem Entlastungsprogramm streicht. Die Schwankungsreserve, die in den Bettenzahlen gemäss Neustrukturierung eingerechnet ist, geht von einer maximalen Zahl von jährlich 29'000 Asylgesuchen aus. Die aktuelle Flüchtlingssituation in Europa hat dazu geführt, dass in der Schweiz im laufenden Jahr entgegen allen Prognosen bereits gegen 40'000 Asylgesuche eingereicht wurden und dass die Bettenzahl der EVZ (inkl. Notstrukturen) auf rund 5'000 angehoben werden musste.

16 Ob sich die Asylzahlen in den kommenden Jahren wieder verringern, ist höchst ungewiss. Gemäss Prognosen der UNO-Hochkommissariats für Flüchtlinge ist in Europa im Jahr 2016 mit 1,5 Mio. Flüchtlingen zu rechnen. Wenn die Schweiz daran weiterhin einen Anteil zwischen 3,8 und 8 Prozent hat wie in den letzten Jahren, bedeutet dies für das Jahr 2016 in der Schweiz zwischen 57'000 – 120'000 Gesuchen. Angesichts solcher Perspektiven ist es unverantwortlich, die Ausbauprojekte für die Bundesstrukturen im Asylbereich zu verzögern. Dies ginge ausschliesslich zu Lasten der Kantone, weil Asylsuchende mit offensichtlich unbegründeten Gesuchen, die während des Asylverfahrens nicht in den Bundesstrukturen untergebracht werden können, auf die Kantone verteilt werden müssten. Die Massnahme würde folglich eine reine Aufgabenverlagerung bedeuten, die die Kantonsregierungen strikt ablehnen.

Kürzung Integrationsprogramme (Ausländerbereich)

17 Angesichts der Tatsache, dass die Schweiz einen der höchsten Ausländeranteile Europas aufweist, ist eine erfolgreiche Integrationspolitik von zentraler Bedeutung: Integration ist eine Voraussetzung für die Kohäsion der Gesellschaft und wichtig für die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung der Schweiz. Zudem stellen die stark steigenden Asylgesuche und in der Folge die grosse Zahl von anerkannten Flüchtlingen und vorläufig Aufgenommenen die Schweiz vor zusätzliche Herausforderungen. Sparmassnahmen im Integrationsbereich sind deshalb abzulehnen. Die Begründungen dieser Sparmassnahme, die im erläuternden Bericht aufgeführt werden, sind aus Sicht der Kantonsregierungen nicht nachvollziehbar: Der grösste Teil der Kantonalen Integrationsprogramme (KIP) – Gelder fliesst in die Bereiche Sprache und Bildung, Förderung der Arbeitsmarktfähigkeit sowie Frühförderung – es ist nicht ersichtlich, wie hier angesichts steigender Zuwanderungszahlen Effizienzsteigerungen zu leisten sind, wie dies der Bundesrat in seiner Begründung vorschlägt.

18 Eine Kürzung des Bundesbeitrages an die KIP würde aufgrund des zwischen Bund und Kantonen vereinbarten Finanzierungsschlüssels zudem alle Kantone treffen und nicht nur die Minderheit der Kantone, die Kürzungen im Integrationsbereich plant. Aufgrund der angespannten Finanzlage in den Kantonen ist zu erwarten, dass die Kantone die wegfallenden Beiträge des Bundes nicht kompensieren können – im Gegenteil: Die Kürzungen des Bundesbeitrags könnten Signalwirkung haben, sodass auch diejenigen Kantone, die bisher keine Sparmassnahmen in diesem Bereich geplant haben, ihre finanzielle Unterstützungen im Bereich der Integrationsförderung zurückfahren. Somit stünde für die spezif. Integrationsförderung künftig insgesamt deutlich weniger Geld zur Verfügung, was angesichts des anhaltenden Zuwanderungsdrucks kontraproduktiv ist.

19 Kantone und Gemeinden tragen zudem schon heute im Ausländerbereich den grösseren Anteil der Kosten der spezifischen Integrationsförderung (gemäss Angaben des Staatssekretariats für Migration für die KIP-Phase 2014-2017 stehen dem Bundeskredit von 36 Mio CHF die Ausgaben der Kantone und Gemeinden in der Höhe von 41 Mio CHF gegenüber). Hinzu kommt, dass die Kantone im Bereich der Regelstrukturen (z.B. Schule, Gesundheit, soziale Sicherheit etc.) im Vergleich zur spezif. Integrationsförderung bereits ein Vielfaches an finanziellen Mitteln für Integrationsmassnahmen aufwenden (z.B. Empfangsklassen, Stützunterricht, Deutsch

als Zweitsprache, Dolmetschdienstleistungen in Spitälern etc.). Gemäss Art. 121 Abs. 1 BV ist der Bund zuständig für die Regelung von Ein- und Ausreise, den Aufenthalt und die Niederlassung von Ausländerinnen und Ausländern sowie über die Gewährung von Asyl. Der Bund muss deshalb seine finanzielle Verantwortung im Integrationsbereich wahrnehmen und nicht durch Kürzungen noch weiter schwächen.

Verzicht Zuschlag Integrationspauschale (vorläufig Aufgenommene/Flüchtlinge)

20 Der Bund kommt mittels Pauschalabgeltungen an die Kantone für eine begrenzte Zeit für die Existenzsicherung von Personen aus dem Asylbereich auf. Der Bundesrat begründet den Verzicht auf den Zuschlag (mit einem Entlastungseffekt von CHF 7,8 Mio. Franken) damit, dass die Teuerung bereits bei der Festlegung der Integrationspauschale berücksichtigt worden sei. Dabei wird aber ausser Acht gelassen, dass die Integrationspauschale von CHF 6'100.- pro Person nur einen Bruchteil der Kosten deckt, die zur sprachlichen und beruflichen Integration nötig sind. Dies war auch der Hauptgrund, weshalb der Zuschlag in die Planung aufgenommen wurde. Gestützt auf die jahrelangen Erfahrungen des Sozialamts des Kantons Zürich belaufen sich die Kosten im Durchschnitt auf über CHF 20'000.- pro Person. Die Differenz wird bereits jetzt von den Kantonen getragen. Wenn in der Programmperiode 2018-2021 auf den Zuschlag verzichtet wird, bedeutet das noch höhere Kosten für die Kantone. Da weiterhin mit einer hohen Schutzquote und mit einem entsprechend grossen Aufwand für die gesellschaftliche Integration von eher bildungsfernen Asylsuchenden gerechnet werden muss, beantragen die Kantonsregierungen, dass der Bund diese Sparmassnahme aus dem Entlastungsprogramm streicht.

21 Angesichts der anhaltend stark steigenden Zahl von positiven Asylentscheiden (hohe Schutzquote) steht die Schweiz vor grossen Herausforderung: In den nächsten Jahren werden in grosser Zahl Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene in die Finanzierungszuständigkeit von Kantonen und Gemeinden übergehen und damit einen markanten Anstieg der Kosten verursachen. Die Folge ist, dass die Kantone und Gemeinden immer mehr Geld für diese Personengruppe aufwenden müssen, da diese in hohem Mass von der Sozialhilfe abhängig ist. Auch zeichnet sich ab, dass Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene für die Sozialämter zu überdurchschnittlich teuren Fällen werden, weil die oft kriegstraumatisierten und regelmässig beruflich schlecht qualifizierten Personen vielfach langzeitabhängig von staatlicher Unterstützung sind und mit erheblichen, von den Sozialversicherungen teilweise nicht gedeckten Problemen zu kämpfen haben. Besonders deutlich zeigt sich dieses Risiko der Langzeitabhängigkeit von der Sozialhilfe bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen. Die Integrationspauschale im heutigen Umfang reicht nicht aus, um diese Personengruppe so zu qualifizieren, dass sie längerfristig den Einstieg in den ersten Arbeitsmarkt schaffen. Die Kantonsregierungen haben deshalb in ihrer Stellungnahme vom 19. Juni 2015 zur AuG-Revision auch eine Erhöhung der Integrationspauschale verlangt. Dass der Bundesrat hier im Gegenteil nun eine Kürzung vorschlägt, ist absurd.

22 Zudem ist darauf hinzuweisen, dass die Kantone auch mit deutlich intensivierten Qualifizierungsbemühungen einen Teil der Personen aus dem Asylbereich – vorwiegend aus gesundheitlichen Gründen – nicht erfolgreich in den Arbeitsmarkt werden integrieren können. Für diese Personen, die längerfristig in der Sozialhilfe bleiben werden, müssen Massnahmen zur besseren sozialen Integration konzipiert und zusätzlich finanziert werden. Solche Kostensteigerungen werden auf die Dauer für die Kantone und die Gemeinden nicht verkraftbar sein. Vor diesem Hintergrund wäre in diesem Bereich sogar eine zusätzliche finanzielle Unterstützung durch den Bund angezeigt – sicher aber keine Kürzung. An dieser Stelle ist auch darauf hinzuweisen, dass der Bundesrat im Dezember 2015 eine Intensivierung der Massnahmen im Kontext der Fachkräfteinitiative beschlossen. Die in der Schweiz lebenden Ausländerinnen und Ausländer gehören zum inländischen Arbeitskräftepotenzial – wird

nun bei Bildungsmaßnahmen für diese Personengruppe der Rotstift angesetzt, so ist das letztlich kontraproduktiv.

2.4. Weitere Massnahmen im Transferbereich des EJPD

Baubeiträge Administrativhaft

23 Der Bund beteiligt sich finanziell am Bau von Haftanstalten zum Vollzug der Vorbereitungs-, Ausschaffungs- und Durchsetzungshaft (kurz: Administrativhaft). Er will seine Baubeiträge im Rahmen des Stabilisierungsprogramms an die aktuelle Planung der Kantone anpassen, wobei er aufgrund seiner „langjährigen Erfahrungen“ damit rechnet, dass sich die fünf bereits eingereichten Projekte der Kantone verzögern. Die Kantonsregierungen beantragen, von der Kürzung der Kredite für die Baubeiträge des Bundes abzusehen. Bevor nicht alle Standorte für die Bundeszentren feststehen, die im Rahmen der Neustrukturierung Asyl aufzubauen sind, kann der Bedarf an zusätzlichen Anstalten für die Administrativhaft in den einzelnen Regionen der Schweiz nicht abgeschätzt werden. Es ist durchaus möglich, dass zusätzliche Projekte eingereicht werden, auch wenn bereits 500 zusätzliche Plätze in Planung sind. Zudem ist nicht nachzuvollziehen, worauf sich die Annahme des Bundes stützt, dass sich die fünf eingereichten Projekte verzögern werden. Offensichtlich fehlt es dafür an konkreten Anhaltspunkten, sonst würde der Bund nicht ausschliesslich mit dem Argument der „langjährigen Erfahrung“ operieren.

24 Wird an der Kürzung festgehalten, besteht die Gefahr, dass sich kantonale Projekte gerade deswegen verzögern, weil die Finanzierung durch den Bund nicht rechtzeitig gesichert werden kann. Angesichts der aktuellen Asylsituation könnte dies schwerwiegende Folgen haben: Die hohen Asylzahlen werden in den Folgejahren selbst dann hohe Ausreisenzahlen nach sich ziehen, wenn sich die aktuelle Schutzquote von rund 60 Prozent fortsetzt. Wenn der Vollzug von Wegweisungen mangels Administrativhaftplätzen nicht rechtzeitig und im erforderlichen Ausmass stattfinden kann, müssen die Kantone die Folgen dafür tragen, weil sie auf eigene Kosten für die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden sorgen müssen, bei denen die vom Bund angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist. An der Massnahme soll deshalb allenfalls dann festgehalten werden, wenn die konkreten Planungen der Kantone auf Verzögerungen bei der Errichtung der Haftanstalten schliessen lassen, welche die Kürzungen sowohl vom Ausmass als auch von der Staffelung her als angemessen erscheinen lassen.

2.5. Armee

Personalaufwand, Betriebsaufwand und Immobilieninvestitionen

25 Die Kantonsregierungen begrüssen die Sparbeiträge in den aufgeführten Bereichen grundsätzlich. Sie unterstützen zudem, dass beim Rüstungsaufwand keine Abstriche erfolgen. Die sich verschärfende sicherheitspolitische Lage in Europa und an dessen Peripherie lässt solche Massnahmen nicht zu.

2.6. Massnahmen im Transferbereich des VBS

Zivilschutz

26 Die Kantonsregierungen begrüssen die Regionalisierung von Schutzanlagen grundsätzlich. Wie viele Zivilschutzanlagen und wo sie aufgehoben würden, muss im Detail mit den Kantonen noch ausgehandelt werden. Hier sind die Belegungs- und Nutzungskonzepte sehr unterschiedlich. Ob diese Massnahme ein Sparpotential von circa Fr. 700 000.-- aufweist, wird sich erst bei der Umsetzung zeigen. Die Kantonsregierungen geben zu bedenken, dass die Massnahmen im Transferbereich des VBS mit der Gesamtkostenübersicht und den laufenden IKT-Projekten des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz abzugleichen sind. Es sollte zwingend eine verbindliche Aufgaben- und Prioritätenliste erstellt werden. Wichtige Investitionen wie die Erneuerung des POLYCOM- Systems oder das sichere Datenverbundnetz Schweiz sind weiter zu verfolgen, und die Kostenfolge für die Kantone transparent zu machen.

J+S-Aktivitäten und Kaderbildung

27 Das eidgenössische Programm Jugend+Sport hat sich in den vergangenen Jahren beträchtlich entwickelt. Quantitativ gesehen konnten auf diese Weise sehr viele Leiterinnen und Leiter ausgebildet werden, was der öffentlichen Hand eine gewisse Qualität bei der Betreuung eines grossen Teils der (jungen) Sportlerinnen und Sportler unseres Landes gewährleistet. Die Kürzung ist abzulehnen. Zu verweisen ist namentlich auf die erzieherische und integrative Bedeutung der sportlichen Aktivität und der sportlichen Begegnung bei Kindern und Jugendlichen.

2.7. Bildung, Forschung und Innovation

BFI-Botschaft

28 Bei dem im Rahmen der Botschaft zur Förderung von Bildung, Forschung und Innovation 2017-2020 (BFI-Botschaft 2017-2020) beantragten Kredit ist eine Einsparung von 555,3 Millionen Franken geplant. Für weitere Einzelheiten zu den festzulegenden Prioritäten und den zeitlich zu verzögernden Massnahmen verweist der Bericht zum Stabilisierungsprogramm 2017-2019 auf die BFI-Botschaft 2017-2020, die der Bundesrat allerdings erst am 24. Februar 2016 verabschiedet hat. Die Kantonsregierungen sehen mit der vorgesehenen Reduktion der bisher geplanten Wachstumsraten zwangsläufig eine Kostenüberwälzung auf die Kantonsebene. Denn auch wenn richtig festgestellt wird, dass die ausgebliebene und wahrscheinlich schwach bleibende Teuerung bei den Wachstumsraten zu berücksichtigen sei, ist auf die strategisch inhaltlichen Wachstumsfaktoren hinzuweisen, welche im Rahmen der Schweizerischen Hochschulkonferenz (SHK) sowie der Schweizerischen Erziehungsdirektorenkonferenz (EDK) zwischen den Bildungsdirektorinnen und -direktoren sowie dem Vorsteher des Eidg. Departements für Bildung, Forschung und Innovation in Aussicht genommen worden sind. Das Teuerungsargument sticht auch deshalb nicht, weil Ende der vorigen Leistungsperiode (2012) nach bekanntem Muster die Ausgangsbasis für das Wachstum abgesenkt wurde. Es ist anzunehmen, dass sich dieser Vorgang auch 2016 wiederholt. Besonders zu erwähnen sind die vorgesehenen Reduktionen im Bereich der „Bildung, Forschung und Innovation“, welche in den Jahren 2017 – 2019 gegenüber dem vorgesehenen Finanzplan eine Kürzung von ca. CHF 555 Mio. erfahren sollen. Dies stellt vom Umfang her die bedeutendste Ausgabensenkung

dar. Mit Blick auf die leider fortschreitende De-Industrialisierung in unserem Land sollten die Investitionen in Bildung und Forschung jedoch eher erhöht werden und zwar in einem genügenden Ausmass.

29 Die zusätzliche Finanzierung des Bundes für den Bereich der Humanmedizin erscheint alles andere als gesichert. Die Kantonsregierungen unterstreichen die Bedeutung von zusätzlichen Mitteln in der BFI-Periode 2017-2020 für den Bereich Humanmedizin, damit zukünftig mehr Ärztinnen und Ärzte ausgebildet werden können und die Gesundheitsversorgung in der erforderlichen Qualität aufrechterhalten bleibt. Die Kantonsregierungen fordern den Bundesrat auf, dies bei der Zuteilung der Mittel auf die geplanten Schwerpunktbereiche im Rahmen der BFI-Botschaft zu berücksichtigen.

30 Bei der Berufsbildung sieht die Situation für die Kantone noch ungünstiger aus als bei den Hochschulen. Der Bund plant, hier eine neue Aufgabe zu übernehmen, indem er neu Beiträge an Teilnehmende von Vorbereitungskursen der höheren Berufsbildung ausbezahlt. Dieser Änderung kann nur zugestimmt werden, sofern dies nicht zulasten der Pauschalbeiträge an die Kantone erfolgt.

31 Mit Blick auf die Vorankündigungen des Bundesrates, die höhere Berufsbildung massgeblich mitfinanzieren zu wollen, für die Schaffung zusätzlicher Ausbildungsplätze in der Humanmedizin CHF 100 Mio. zusätzlich aufzuwenden und – neben anderen Zielen – auch die Innovation zu fördern, mutet es seltsam an, wenn diese Ankündigungen nicht oder nur zu einem kleinen Teil umgesetzt werden. Es darf nicht sein, dass im Bildungsbereich eine Verlagerung stattfindet. Weder darf die Unterstützung der höheren Berufsbildung zulasten der beruflichen Grundbildung gehen, noch darf die Zusatzfinanzierung für mehr Ausbildungsplätze in der Humanmedizin zulasten der übrigen Universitäts-Schwerpunkte erfolgen. Abschliessend ist darauf hinzuweisen, dass Einschränkungen im Bereich der Migration, insbesondere angesichts der Zunahme an Flüchtlingen sich ebenfalls auf den Berufsbildungs- und Hochschulbereich auswirken. Der Berufsbildungsbereich kennt erfolgreiche Integrationsprogramme, die unter Druck geraten, wenn einerseits die Beiträge für die Migration und andererseits die Beiträge im Rahmen der BFI-Botschaft tiefer als vorgesehen ausfallen. Für die Hochschulen besteht die Absicht, mit einer vereinfachten Zulassung von Flüchtlingen einen Beitrag zur Beschäftigung, Aus- und Weiterbildung und damit Integration von Flüchtlingen zu leisten. Diese Aufgabe ist in mehrerer Hinsicht als hoch prioritär einzustufen und sollte nicht mit einer Rücknahme von Bundesbeiträgen unterlaufen werden.

2.8. Landwirtschaft

Direktzahlungen, Investitionskredite, Strukturverbesserungen und Qualitäts- und Absatzförderung

32 Die im Stabilisierungsprogramm 2017 bis 2019 beantragten Kürzungen im Bereich der Landwirtschaft sind in der Vernehmlassungsvorlage zum Bundesbeschluss über die finanziellen Mittel für die Landwirtschaft in den Jahren 2018 bis 2021 bereits berücksichtigt. Von diesen Kürzungen wären insbesondere die Bereiche Grundlagenverbesserungen und Sozialmassnahmen sowie die Direktzahlungen betroffen. Die Kantonsregierungen sind mit diesen Kürzungen nicht einverstanden. Die vorgeschlagenen Kürzungen treffen die Landwirtschaftsbetriebe in einer sehr angespannten Situation. Eine kurz- bis mittelfristige Verbesserung der Situation ist nicht in Sicht. Eine zusätzliche Kürzung der Bundesmittel in dieser Situation ist nicht vertretbar. Zudem sind auch die mittel- und langfristigen Auswirkungen der Aufwertung des Schweizer Frankens auf den Agrarsektor sowie Aspekte der Versorgungssicherheit zurzeit noch zu wenig bekannt. Die Kantonsregierungen möchten an die Versprechen des Bundesrates aus der Botschaft zur Agrarpolitik 2014-2017 erinnern und fordern deshalb,

dass die vom Bund geforderten ökologischen und gemeinwirtschaftlichen Leistungen vollumfänglich abzugelten sind. Die Investitionskredite und Landwirtschaftliche Strukturverbesserungen verbessern die Wettbewerbsfähigkeit mittels nachhaltiger Investitionen. Dabei wird eine grosse und langfristige Wirkung erzielt. Die Optimierung der strukturellen Voraussetzungen ist einer der Grundsteine für eine erfolgreiche Vorbereitung der Schweizer Landwirtschaft auf die mittel- bis langfristig zu erwartende schrittweise Marktöffnung. Daneben sehen wir die Qualitäts- und Absatzförderung (u.a. die Qualitätsstrategie) als weiteren wichtigen Pfeiler für das künftige, erfolgreiche Bestehen der Schweizer Landwirtschaft im Markt.

2.9. Strassen und Einlage in den Infrastrukturfonds

Jährliche Einlage Infrastrukturfonds

33 Der grösste Sparbeitrag wird mit einer einmaligen Verschiebung der Einlage in den Infrastrukturfonds von 65,2 Millionen im Jahr 2017 erzielt. Da es sich um eine zeitliche Aufschiebung der in den Infrastrukturfonds einbezahlten Mittel handelt und nicht um eine Kürzung der ausbezahlten Mittel, ist voraussichtlich mit keinen negativen Auswirkungen zu rechnen. Die Kantonsregierungen unterstreichen jedoch, dass die Liquidität des Fonds jederzeit sichergestellt sein muss, damit es bei geplanten gemeinsamen Infrastrukturprojekten zu keinen Verzögerungen kommt.

Beiträge an Hauptstrassen

34 Der Bund will die Beiträge an die kantonalen Hauptstrassen auf dem Stand von 2016 plafonieren. Diese Plafonierung hätte zur Folge, dass die Hauptstrassenbeiträge in Zukunft nicht mehr der Teuerung angepasst werden. Da sich der Bund so schrittweise aus der Hauptstrassenfinanzierung zurückzöge, lehnen die Kantonsregierungen diese Kürzung oder Plafonierung ab – insbesondere solange unbekannt ist, ob diese Kürzungen in einem angemessenen Verhältnis zu den anderen Ausgabenpositionen der Spezialfinanzierung stehen. Mit der vorgeschlagenen Reduktion gingen den Kantonen in den Jahren 2017 bis 2019 insgesamt 13.6 Millionen Franken verloren. Die Kürzung ist nicht konform mit dem Beitrag, der in der Vorlage für einen Nationalstrassen- und Agglomerationsverkehrs-Fonds (NAF) vorgesehenen ist. Mit Blick auf die Diskussion um den NAF erwarten die Kantonsregierungen, dass auf diese Kürzung verzichtet wird. Im Übrigen ist es wichtig, dass der Bund die an die Kantone ausgerichteten Beiträge für die Hauptstrassen, die nicht technischen Massnahmen sowie die Hauptstrassen in Rand- und Bergregionen langfristig aufrechterhält.

2.10. Umwelt

Hochwasserschutz und Revitalisierung

35 Die Abgeltungen an die Kantone im Kredit Hochwasserschutz sollen jährlich um rund 18–24 Millionen, diejenigen im Kredit Revitalisierung um jährlich rund 2 Millionen reduziert werden. Die Botschaft hält dazu fest, dass einerseits die Höhe der Bundesbeiträge an Programmvereinbarungen nicht reduziert werde, andererseits die Kantone dadurch ihre Projekte auch etwas zurückstellen können und somit ebenfalls entlastet würden. Die zeitliche Verschiebung der Ausgaben im Zusammenhang mit dem Hochwasserschutz ist nachvollziehbar bzw. bildet die Realität ab, da die Programmvereinbarungen zwischen Bund und Kantonen nicht im Rahmen der Planung umgesetzt werden können. Die Kantonsregierungen haben somit keine Einwände gegen diese Mass-

nahmen. Es ist jedoch sicherzustellen, dass denjenigen Kantonen, welche die Programmvereinbarungen einhalten bzw. die Projekte im Rahmen der Planung umsetzen können, die Bundesmittel dennoch rechtzeitig ausbezahlt werden.

2.11. Bahninfrastruktur

Einlage Bahninfrastrukturfonds

36 Die Einlage des Bundes soll in den Bahninfrastrukturfonds (BIF) um 53.1 Millionen (2017), 84.5 Millionen (2018) und 93.5 Millionen Franken (2019) gekürzt werden. Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. Während der Bund sich über eine Kürzung der LSVA-Einlage in den BIF entlastet, sieht er mittels der Indexierung des Kantonsbeitrags eine Mehrbelastung der Kantone vor. Die Kantonsregierungen erachten dieses asymmetrische Vorgehen als den Bestrebungen zuwiderlaufend, Verbundfinanzierungen abzubauen statt zu perpetuieren. Zudem widerspricht es der Zielsetzung des Fonds und auch dem klaren Abstimmungsresultat, wenn die Einlagen bei der ersten Gelegenheit beschnitten werden. Die vorgeschlagene Kürzung seitens des Bundes ist auch deshalb nicht akzeptabel. Sollten die Bundeseinlagen wider erwarten dennoch Abstriche erfahren, müssten diese zwingend und in vollem Umfang kompensiert werden. Dies kann etwa durch Anpassungen der LSVA-Tarife geschehen, wie sie vom Bundesrat am 7. Dezember 2015 für Anfang 2017 angekündigt wurden (erwartete zusätzliche Einnahmen von zirka 70 bis 80 Millionen).

37 Des Weiteren fordern die Kantonsregierungen, dass die Indexierung frühestens auf dem Preisstand von 2016 vorgenommen wird, da der BIF-Beitrag der Kantone dazumal zum ersten Mal geschuldet ist. Die in der Vorlage geplante Indexierung hätte zur Folge, dass die Kantone per 2020 eine Kostensteigerung des Beitrags von 13 Prozent hinnehmen müssten. Diese Steigerung ist weder tragbar noch in den kantonalen Finanzplänen vorgesehen. Die Kantonsregierungen sind besorgt, dass eine solche Kostensteigerung die Akzeptanz gegenüber dem BIF-Beitrag schwächen würde, wie die Rückmeldungen aus den kantonalen Parlamenten zeigen, und lehnt diese deshalb ab. Eine Anpassung der Kantonseinlagen kann mit Rücksicht auf die Budgetprozesse erst per 2020 erfolgen. Überdies muss sich die Indexierung auf die Teuerungsentwicklung beschränken; eine Anpassung an die reale BIP-Entwicklung bzw. an den Bahnteuerungsindex (BTI) wird abgelehnt, sie ist nicht finanzierbar. Die Indexierung der Kantonsbeiträge darf schliesslich nur unter der Bedingung erfolgen, dass sich die Bundeseinlagen gemäss dem gesetzlichen Grundsatz parallel dazu entwickeln.

38 Das Verschuldungsverbot ist durch eine entsprechende Änderung des BIF-Gesetzes befristet bis 2020 auszusetzen. Um Verzögerungen beim Ausbau der Bahninfrastruktur gänzlich auszuschliessen, prüfte der Bund als weitere Massnahme, das im BIF-Gesetz verankerte Verschuldungsverbot zeitlich befristet bis 2020 auszusetzen. Die zusätzliche Verschuldung wäre auf 150 Millionen limitiert und in den Folgejahren vollständig zurückbezahlt worden. Der Bundesrat hat von dieser Massnahme abgesehen, weil ab 2018 kein Liquiditätsengpass zu erwarten sei. Aus Sicht der Kantone ist der Ausbau der Bahninfrastruktur aber dringend notwendig, um die in Bundesbeschlüssen und -gesetzen definierten Kapazitätserweiterungen sowie die Verbesserungen im Bahnangebot zu realisieren. Die stetig steigende Nachfrage lässt einen Aufschub der Ausbauten nicht zu.

2.12. Finanzierung der Aufsichtsaufgaben in der AHV durch den AHVFonds

Entgelte (Teil Rückerstattung von Vollzugaufwand)

39 Der Bundesrat möchte sich die Kosten für seine Aufsicht über die AHV künftig durch die AHV finanzieren lassen. Die Kantonsregierungen lehnen diesen Vorschlag ab. Der Bundesrat ist gemäss Art. 187 der Bundesverfassung (SR 101) dafür verantwortlich, die Träger von Aufgaben des Bundes zu beaufsichtigen. Es handelt sich klar um eine hoheitliche Aufgabe, die auch der Bund zu finanzieren hat. Auch aus Sicht einer "Good Governance" ist der Vorschlag problematisch. Eine Aufsicht muss zwingend unabhängig sein. Und eine unabhängige Aufsicht muss auch unabhängig finanziert sein, sonst ist sie finanziell abhängig von der Versicherung, die sie beaufsichtigen sollte. Diesen sachlich und staatspolitisch richtigen Ansatz hat das Bundesparlament auch bei anderen grossen Sozialversicherungen gewählt: Die Aufsicht über das 5-Milliarden-Geschäft der Ergänzungsleistungen erfolgt über Steuergelder, ebenso über das 5-Milliarden-Geschäft der Familienzulagen oder das der Unfallversicherung. Das Bundesparlament hat zudem jüngst im Rahmen des neuen Krankenversicherungsaufsichtsgesetzes (SR 832.12) entschieden, dass die Finanzierung der Aufsicht über Steuergelder erfolgt.

2.13. Invalidenversicherung (IV)

Leistungen des Bundes an die IV

40 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. Der IV-Pakt bei der IV-Revision 6a ist einzuhalten: was für die Arbeitgeber, Arbeitnehmer, IV-Leistungsbezüger/innen gilt, soll auch für den Bund gelten. Der Bundesrat hat 2010 den Vorschlag gemacht, den Ausgangswert für die Berechnung des Bundesbeitrages in den Folgejahren aufgrund des arithmetischen Mittels der Ausgaben der IV in den Jahren 2010 und 2011 zu ermitteln. In der damaligen Botschaft ist dazu keine Begründung zu finden. Das Parlament ist dem Bundesrat gefolgt und die IV-Revision 6a trat in Kraft. Fünf Jahre später kommt der Bundesrat nun darauf zurück und will das geltende Recht rückwirkend ändern. Ihm scheint unterdessen der Bundesbeitrag überhöht (der IV sollen jährlich mehr als 60 Millionen und bis 2028 ungefähr 750 Millionen entgehen). Der Bundesrat begründet die Massnahme wie folgt: Der Bund habe 2011 noch 50 Millionen Baubeiträge an die Kantone nachzahlen müssen, welche an die Einrichtungen gingen. Den faktischen Investitionsstopp des BSV nach 2005 bzw. den Nachholbedarf, mit dem sich die Kantone nach 2008 konfrontiert sahen, erwähnt der Bund indes nicht. Bezüglich andersverlaufenden Auswirkungen müsste man konsequenterweise auch die Halbierung der Hilflosenentschädigung (HE) im Heim nachträglich nochmals betrachten, die ein Teil der Kantone bereits ganz oder teilweise kompensiert hat, während die finanziellen Effekte des Assistenzbeitrags erst später eingesetzt haben.

2.14. Individuelle Prämienverbilligung

Individuelle Prämienverbilligung

41 Der Bundesrat schlägt vor, den Beitrag des Bundes an die Prämienverbilligung von 7,5 auf 7,3 Prozent der Obligatorische Krankenpflegeversicherung (OKP)-Bruttokosten zu reduzieren. Damit würden den Kantonen ein Beitrag des Bundes von rund CHF 75 Mio. in den Jahren 2018 und 2019 entfallen, die Bundesausgaben würden im entsprechenden Umfang reduziert. Der Bundesrat relativiert im erläuternden Bericht die mit dieser Massnahme verbundene Lastenverschiebung zu den Kantonen mit der Feststellung, dass der Bundesrat im

Rahmen der Revision der Ergänzungsleistungsgesetzgebung (zur Zeit in Vernehmlassung) Massnahmen vorsieht, mit denen insbesondere die Belastung der Kantone durch die Prämienverbilligungen für Bezügerinnen und Bezüger von Ergänzungsleistungen (EL) reduziert und gleichzeitig Schwelleneffekte des heutigen Systems beseitigt werden. Er bezieht sich dabei auf seinen Vorschlag, die EL-Mindesthöhe zu reduzieren und für die Kantone die Möglichkeit zu schaffen, EL-Berechtigten nicht in jedem Fall die Durchschnittsprämie für die Krankenversicherung vergüten zu müssen, sondern – falls diese tiefer ist als die Durchschnittsprämie – nur die effektive Prämie. Die im Stabilisierungsprogramm vorgeschlagene Reduktion des Bundesbeitrags an die Prämienverbilligung führe dazu, dass auch der Bund an den mit diesen Massnahmen im Bereich der EL verbundenen Einsparungen teilhaben könne.

42 Die Kantonsregierungen lehnen die vom Bundesrat vorgeschlagene Massnahme aus mehreren Gründen ab. Zunächst widerspricht die Massnahme der NFA, in welcher der Bundesbeitrag an die Prämienverbilligung im Rahmen der Globalbilanz festgelegt wurde (und in deren Zuge der Kantonsanteil an die Prämienverbilligung deutlich angestiegen ist). Die mit der Massnahme beim Bund erzielten Einsparungen im Umfang von rund CHF 75 Mio. gehen vollumfänglich zu Lasten der Kantone. Angesichts der erheblichen finanziellen Mehrbelastungen, welche die Kantone im Zuge verschiedener Gesetzesrevisionen der letzten Jahre im Gesundheitswesen (insbesondere bei der Spital- und der Pflegefinanzierung) zu tragen haben, ist die vorgeschlagene Lastenverschiebung vom Bund zu den Kantonen nicht akzeptierbar. Durch die Gesetzesrevisionen im Bereich der Spital- und der Pflegefinanzierung beträgt die Mehrbelastung der Kantone (inkl. Auswirkungen der Revisionen auf die Ausgaben der Kantone bei den Ergänzungsleistungen) seit 2011 rund CHF 2.5 Mia. Entlastet wurden in diesem Zusammenhang insbesondere die versicherten Personen direkt (out of pocket) und die Krankenzusatzversicherungen.

43 Die Relativierung der Lastenverschiebung zu den Kantonen durch Verweis auf die vom Bundesrat geplanten Massnahmen bei der Revision der Ergänzungsleistungsgesetzgebung ist nicht angezeigt. Diese würden gemäss den Schätzungen in der Vorlage zu einer Entlastung der Kantone führen. Einerseits befinden sich die vorgeschlagenen Massnahmen erst in der Vernehmlassung, deren Umsetzung ist noch ungewiss. Andererseits konnte von Seiten der Kantone noch keine vertiefte Plausibilisierung der Annahmen über die tatsächlichen Auswirkungen der Massnahmen erfolgen. Vor diesem Hintergrund geht es nicht an, im Rahmen des Stabilisierungsprogramms von deren Umsetzung auszugehen und mit diesen eine zusätzliche Lastenverschiebung auf die Kantone zu rechtfertigen.

44 Es geht nicht an, dass der Bund sich im Vorgriff auf allfällige Entlastungen der Kantone, die sich aus der EL-Reform ergeben könnten, durch eine Reduktion seines Beitragssatzes entlastet. Ebenso wenig geht es an, dass der Bund als Trittbrettfahrer an Sparmassnahmen der Kantone im Bereich der Prämienverbilligungen partizipiert, welche diese gegen grosse politische Widerstände durchsetzen. Schliesslich ist ein Auseinanderlaufen der Anteile von Bund und Kantonen gerechtfertigt: der Bund bleibt auf diese Weise als Regulator des Krankenkassenversicherungsbereichs und Genehmigungsinstanz der Krankenkassenprämien finanziell an der Kostenentwicklung im Gesundheitswesen angemessen beteiligt und so in die Verantwortung eingebunden.

2.15. Verzinsung der Rückstellung für Familienzulagen Landwirtschaft

Familienzulagen Landwirtschaft

45 Die Kantonsregierungen lehnen diese Massnahme ab. Die Anpassung der Verzinsung der Rückstellung an die Marktverhältnisse ist an sich gerechtfertigt. Es ist jedoch zu vermeiden, dass die Begünstigten infolge höherer Beiträge der kantonalen Steuerzahlenden von deren Auswirkungen verschont bleiben und gegenüber anderen Wirtschaftssubjekten privilegiert werden, welche ebenfalls infolge des Tiefzinsumfelds Leistungs- und Einnahmeneinbussen hinnehmen müssen. Der Bund hat die Zinsreduktion mit einer Revision des Bundesgesetzes über die Familienzulagen in der Landwirtschaft (FLG) auf die Begünstigten zu überwälzen.

2.16. Aufhebung Risikoaktivitätengesetz

Funktionsaufwand

46 Die Kantonsregierungen sind der Meinung, dass auf die Aufhebung des Bundesgesetzes über das Bergführerwesen und Anbieten weiterer Risikoaktivitäten verzichtet werden soll. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb nach so kurzer Zeit wieder die Standards der 90er-Jahre greifen sollen. Insbesondere ausländische Anbieter werden durch das neue Gesetz genauer überprüft, indem sie beispielsweise zwingend ihre ausländischen Diplome beim Staatssekretariat für Bildung Forschung und Innovation (SBFI) anerkennen lassen müssen, bevor eine kantonale Bewilligung ausgestellt werden darf. Hinzu kommt, dass, sollte sich in Zukunft ein erneuter tragischer Unfall ereignen, sicherlich der Ruf nach Schaffung höherer Sicherheitsstandards erneut laut werden würde.

2.17. Weitere einnahmenseitige Massnahmen

Gebühren Überwachung Fernmeldeverkehr

47 Die vorgesehene Höhe der von den Strafverfolgungsbehörden zu entrichtenden Gebühren um 5 Prozent ist unseres Erachtens nicht gerechtfertigt. Die Erklärungen dazu sind angesichts einer negativen Teuerung von -1,4 Prozent nicht plausibel. Auch ist betreffend die Programme FMÜ/ÜPF (Fernmeldeüberwachung /Überwachung Post- und Fernmeldeverkehr) vorab die Beteiligung Bund/Kantone an den Kosten bzw. auch eine allfällige Pauschalisierung der Gebühren zu klären. Andernfalls fliessen über eine voreilige (und nicht ausgewiesene) Gebührenerhöhung Zahlen in die neue Gebührenverordnung ein, welche nicht gesichert sind. Deshalb ist auf die Massnahme zu verzichten.

Verzicht auf Open Government Data MeteoSchweiz

48 Der Verzicht auf die Umsetzung von Open-Government-Data ist abzulehnen. Die Massnahme widerspricht der vom Bund in Zusammenarbeit mit den Kantonen, den Gemeinden sowie Vertretungen der Wirtschaft und der Wissenschaft erarbeiteten und vom Bundesrat verabschiedeten «Open-Government-Data-Strategie 2014–2018». Ziel der Strategie ist, die Behördendaten der Öffentlichkeit in maschinenlesbaren und offenen Formaten zur freien und unentgeltlichen Wiederverwendung zur Verfügung zu stellen. Damit sollten namentlich auch Innovationen und wirtschaftliches Wachstum ermöglicht werden. Um diese Entwicklung zu fördern, ist die

schrittweise Freigabe offener Behördendaten wesentlich. Mit dem Verzicht auf die geplante Gesetzesänderung werden die betroffenen Metadaten weiterhin der freien Nutzung vorenthalten und das volkswirtschaftliche Potenzial nicht erschlossen.